

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bericht über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der
ausserordentlichen Generalsynode 1919

[urn:nbn:de:bsz:31-314422](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-314422)

Bericht

über die

Verhandlungen des Verfassungsausschusses

der

ausserordentlichen Generalsynode 1919,

erstattet vom Berichterstatter des Ausschusses,

Abgeordneten Karl Bender, Pfarrer in Donaueschingen.

Hochwürdige Synode! Hochgeehrte Damen und Herren! Der Verfassungsausschuss der ausserordentlichen Generalsynode hat in seiner ersten Sitzung mich zum Berichterstatter über seine Verhandlungen berufen. Ich habe diese Bürde nicht übernommen, ohne im Blick auf die mir damit aufgeladene Bürde meine Bedenken auszusprechen. Daß diese Bürde keine kleine sein werde, stand ja von vornherein fest. Wie umfangreich sie werden würde, ließ sich anfangs eben nur ahnen, wurde aber, je länger der Ausschuss arbeitete und je angestrengter diese Arbeit war, desto deutlicher. Im Verlauf der Verhandlungen gestaltete sich vor meinem Geiste die Aufgabe des Berichterstatters zu einem klaren Bilde. Als ich dann gegen Ende der 2. Lesung dem Ausschuss meine Gedanken darüber vorlegte, fanden sie die gewünschte Billigung. Mein Bericht fußt auf der Zeugenschaft und der Mitarbeit des Verfassers, auf dem amtlichen Protokoll und auf den von mir für die Zwecke der Berichterstattung gemachten Aufzeichnungen.

Der Schriftführer des Ausschusses, Abgeordneter Bud, hatte keine leichte Aufgabe, den

bei der starken Besetzung des Ausschusses sehr lebhaften und — wie nicht anders möglich — manchmal starken Schwankungen der Meinungen unterworfenen Verhandlungen zu folgen. Umso mehr gebührt seinem Geschick und Pflichterifer die vollste Anerkennung der Synode, als es ihm gelungen ist, alles Wesentliche festzuhalten und einen durchweg treuen, in den Einzelheiten sorgfältigen und klaren Verhandlungsbericht zu liefern.

Für die Weise der Berichterstattung mußte eine dreifache Überlegung die Richtschnur geben. Zunächst sollen die Mitglieder der Synode durch sie in die Lage versetzt werden, die Wandlungen der neuen Verfassung von der Vorlage des Oberkirchenrats an bis zu dem ihnen vorliegenden endgültigen Entwurf zu verstehen, ehe sie ihre Entscheidung treffen. Sodann sollte die praktische Auslegung der Verfassung am Bericht einen Anhaltspunkt haben. Schließlich darf auch daran gedacht werden, daß der Bericht als einzig gedruckter Beleg dem kirchlichen Geschichtsforscher in näherer oder fernerer Zukunft die Möglichkeit bieten sollte, die Entstehung der Verfassung aus den derzeitigen Verhältnissen her-

aus zu erfassen. Wie übel ist es doch beispielsweise unter diesem Gesichtspunkt um die Quellen zur Entstehungsgeschichte der bisherigen Kirchenverfassung bestellt! — Nach alledem darf der Bericht nicht einfach als Protokollauszug einen Längsschnitt durch die Verhandlungen bieten. Dies verbietet sich schon dadurch, daß des öfteren eine Gedankengruppe Gegenstand mehrfacher und zeitlich nicht zusammenhängender, durch dazwischenliegende Parteibesprechungen beeinflusster Beratungen gewesen ist. Vielmehr muß der Bericht sich an die Reihenfolge der einzelnen Paragraphen des endgültigen Entwurfes anschließen, ihr äußeres Werden dartun und die Anträge vorführen wie die Gründe aufzeigen, die zu ihrer vorgelegten Gestaltung geführt haben. Wie weit ich dieser Aufgabe im folgenden gerecht werde, muß ich dahingestellt sein lassen. — Meine Bericht-erstattung erstreckt sich auf den Wortlaut der eigentlichen Verfassung und des Einführungsgesetzes. Über die Wahlordnungen und das Überleitungsgesetz wird der Abgeordnete Frey berichten.

Es liegt mir im Rahmen dieser Vorbemerkungen nun noch ob, von dem Ausschuss, seiner Zusammensetzung und seinen Sitzungen, sodann von den Vorarbeiten für die neue Verfassung etwas zu sagen.

Der Ausschuss bestand nach den Abmachungen zwischen den Parteien zunächst aus 21 Mitgliedern, wurde aber alsbald, um einem nachträglich in die Synode eingetretenen liberalen Abgeordneten die Mitarbeit zu ermöglichen, auf 23 Köpfe gebracht. Von den Mitgliedern waren 13 positiv (Achtlich, Baumann, Bender, Bud, Frhr. von Göler, Hambrecht, Karl, Krämer, Kühwein, D. Dr. Menton, Dr. Muchow, Seiß, Burth), 8 liberal (D. Bauer, Dr. Dölter, Fizer, Frey, D. Hesselbacher, D. Goldermann, Nuzinger, von Schoepffer), 2 gehörten der Landeskirchlichen Vereinigung an (D. Dr. Frommel und Klein). Von der Möglichkeit, daß die Mitglieder sich vertreten lassen konnten, wurde reichlich und sicher zu Gunsten der gesamten Arbeit Gebrauch gemacht. Der Ausschuss hat seine Arbeit, soweit mein Bericht sie erfasst, in insgesamt 29 Vollsitzungen vom 15. bis zum 31. Oktober und vom 2. bis 5. Dezember getan. Dazu kommt noch eine

ziemliche Anzahl von Sitzungen des Unterausschusses, der zur Sonderberatung und weiteren Vorbereitung von schwierigen und zeitraubenden Stoffen in der 2. Sitzung am 15. Oktober gebildet wurde. Ihm gehörten an 3 Positive (Bender, Dr. Muchow, Burth), 2 Liberale (Frey, Nuzinger) und 1 Vertreter der Landeskirchlichen Vereinigung (Klein). An allen Sitzungen nahm der Präsident und der Rechtsreferent des Oberkirchenrats teil. Zur Erledigung und Vorbereitung von Verbesserungen formaler und sachlicher Bedenken, die während der Vertagung der Synode und während der 3. Lesung aufgestiegen waren, wurde schließlich noch ein Redaktionsausschuss gebildet. Er bestand aus den Abgeordneten Frey, Bender und Klein, sowie dem Rechtsreferenten des Oberkirchenrats.

Vorsitzender des Vollausschusses wie des Unter- und Redaktionsausschusses war der Abgeordnete Frey. Es ziemt dem Berichterstatter, hervorzuheben, welcher hervorragenden Anteil an der sichern und glatten Abwicklung der Geschäfte und an der steten sachlichen Förderung der Beratungen unserm Vorsitzenden zukommt. Sein großes formales Geschick, seine unermüdbliche Arbeitsfreudigkeit, seine strenge Unparteilichkeit und zuletzt seine eindringende Vertrautheit mit dem Gegenstand boten für die Ausführung der gewaltigen Arbeit des Ausschusses die beste Vorbedingung. Es entspricht nur dem allgemeinen Grundsatz, wonach mein Bericht — von einigen wenigen sich selbst rechtfertigenden Ausnahmen abgesehen — nur die kirchenpolitischen Gruppen, aber keine Personen namentlich nennt, wenn der Name des Vorsitzenden in ihm nicht vorkommt. In vielen Fällen, wo von liberalen Anträgen oder Formulierungen zu reden sein wird, mußte es geschehen.

Ich sprach von der Vertrautheit unseres Ausschussvorsitzenden mit dem Stoff. Wenn ich über die Vorarbeiten zur Verfassung noch ein kurzes Wort sagen will, so muß ich hier feststellen, daß der erste Entwurf einer durchgesehenen Verfassung aus seiner Feder stammte. Schon lange vor der Staatsumwälzung, als nur erst der Auf-

trag der 1914er Generalsynode auf Verfassungsdurchsicht vorlag, hat der Abgeordnete Frey diese Arbeit rein von sich aus gemacht und sie dem Oberkirchenrat zur Verfügung gestellt, nicht ohne später darin den Verhältnissen Rechnung zu tragen, wie sie infolge der Staatsumwälzung sich gestaltet haben. Der Oberkirchenrat legte seine Arbeit als brauchbare Grundlage den Besprechungen des früheren Verfassungsausschusses zugrunde. Sie bildet aber auch den Grundstock der Verfassungsvorlage des Oberkirchenrats. Das gilt nicht nur hinsichtlich der allgemeinen Einteilung, sondern auch — teils im ausgeführten Gedankenaufriß, teils anregungsweise — von vielen und wichtigen Einzelheiten der Verfassung.

Mit dieser Feststellung kann der Anerkennung der im übrigen ja vielfach ihre eigenen Wege gegangenen Arbeit der Kirchenbehörde nicht Abbruch getan werden wollen. Wir Ausschußglieder hatten Gelegenheit, von Paragraph zu Paragraph die ausgereifte Geschlossenheit, Folgerichtigkeit und Sorgfalt der oberkirchenrätlichen Vorlage zu erkennen, während der Verhandlungen aus den Erläuterungen des Präsidenten und des Rechtsreferenten des Oberkirchenrats zu lernen und ihren Rat in neuen Vorschlägen dem Werke nützen zu sehen.

Selbstverständlich verdankt die neue Verfassung in vielen Bestimmungen auch manchen Vorteil den Beratungen des früheren Verfassungsausschusses, der zunächst von Mai bis September 1918 4 Sitzungen abhielt und aus folgenden 9 Mitgliedern bestand: Frey, Fehr, v. Göler, D. Herrmann, D. Holdermann, von Hollander, Dr. Jolly, Kaiser, von Schoepfer, Wurth. Durch Beschluß der Novembersynode von 1916 wurde er um 4 weitere Mitglieder vermehrt: D. Bauer, Baumann, Bender, Ruzinger. Dieser Ausschuß tagte von Februar bis Mai 1919 in 4 Sitzungen. Der aus ihm gebildete kleine Ausschuß (Frey, D. Holdermann, von Hollander, Kaiser (später D. Dr. Frommel) und Wurth) hielt in derselben Zeit 9 Sitzungen ab. Vorsitzender dieses 9er-, 13er- und 5er-Ausschusses war der Präsident, Beisitzer der Rechts-

referent des Oberkirchenrats. Der letztere, Oberkirchenrat Kiefer, durch den die kirchenbehördliche Vorlage ihre endgültige Gestalt empfangen hat, hielt nach der Junisynode von 1919 noch einige Sonderbesprechungen mit dem Abgeordneten Frey.

Soweit an Vorbemerkungen. Nun zum Verfassungswerke selbst, über das im ganzen wie im einzelnen Würdigendes und Wertendes zu sagen ich als Berichterstatter mir grundsätzlich vorenthalte. —

Die allgemeine Einteilung der Verfassung unterscheidet sich von der bisherigen im Grundriß insofern, als diese Pfarramt, Dekanat und Oberkirchenrat in einem besondern Abschnitt „Von den Dienern und Behörden der Kirche“ zusammenfaßte, während die neue Verfassung sie jeweils bei den entsprechenden Abschnitten von der Gemeinde, dem Kirchenbezirk und der Landeskirche behandelt, wo sie ihre natürliche Stätte haben. Die Anordnung der Vorlage der neuen Verfassung ist im endgültigen Entwurf im ganzen beibehalten; doch hat der Ausschuß es im Interesse eines völlig organischen Aufbaus des Abschnittes von der Landeskirche für wichtig erachtet, die Kirchenregierung dem Oberkirchenrat voranzustellen, worauf bei den betreffenden Paragraphen zurückzukommen ist.

Demnach gliedert sich die neue Verfassung in 5 Abschnitte:

- I. Die Landeskirche im allgemeinen, §§ 1—5;
- II. Die Gemeinde, §§ 6—72;
- III. Der Kirchenbezirk, §§ 73—91;
- IV. Die Landeskirche, §§ 92—130;
- V. Gemeinsame Bestimmungen, §§ 131—138.

Teils durch Zerlegung vorhandener Paragraphen der Vorlage, teils durch Neuaufnahme solcher — einige fielen weg — erhöhte sich die Paragraphenzahl von 130 der Vorlage auf 138 des fertigen Entwurfs.

Zum Äußereren der Einteilung ist zu bemerken, daß man die aus der alten Verfassung übernommene latinisierende Form „Von der Landes-

Kirche", „Von den Gemeinden" usw. im endgültigen Entwurf verlassen und die einfachen Überschriften „Die Landeskirche", „Die Gemeinde" usw. gewählt hat. Die Überschrift des ganzen Verfassungswerkes lautete in der Vorlage „Verfassung der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens". Der fertige Entwurf stellte den alten Namen „vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche" wieder her, das Ergebnis einer kurzen Aussprache, in der man im Gegensatz zu Anmerkung 1 der Vorlage die Ansicht vertrat, daß die Erinnerung an die ursprüngliche Kirchentrennung keineswegs so allgemein erloschen sei und nur noch künstlich aufrecht erhalten werde. Deshalb und weil man an dem Unionsgedanken — vielleicht zum späteren Nutzen der Kirche — festhalten wolle, weil die Kirche „mit der Union stehe und falle", in dem Namen der Kirche die geschichtliche Überlieferung auch fürderhin zum Ausdruck kommen sollte, entschied man sich für Wiederaufnahme des Wortes „vereinigt". Zum Wort „Landeskirche", das von einer Seite mit dem Gedanken der „Staatskirche" zusammengebracht wurde, war man andererseits der nachdrücklich ausgesprochenen Überzeugung, daß auch unter den jetzigen Verhältnissen unsere Kirche die einzige wirklich im Lande bodenständige sei, der die Mehrheit aller evangelischen Landeseinwohner von vornherein zugehöre und stets neu zuwachse, und daß ihr deswegen der Name Landeskirche im Sinne von Volkskirche zukomme und geflissentlich beizulegen sei. Wie in der Überschrift der Verfassung wurde der Ausdruck „Landeskirche" im Wortlaut der Verfassung beibehalten und in § 1 eingeführt. —

Wir kommen zum Wortlaut der Verfassung.

1. Abschnitt: Die Landeskirche im allgemeinen (SS 1—5).

§ 1 handelt in Absatz 1 von der geistig-geistlichen Gemeinschaft unserer Kirche mit der evangelischen Gesamtkirche, in Absatz 2 von der verfassungsmäßig-organischen Zusammensetzung und Eingliederung unserer Kirche. Die allgemein zugestandene Tatsache, daß der Kern des Satzes im

Nebensatz liege, wurde dadurch deutlich gemacht, daß man im endgültigen Entwurf diesen Nebensatz, hierin ein Stück weit einem liberalen Antrage folgend, in einen Hauptsatz verwandelte und in Anlehnung an den § 1 der Beilage B über die Kirchenverfassung, die zur Unionsurkunde gehört, den Wortlaut der Vorlage in leiser, aber allgemein als Verbesserung empfundener Änderung in die endgültige Fassung brachte: „Die vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens verehrt mit der evangelischen Gesamtkirche Jesus Christus als den Herrn und das alleinige Haupt seiner großen Gemeinde." Den Anstoß hierzu gab im wesentlichen ein Antrag aus der Gruppe der Landeskirchlichen Vereinigung (Vd. Vgg.). Den Satz „sie ist ein Teil der evangelischen Kirche Deutschlands", der den Gedanken aufkommen lasse, sie sei sozusagen eine „Provinzialkirche", ließ man als im Blick auf Absatz 2 sachlich entbehrlich fallen. Absatz 2 wurde übernommen unter Weglassung des angesichts der ganzen Verfassung überflüssigen und eine unschöne Wiederholung bedingenden Wortes „organisch" vor „Ganzes".

§ 2 ist sachlich unverändert geblieben. Er hat außer der Einfügung des Unionsjahres 1821 nur eine sprachliche Besserung erfahren.

Über die §§ 1 und 2 hat der Ausschuß erst in seiner 15. Sitzung am 28. Oktober verhandelt. Die Aussprache war außerordentlich lebhaft, zeigte aber das auch sonst beobachtete Gepräge des Entgegenkommens und maßvollen Verständigungswillens in hervorragendem Maß. Die Verhandlungen bewegten sich zunächst um folgenden von den Liberalen eingebrachten Antrag:

„§ 1. Die evangelisch-protestantische Kirche Badens ist ein selbständiges organisches Ganzes. Sie ist ein Teil der evangelischen Kirche Deutschlands und erstrebt eine organische Verbindung mit den übrigen deutschen evangelischen Kirchen.

§ 2. Sie erkennt Christus als ihr alleiniges Haupt an und schöpft die christliche Wahrheit aus der heiligen Schrift als dem sicheren Grund und der

untrüglichen Nichtschmut unseres Glaubens und Wandels. Sie steht treu auf dem Boden der Reformation und hält fest an der Union und an deren Bekenntnis, wie es in der Unionsurkunde und deren gesetzlichen Erläuterungen ausgesprochen ist."

Zur Begründung dieses Antrages, dessen Paragraphen auf mehrseitige Anregung eine Umstellung erfuhren, wurde ausgeführt: Der Nebensatz vom Haupt Christus in § 1 der Vorlage zerreiße die Ausführungen über die Organisation der Kirche und handle sachlich vom Wesen der Kirche. Von diesem aber sei ausführlicher zu sprechen nötig, und zwar so, daß von der Schrift als Quelle des Glaubens und von dem geschichtlichen Werdegang der Kirche über Reformation und Union die Rede sei. § 2 sei zu trocken, zu aktenmäßig. Eine ausführlichere Darlegung nach dem Beispiel der Baseler und Genfer Kirche, die sich hier nahelege, werde besser beim Begriff der Gemeinde untergebracht. Von oberkirchenrätlicher, landeskirchlicher und positiver Seite wurde anerkannt, daß an dem liberalen Antrag inhaltlich nichts auszusetzen sei; doch, sprach der Id. Vertreter aus, stelle man sich auf den Boden der Vorlage, weil in ihr (namentlich in dem die Bekenntnisorientierungweisenden Satz vom Haupte Christus) das Wesentliche enthalten sei, weil man den Boden der badischen Überlieferung nicht verlassen wolle und weil über einer umfangreicheren Darlegung des Wesens der Kirche leicht ein unerwünschter Meinungsstreit entstehen könne. Das Gebot weiser Beschränkung empfehle, darauf zu verzichten. Auch die Positiven stellten sich auf den Boden, daß eine Umschreibung des Wesens der Kirche der Vieldeutigkeit unterliege; die vorgelegte sei anfechtbar, ihre Ausdrucksweise passe eher für ein persönliches Bekenntnis als für ein solches der Kirche, sachlich sei damit nichts gewonnen. Namentlich auch im Blick auf den Kern des § 1 empfehle es sich, bei dem § 2 zu bleiben und sich auf ihn als das Gemeinsame zu einigen. Wohl könne man an seiner Form Ausstellung machen, aber er sei weniger dürftig als wichtig: „Hier ist ein Fels, und von einem Felsen kann man nicht verlangen, daß er warm sei.“ Man freue sich, daß von keiner Seite

an dem Bestand des Bekenntnisses der Kirche gerüttelt und daß von links her ausdrücklich versichert worden sei, man wolle das nicht tun. — Als Ertrag dieser Aussprache ergab sich dann unschwer die Neugestaltung der §§ 1 und 2 der Vorlage.

§ 3, der von der Begründung der Mitgliedschaft in der Kirche handelt, wurde angenommen mit der Änderung des Ausdrucks „sich dauernd aufhält“ in den juristisch üblichen „seinen Wohnsitz hat“ und mit der Wendung des Schlusses auf die Form der Willenserklärung: „solange er nicht erklärt, daß er der Landeskirche nicht angehören wolle.“

§ 4 handelt von den geforderten Pflichten der Kirchenglieder in religiöser und kirchlicher Hinsicht. Er ist unverändert geblieben bis auf Streichung des Wörtchens „allen“, das entbehrt werden kann, weil es für eine evangelische Kirche selbstverständlich ist, daß sie allen ihren Mitgliedern die gleichen Pflichten auferlegt. Zu Absatz 2 wurde bemerkt, daß auch sonst „Ehrenämter“, wie etwa das der Vormundschaft, pflichtmäßig übernommen werden müssen. Der Ausdruck sei nicht zu beanstanden.

§ 5 des endgültigen Entwurfes umfaßt im neuen Absatz 2 auch den § 6 der Vorlage. Die Stellung der „freien Kirche im freien Staat“, wie sie die Gesetzgebung vom 9. Oktober 1860 unserer Landeskirche gebracht hat und wie sie auch von der neuen badischen Staatsverfassung anerkannt ist, findet hier ihren Niederschlag in der Verfassung der Kirche. Die Worte „durch ihre eigenen Organe“, die man im Jahre 1861 im Gegensatz zu dem bisherigen Zustande wählte, wo die Organe der Kirche zumteil staatlich gewesen waren, erschienen dem Ausschuss bei der 1. Lesung als heute entbehrlich. Sie wurden in 2. Lesung wieder eingefügt. Zu Absatz 2 bemerkte der Präsident des DRK: „Wir brauchen die in ihrer Notwendigkeit angezweifelte Bestimmung, weil sie klar zum Ausdruck bringt, wie die Bodenständigkeit der Landeskirche in ihren bodenständigen Gemeinden wurzelt.“

II. Abschnitt: Die Gemeinde (§§ 6—72).

§ 6 ist ein neuer Paragraph, dessen Entstehungsgeschichte in die 1. Sitzung vom 15. Oktober zurückreicht; in der 15. Sitzung erhielt er seine jetzige Stellung, in der 24. Sitzung seine endgültige Fassung, nachdem ursprünglich erwogen war, ihn als Absatz 2 an § 5 der Vorlage anzuhängen. Dieser neue Paragraph fußt auf folgendem von pos. Seite eingebrachten Antrag: „Jede Gemeinde hat den Beruf, durch den Dienst an Wort und Sakrament sich zu einer Pflanzstätte evangelisch-christlichen Glaubens und Lebens zu gestalten.“ Eine solche Zwecks- und Wesenbestimmung der Gemeinde wurde allseitig als wünschenswert anerkannt. Der Ausdruck „Pflanzstätte“ wurde in „Stätte“ verwandelt und auf einen Antrag der Lfd. Vgg. der Zusatz aufgenommen „und zu einer Gemeinschaft der brüderlichen Liebe“. Ein weitergehender Lfd. Antrag, der eine Formulierung des Endzweckes der Gemeinde wünschte, daß es zu einem „Reich Gottes der Gerechtigkeit und Liebe“ komme, wurde abgelehnt. In 3. Lesung entschloß man sich auf positiven Antrag, den ursprünglich vorgeschlagenen Ausdruck „Pflanzstätte“ wieder aufzunehmen und das zu ihm nicht passende „gestalten“ zu streichen. Die Gemeinde hat den Beruf, eine Pflanzstätte zu sein „durch Wort und Sakrament“. Da die früher angenommenen Worte „durch den Dienst an Wort und Sakrament“ die Amtstätigkeit des Pfarrers zu einseitig hervorheben, wurde vorgeschlagen und angenommen, die Worte „den Dienst an“ zu streichen.

1. Unterabschnitt:

Die einfache Kirchengemeinde (§§ 7—37).

A. Im allgemeinen (§§ 7—12).

§ 7 handelt vom räumlichen Umfang und von den Änderungen im Bestand der Gemeinde. Er ist unter Streichung des entbehrlichen Wortes „durch“ innerhalb der Klammer unverändert übernommen. Der Unterausschuß hatte sich mit dem angefochtenen Ausdruck „Kirchspiel“ zu befassen. Er entschied sich für Beibehaltung des Ausdruckes. Der Ausschuß trat dem bei.

§ 8 wurde aus der Vorlage übernommen. Nur wurde hier wie in § 3 der zutreffendere Ausdruck „Wohnsitz“ statt „dauernder Aufenthalt“ gewählt.

§ 9 handelt vom Anrecht der Gemeindeglieder auf die dauernden Einrichtungen und die jeweiligen, also den dauernden Einrichtungen nachzuordnenden Veranstaltungen der Gemeinde. In der Fassung wurde diese Nachordnung der Veranstaltungen wie der „Anspruch“ der Gemeindeglieder zum Ausdruck gebracht. Eine eingehendere Aussprache entspann sich über Absatz 2 aufgrund der von den Positiven in Erinnerung gebrachten wenig angenehmen früheren und noch bis in die Gegenwart hereinreichenden Fälle und der von der Linken angezogenen Begehrung und Gewährung von Kirchen für die Feier des 1. Mai. Ein Antrag der Positiven: „Für Veranstaltungen, welche keinerlei religiösen Charakter haben, sollen (bezw. dürfen) die Kirchengebäude nicht verwilligt werden,“ fand sachlich die Zustimmung der Mehrheit und wurde bei der Fassung des letzten Satzes zugrunde gelegt. Ebenso für die Fassung des 1. Satzes ein Antrag der Liberalen: „Außerordentliche Wünsche können nur aus triftigen Gründen insoweit erfüllt werden, als ihnen keine religiösen und kirchlichen Bedenken entgegenstehen.“ Der von einer Seite auf der Linken geäußerte Wunsch, die Kirchen dem Volk weitestgehend zur Verfügung zu stellen, fand ziemlich einmütige Ablehnung, wie man sich andererseits darüber einig war, daß in bezug auf Überlassung von Gemeindegäußern zu nicht ausschließlich kirchlichen Zwecken mehr Freiheit bestehen müsse als bei Kirchen. Bei der 2. Lesung in der 17. Sitzung am 29. Oktober fand ein pos. Antrag Anklang, der die Umwandlung des 1. Satzes in Abs. 2 aus der mehr verneinenden Fassung in die bejahende vorschlug: „Außerordentliche Wünsche sind zu erfüllen.“ Da man sich allseitig darüber einig war, daß eine willkürliche Anwendung des Kirchengemeinderätlichen Verfügungsrechts über kirchliche Gebäude und Geräte möglichst ausgeschlossen sein müsse, entschied man sich einmütig für die jetzige anstelle der in der 1. Lesung angenommenen

Fassung: „Außerordentliche Wünsche können nur aus triftigen Gründen insoweit erfüllt werden, als ihnen keine religiösen und kirchlichen Bedenken entgegenstehen.“ Die 3. Lesung änderte nur eine Kleinigkeit im Stil.

§ 10 handelt vom Stimmrecht der Gemeindeglieder. Zu Abs. 1 lag ein Antrag der Vdt. Bgg. vor, der als untere Altersgrenze das vollendete 21. Lebensjahr forderte, während die Vorlage wie die frühere Verfassung das 25. Jahr vorsah. Trotz des Hinweises auf die mit dem 16. Jahr gegebene Religionsmündigkeit, auf die frühere Reife des weiblichen Geschlechts, auf die erzieherische und seelsorgerliche Tätigkeit männlicher und weiblicher Personen, die noch nicht 25 Jahre alt sind, entschied man sich auf der positiven Seite einstimmig, auf der liberalen gegen 1 Stimme für die Beibehaltung des als bewährt erfundenen Stimmrechtsalters von 25 Jahren. Die Juristen des Ausschusses wiesen auf die hohe Straffälligkeit gerade des Alters zwischen dem 20. und 25. Jahre hin als auf einen Beweis, daß das bürgerliche Volljährigkeitsalter hier nicht genüge. Nachdrücklich wurde die Erfahrungstatsache betont, daß der Mensch mit 20 und 21 Jahren in religiösen Dingen noch weniger fertig sei als in geschäftlich-bürgerlichen Dingen. Zugabe auch, daß viele Mädchen und Frauen in religiöser Hinsicht früher geklärt seien als gleichaltrige Männer, so könne man doch nur ein einheitliches Stimmrechtsalter ansehen. Die an sich wohl willkürliche Zahl 25 entspreche jedenfalls dem Allgemeineindruck vom Reifestand der 25-Jährigen und darum auch dem allein hier maßgebenden Wohl der Kirche. Auch die an Jahren Jüngeren haben alles, was die Kirche religiös bietet; das Mitbestimmungsrecht in der Kirche soll dem mehr vergorenen Lebensalter vorbehalten bleiben. Das 25. Jahr wurde mit 21 gegen 3 Stimmen angenommen.

Abs. 2 enthält die Bestimmungen über den Ausschluß vom Stimmrecht. Wie bei den staatlichen Bestimmungen und denen für die Urwahl zur außerordentlichen Generalsynode sah die Vor-

lage von dem bisherigen Erfordernis der Selbständigkeit mit Recht ab.

Bei Ziff. 4 wurde in 3. Lesung entsprechend der Verlängerung der kirchlichen Wahlperiode gegenüber der Vorlage die Zahl 4 durch 6 ersetzt und juristisch zutreffender statt Vergehen „strafbare Handlung“ gesagt.

Unter die Fälle des öffentlichen Argernisses, Ziff. 5, gehören z. B. Ablehnung kirchlichen Begräbnisses Angehöriger, kirchensyndliche Wahlreden u. dergl.

Ziff. 6 der Vorlage wurde einstimmig abgelehnt und gestrichen, vergl. § 29 der Vorlage, der im Entwurf ebenfalls gestrichen wurde. — Bei Ziff. 7 der Vorlage wurde im Gegensatz zu Anm. 10 von pos. Seite die Frage aufgeworfen, ob es nicht wünschenswert sei, einem Religionslehrer oder einer Religionslehrerin, die sich weigern, den Religionsunterricht zu erteilen, das Stimmrecht entziehen zu können. In der Besprechung des Gedankens wurde darauf hingewiesen, daß auch andere als kirchensyndliche oder christentumsfeindliche Gründe den Lehrer veranlassen könnten, auf den Religionsunterricht zu verzichten, etwa Gewissensbedenken, die als solche eher achtbar denn strafwürdig seien, oder die Einsicht, daß es unter Umständen einem Lehrer nicht gegeben sein könne, in der richtigen Weise auf die Kinder einzuwirken. Auch könne man zwischen dem Lehrer als Gemeindeglied oder Unterrichtendem nicht scheiden; anderen Gemeindegliedern, die vielleicht der Kirche innerlich nicht anders gegenüberstehen als der den Religionsunterricht ablehnende Lehrer, werde das Stimmrecht auch nicht entzogen. In Würdigung dieser Bedenken und im Blick auf die bisher noch geringe Zahl einschlägiger Fälle wird von der Aufnahme der Strafbestimmung des Ausschusses vom Stimmrecht abgesehen und von oberkirchenrätlicher Seite darauf hingewiesen, daß Ziff. 5 (öffentliches Argernis durch Verachtung der Religion) unter Umständen die Handhabe gebe, einzuschreiten. Den letzten Satz in Anm. 10 zog die Kirchenbehörde zurück. — Eine längere Aussprache knüpfte sich bei

Ziff. 7 an den Fall, daß jemand „aus freiem Willen“ — so die Vorlage — sein Kind der evang. Kirche entzieht. Sind Familienrücksichten oder geschäftliche Erwägungen unter allen Umständen unter den Begriff des „freien Willens“ zu bringen? Wie steht es im Blick auf die Verhältnisse in der Diaspora? Erfreulich war der Zusammenklang von OAK und Ausschuß darin, daß „wer der Kirche sein Bestes, seine Jugend, entziehe, an ihr ein Verbrechen begehe,“ und daß „wer eines seiner höchsten Rechte, das der Kindererziehung, der Kirche gegenüber weggibt, es sich auch gefallen lassen müsse, auf andere kleinere Rechte zu verzichten,“ daß dem Leichtsinne in Mischehen entschlossen begegnet werden müsse, daß es geboten sei, dem evangelischen Ehepaar einen gewissen Rückhalt zu geben, daß im Blick auf die neuerdings verschärften Bestimmungen der katholischen Kirche eine solche Bestimmung wie die in Ziff. 7 geradezu eine Tat der Not- und Gegenwehr zur Selbstbehauptung sei, daß man anfängliche Schwierigkeiten nicht scheuen dürfe und daß der Nutzen der Bestimmung auf alle Fälle größer sein werde als der seltene Schaden, der für die Kirche etwa entstehe, wenn einmal ein Unschuldiger vom „Nichtteil“ dieser Ausschlußbestimmung getroffen werde. Ein Antrag aus der positiven Gruppe, die Worte „aus freiem Willen“ abzulehnen, also schärfstens durchzugreifen, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt, dagegen der von der VdL. Vgg. vorgeschlagene Wortlaut: „ohne Not“ mit 13 gegen 4 Stimmen angenommen, auch bei nochmaliger Erörterung der Frage in 3. Lesung festgehalten. Der OAK hat pflichtmäßig zu entscheiden, ob ein Fall von den Worten „ohne Not“ getroffen werde. Dabei ist nicht daran gedacht, die Bestimmung ohne weiteres als rückwirkend zu handhaben. Das Einführungsgejetz zu dieser Verfassung sieht in § 5 vor: „die Bestimmung des § 10 Abs. 2 Ziff. 6 erster Halbsatz findet keine Anwendung auf solche Gemeindeglieder, die schon vor dem Inkrafttreten der Verfassung die Entscheidung über die Erziehung ihrer Kinder in einem anderen Bekenntnis getroffen haben.“ Damit ist insbesondere ungerechten Härten in den Diasporagemeinden vor-

gebeugt. Es wird im allgemeinen dem Oberkirchenrat überlassen, in gerechter Milde, aber auch ohne alle unangebrachte Nachgiebigkeit seine Pflicht zu tun bei der Anwendung der Bestimmung. In 3. Lesung ersetzte man übrigens die Worte „auf die Dauer von 4 Jahren nach“ durch die Worte „bis zur“. Nach Beendigung des religiösen Erziehungsrechtes, also bei Eintritt der Religionsmündigkeit, ist ja der Fall möglich, daß ein katholisch erzogenes Kind evangelisch wird. Nach der jetzt verworfenen ersten Bestimmung bliebe dem Erziehungsberechtigten aber dennoch das Stimmrecht noch Jahre lang entzogen.

In Ziff. 8 der Vorlage — Ziff. 7 des endgültigen Entwurfs — wurde statt der Worte „obwohl er bei gutem Willen hätte zahlen können“ die gesetzlich übliche Ausdrucksweise aufgenommen, die persönliche und sachliche Gründe für das Nichtzahlen der kirchlichen Umlagen zuläßt. Eine Nachprüfung der Verhältnisse durch den OAK ist ja auch hier nach jeder Seite hin nötig. — Ziff. 1—5 wurden ungeändert angenommen. —

Der § 10 enthält die Zulassung bezw. Verleihung des kirchlichen Stimmrechtes der Frau, indem die Vorlage in Abs. 1 nicht mehr wie die frühere Verfassung von „Männern“ redet, sondern von „Gemeindegliedern“. Dementsprechend hat der endgültige Entwurf im Abs. 2 die Fassung der Vorlage „ausgeschlossen ist derjenige“ ungeändert in die neue Fassung: „ausgeschlossen ist das Gemeindeglied“. Die Wählbarkeit der Frau wird überdies in § 132 unter den „gemeinsamen Bestimmungen“ grundsätzlich ausgesprochen.

Abs. 3 des § 10 blieb unbeanstandet.

§ 11 entsachte durch seine Fassung in der Vorlage eine längere Aussprache, an der sich insbesondere die Juristen im Ausschuß beteiligten. Man nahm dabei auf den bisher kaum zur Anwendung gelangten § 45 der alten Verfassung besonders Bezug, dessen Wiederherstellung von verschiedenen Seiten gewünscht wurde. Die Besprechung spitzte sich schließlich zu der Abstimmung über die grundsätzliche Frage zu, ob überhaupt Abweichungen von der

Verfassung zulässig sind oder sein sollen? Diese Frage wurde mit allen gegen 1 Stimme verneint. Damit entfiel der 2. Satz der Vorlage. Der 1. Satz erhält die neutrale Fassung des jetzigen Entwurfs: „Besondere Gemeindevorrichtungen können durch Gemeindefassung getroffen werden.“

§ 12 regelt die Selbstverwaltung der Gemeinde durch ihre Organe. Er blieb unverändert.

B. Die Kirchengemeindeversammlung und der Kirchengemeindevorstand (§§ 13—25).

Bisher gab es natürliche und gewählte Kirchengemeindeversammlungen. Nach der neuen Verfassung gibt es außer der natürlichen Kirchengemeindeversammlung, d. h. der Gesamtzahl aller Stimmberechtigten einer Gemeinde (§ 13 der Vorlage blieb unverändert) in den Gemeinden mit mehr als 100 Stimmberechtigten auch noch eine gewählte Kirchengemeindevorstellung. Dieser Ausdruck der Vorlage wurde beanstandet, teils wegen seiner Ähnlichkeit mit Kirchengemeindeversammlung, teils in der Erwägung, daß auch die Kirchengemeindeversammlung im Blick auf die Nichtstimmberechtigten eine Gemeindevorstellung sei. Der Unterausschuß entschied sich für den von positiver Seite gewünschten Ausdruck Kirchengemeindevorstand. Dieser Name ist fast im ganzen Land die altherkömmliche volkstümliche Bezeichnung für die bisherige Kirchengemeindeversammlung, gebildet nach dem Seitenstück des Bürgerausschusses. Die Gefahr der möglichen Verwechslung des verehrlichen „Kirchenausschusses“ in Neckarfabrikbach oder auch Mannheim mit dem hochwürdigen „Deutschen Evang. Kirchenausschuß“ wurde für unerheblich geachtet. — Der Gesamtverfassungsausschuß nahm die Bezeichnung Kirchengemeindevorstand an, wie er sich auch für die Benennung seiner Mitglieder als „Vertreter“ entschied, wofür auch Kirchenverordneter vorgeschlagen war, und für die Beibehaltung des Namens „Kirchenältester“. Die volkstümliche Bezeichnung „Kirchengemeinderäte“ für die Ältesten wurde im allgemeinen und darnach auch für die Verfassung

abgelehnt; desgleichen die Bezeichnung „Kirchenvorsteher“ für die Diasporagemeinden, entgegen dem Vorschlag in § 25 Anm. 15.

§ 14 ist in Abs. 1 gegen die Vorlage nur im Ausdruck verändert. Sachlich ist von Bedeutung, daß künftig auch die unständigen Geistlichen, selbst wenn sie noch nicht 25 Jahre alt sind, das Stimmrecht im Kirchengemeindevorstand (KGV) haben werden. Damit wird ein von ihnen ausgesprochener Wunsch erfüllt. Unter dem Ausdruck Geistliche sind also die Hilfsgeistlichen mit zu verstehen. Man vergleiche hierzu auch § 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes. § 14 Abs. 3 und 4 der Vorlage wurden gestrichen. Ein lib. Antrag zur Neufassung von Abs. 3: „In sämtlichen Kirchengemeinden werden die Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt“ fand den Beifall der Positiven. Sie ließen erklären: Wir wünschen gleichfalls die Verhältniswahl in allen, auch den Gemeinden unter 2000 Seelen, und hätten einen dahingehenden Antrag gestellt, wäre er nicht von anderer Seite vorgelegt worden. Sie wiesen darauf hin, es sei untunlich, daß die Kirchengemeindevorstellung wesentlich anders gewählt werde als der politische Bürgerausschuß, und es könne Bedenken erwecken, Gemeinden mit zweierlei Wahlrecht zu schaffen. Von lib. Seite wurde betont, daß der Schutz der Minderheiten ein kirchlicher Gedanke sei. Man war sich auch darüber einig, daß es nicht bloß Glaubens-, sondern auch Standes- und Berufsminderheiten zu ihrem Recht zu verhelfen gelte. Mit sämtlichen gegen 3 Stimmen fand § 14 Abs. 3 dann Annahme des Ausschusses in der ihm als § 15 Abs. 3 gegebenen Fassung. Von positiver Seite wurde dabei noch die Anregung ausgesprochen, es möchte in der Wahlordnung vorgesehen werden, daß — wie im staatlichen Wahlrecht — bei Aufstellung nur einer Liste die Wahl ganz unterbleiben und diese Liste als gewählt betrachtet werden könne. Dem wird durch § 22 Abs. 1 der Kirchengemeindevorstandsordnung entsprochen. Ein lib. Antrag bei der 2. Lesung, der die Wiederherstellung der Mehrheitswahl in kleinen Gemeinden forderte, wurde gegen 3 Stimmen abgelehnt. — § 14 Abs. 4

der Vorlage wurde als überflüssiger Hinweis auf die nach dem Wegfall der Mehrheitswahl nunmehr noch allein nötige Wahlordnung für die Verhältniswahl gestrichen. — § 14 Abs. 2 der Vorlage war in 1. Lesung am 15. Oktober unverändert als § 15 Abs. 1 angenommen worden, erfuhr dann aber — im Unterausschuß vorberaten — eine Umänderung im Zusammenhang mit dem Abs. 2 des § 20 (jetzt § 21 des Entwurfs). Darnach haben Kirchengemeinden unter 100 Stimmberechtigten nur eine natürliche ungewählte Kirchengemeindeversammlung. In Gemeinden mit 100 und mehr Stimmberechtigten dagegen wird ein KSM gewählt. Dessen Mitgliederzahl beträgt mindestens 20 und höchstens 100. Bisher waren es höchstens 80; beim Bürgerausschuß sind es 96. Die Zahl ist groß, aber eine Herabsetzung nicht recht angängig; denn wenn z. B. mehrere Sprengelgemeinden vertreten sein sollen, darf die Zahl ihrer Vertreter nicht zu klein sein. Die Anmerkung mit den nach § 15 Abs. 1 geänderten Zahlen ist aus dem Entwurf in die Wahlordnung verwiesen worden. § 15 des Entwurfs erhielt unter Streichung des § 17 Abs. 1 der Vorlage in 3. Lesung einen neuen Abs. 2: „Ihr Amt dauert 6 Jahre.“ Der Rest von § 17 Abs. 1 findet sich bei den gemeinsamen Bestimmungen unter § 133.

§ 15 der Vorlage ist im endgültigen Entwurf gestrichen. Es war das Bedenken aufgetaucht, infolge der Zufälligkeiten des Verhältniswahlverfahrens könnten Teile von Orten unvertreten bleiben. Der Unterausschuß hatte sich mit der Frage zu befassen und kam zu dem auch vom Gesamtausschuß gebilligten Ergebnis: § 15 ist entbehrlich, weil die Verhältniswahl Möglichkeiten genug gibt, daß Ortsteile sich helfen können, z. B. durch Aufstellung besonderer Listen für besondere Ortsteile.

§ 16. In sachlicher Berührung mit den von Dekan Otto Maurer in Ellmendingen an die außerordentliche Generalsynode eingereichten Anträgen, aber unabhängig von ihnen, wurde von der Bdf. Bgg. folgender Antrag eingereicht: „Wählbar zu Vertretern sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder, welche das 30. Lebensjahr vollendet

haben und sich zu nachfolgender Erklärung verpflichten: „Wir stehen auf dem Boden des Evangeliums Jesu Christi und sind willens, den Ernst unsers Christenglaubens durch einen christlichen Wandel zu bekunden und unser Amt mit Treue und Gewissenhaftigkeit auszuüben.““ Grundsätzlich war man auf der rechten mit der hier ausgesprochenen Forderung einverstanden. Zweifelhaft blieb zunächst nur, wann eine solche Verpflichtung zu verlangen sei. In der Aussprache ergab sich schließlich darin Einigkeit, das könne nicht vom Vertreterkandidaten, sondern nur vom Gewählten verlangt werden. Einig wurde man auch darüber, daß eine solche Verpflichtung kein Glaubensbekenntnis enthalten solle, und daß die Verpflichtungsformel, deren Inhalt in der Verfassung festzulegen sei, beim Ausschreiben oder bei der Bekanntmachung der Vertreterwahlen zu veröffentlichen sei. Auf diese Weise könnte eine gewisse Selbstprüfung der Kandidaten erreicht und vielleicht dem bisher allenthalben beobachteten Mißstand entgegen gewirkt werden, daß unkirchliche Vertreter sich aufstellen lassen und gewählt werden. Die Verpflichtung kann nach der Wahl in feierlichem Gottesdienst — so wollte ein Wunsch von links — oder gelegentlich der ersten Ausschusssitzung — so unter Ablehnung dieses Wunsches ein Antrag von rechts — vorgenommen werden. Für die Fassung des Paragraphen und den Wortlaut der Verpflichtung wurde von Bdf. Seite ein zweiter Antrag gestellt: „Wählbar zu Vertretern sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder. Es sollen nur Männer von gutem Ruf und bewährtem kirchlichen Sinn gewählt werden. Die Gewählten werden in der ersten Sitzung der Kirchengemeindevertretung auf folgende Formel feierlich verpflichtet: „Ich gelobe, dem Aufbau des religiös-sittlichen Lebens der Gemeinde (auf dem Grunde des Evangeliums Jesu Christi) nach Maßgabe meiner Kraft mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit zu dienen.““ Dieser Antrag, der sich mit einem nichtformulierten von liberaler Seite inhaltlich berührte, wurde dem Unterausschuß überwiesen. Auch der Präsident des OKM hatte sich mit einer Regelung im Sinne der Anträge nachdrücklich einver-

standen erklärt. Im Unterausschuß erhielt dann § 16 die nachher vom Gesamtausschuß angenommene Fassung, wie sie der endgültige Entwurf jetzt vorlegt.

§ 17. Der endgültige Entwurf hat in diesem Paragraphen, der von der Amtsdauer der Vertreter handelt, die entbehrlichen Worte „in der Regel“ gestrichen, in der 2. Lesung aber die in der Vorlage vorgesehene Amtsdauer von 4 Jahren sowohl für die Vertreter als für Älteste (§ 27), für die Abgeordneten zur Bezirkssynode (§ 78) und für den Bezirkskirchenrat (§ 83) auf 6 Jahre hinaufgesetzt. Die bisherige Amtsdauer der bisherigen Körperschaften erschien bewährt; insbesondere verbürgt sie eine gewisse Stetigkeit, die nicht entbehrt werden kann. — Die bisher übliche hälftige Erneuerung nach 3 Jahren wurde ohne besondere Aussprache wie in der Vorlage so auch im Entwurf nicht aufgenommen.

§ 18 handelt von der Ersatzwahl der Vertreter. Abs. 1 wurde aus der Vorlage übernommen mit den durch die Änderungen in den §§ 15 und 16 nötig gewordenen Veränderungen. Zunächst war hier im Blick auf § 16 der Fall vorzusehen, daß ein Gewählter „die vorgeschriebene Verpflichtung verweigert“. Sodann mußte der Hauptsatz in Abs. 1 der Vorlage dem Hauptsatz des Abs. 2 der Vorlage weichen; da die Mehrheitswahl auch in den kleinen Gemeinden abgeschafft wurde, kann der Ersatzmann nur der für die Verhältniswahl vorgesehenen Vorschlagsliste entnommen werden. Da die „Wahlvorschlagsliste“ nach der Wahl zur „Wahlliste“ geworden ist, mußte hier wie in § 96 Abs. 1 des Entwurfs dieser Ausdruck gebraucht werden. Eine Bestimmung über die Wahlart, die für die Wahl eines Ersatzmannes nach Erschöpfung der Liste angewandt werden soll, unterblieb, weil man hier Freiheit lassen wollte. Grundsätzlich ist die Verhältniswahl vorgeschrieben; aber einen Vertreter kann man nach diesem Verfahren nicht wählen; also tritt in diesem Falle die Mehrheitswahl ein. Abs. 2 der Vorlage wurde in den Text des Abs. 1 einbezogen.

§ 19, der die Auflösung des KGA behandelt, wurde unverändert übernommen.

§ 20 redet von den Obliegenheiten des KGA, unter denen — Abs. 1 — die Wahl der Ältesten, der Pfarrer und der Abgeordneten zur Bezirkssynode voran stehen. Die Worte der Vorlage am Schluß von Abs. 1 „und zur Landesynode“ mußten gestrichen werden, nachdem man sich entschlossen hatte, die Landesynode aus Urwahlen hervorgehen zu lassen. Der Satz erfuhr in dem Redaktionsausschuß gelegentlich der 3. Lesung dann überhaupt eine Umformung, da der Ausschuß bei der Ernennung von Pfarrern nach §§ 65 und 66 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 gar nicht mitzuwirken hat. Die jetzt vorliegende Form von § 20 Abs. 1 trägt dem Rechnung.

Abs. 2 des § 20 mußte mit § 15 in seiner Neufassung in Übereinstimmung gebracht werden. Dort war die Anfangsziffer der Vertreterzahl für die ersten vollen 100 Stimmberechtigten genannt. So wurde hier bestimmt, daß in Gemeinden mit weniger als 100 Stimmberechtigten keine Zwergausschüsse mit weniger als 20 Vertretern zu bilden seien, die — nach Einführung der Urwahl für die Landesynode — dann doch nur noch in dem seltenen Fall der Bildung einer Gesamtvertretung in Wirksamkeit getreten wären. In der alten Verfassung waren es die Gemeinden unter 80, jetzt sind es die unter 100 Stimmberechtigten, in denen deren Gesamtzahl als Kirchengemeindeversammlung Beschlusrechte hat. Der Absatz wurde gelegentlich der 3. Lesung zum selbständigen neuen § 21 gemacht. Die grundsätzliche Art seines Inhalts rechtfertigt das. — Abs. 3 des § 20 wurde darnach zu Abs. 2, Abs. 4 zu Abs. 3, Abs. 5 zu Abs. 4.

Abs. 2 zieht den Kreis der in den Kirchengemeindec Ausschüssen erörterbaren Gegenständen weiter als bisher; er ist jetzt auf alle dem KGA zustehenden Aufgaben ausgedehnt. Es steht zu hoffen, daß dieses größere Ausmaß des Verhandlungsstoffes dazu dienen wird, mit größerem Interesse auch größere Lebendigkeit in die Tätigkeit des KGA zu bringen. Die Vorlage wurde angenommen, ebenso Abs. 3 und Abs. 4. In Abs. 3 wurde das Wort

„zugekommen“ durch „zugegangen“ ersetzt. In Abf. 4 ist ausgesprochen, daß im allgemeinen der KGM gegenüber Beschlüssen des KGM die entscheidende Stelle ist.

§ 22 (§ 21 d. Vorl.) handelt von den Beschlüssen des KGM, die der Zustimmung des KGM bedürfen.

Abf. 1 Ziff. 1—3 wurden unverändert übernommen. Zu beachten ist, daß es in Ziff. 4 nicht mehr wie in der Vorlage heißt „Beschaffung“ der im Voranschlag nicht vorgesehenen erforderlichen Mittel, sondern „Verwendung“ von im Voranschlag nicht vorgesehenen Mitteln, also Verfügung und Zweckbestimmung über Beträge, die die Zuständigkeit des KGM übersteigen. Ziff. 5—7 blieben unverändert, desgleichen Abf. 2 und 3. Nur erfuhr in der 3. Lesung Abf. 2 in sich selbst eine Umstellung, indem die Gemeindeforderungen und Anleihen nach ihrer größeren Bedeutung vorangestellt wurden. Die in Abf. 2 bestimmte Genehmigung des KGM zu Gemeindeforderungen als Sicherung gegen die Gefahr der Überschuldung einzelner, namentlich der Großstadtgemeinden wird künftig noch notwendiger sein als bisher. Auf den hier von liberaler Seite ausgesprochenen Wunsch auf verfassungsmäßige genauere Festlegung der Zuständigkeit der größeren KGM in Geldsachen in der Richtung größerer Beweglichkeit und der Verwendung der Ortskirchensteuer nach ihren Absichten mußte erwidert werden, diesem Wunsche stehe entgegen, daß die kirchliche Besteuerung durch staatliche Gesetzgebung geregelt wird. Abf. 3 deckt hier in der Verfassung u. a. die Verordnung vom 17. Juli 1908 über die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens, deren §§ 12 und 13 bestimmen, welche Beschlüsse des KGM der Genehmigung des KGM und der Zustimmung des KGM bedürfen.

§ 23 (§ 22 d. Vorl.) Abf. 1, der mindestens einmalige Berufung des KGM im Jahre anordnet, blieb unverändert. Abf. 2 ebenso. Neu ist hier die Gewährung eines Antragsrechts an den KGM, in der bestimmten Frist von 4 Wochen von sich aus

die Abhaltung einer Beratung des KGM zu ermöglichen bzw. zu erzwingen. Das Wort „gewünscht“ vor Verhandlungsgegenstand wurde in 3. Lesung als entbehrlich getilgt. In Abf. 3 wurden die Worte der Vorlage „unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes“ verbessert in „unter Mitteilung der Tagesordnung“. Eingeschoben wurden die Worte „eine Woche vor der Sitzung“, um eine zu kurze Frist zwischen Einladung und Sitzung auszuschließen und Spielraum zu geben für vorgängige Besprechung der Tagesordnung durch die Vertreter unter sich.

§ 24 (§ 23 d. Vorl.) bringt die Grundzüge der äußeren Geschäftsordnung für den KGM. In Abf. 1 ist die Neufassung eine Besserung der Vorlage. Der Sinn blieb unverändert. — Aus dem Wortlaut der Vorlage in Abf. 2 wurde gestrichen „innerhalb ihrer Zuständigkeit“. Selbstverständlich darf sich der KGM in solche Angelegenheiten nicht mengen, für die er nicht zuständig ist. Dieser Absatz handelt von „Anträgen“, die zu einer Beschlusfassung führen. Der Ausschuß war sich darüber klar, daß, schon um Überraschungen zu verhindern, aber auch um eine gedeihliche Behandlung zu ermöglichen, dem KGM eine Frist zur Vorbereitung gesichert werden müsse. Der neu angefügte Abf. 3 handelt von Gegenständen, die besprochen werden sollen, ohne auf einen Beschluß abzuzwecken. Wie in § 23 Abf. 2 dem KGM ein Antragsrecht auf seine Einberufung gegeben wurde, so hier in § 24 Abf. 2 und 3 ein Antragsrecht hinsichtlich des Verhandlungsstoffes. Es ist bei dieser auf einen lib. Antrag aufgenommenen Bestimmung als selbstverständlich erschienen, daß solche freien Anfragen und Besprechungen erst hinter der ordentlichen Tagesordnung ihren Platz haben können und daß die Zustimmung der Versammlung nötig sei, daß also der Eigensinn eines einzelnen oder einer kleinen Gruppe den KGM nicht dürfe vergewaltigen können.

§ 25 (§ 24 d. Vorl.), der von der Beschlusfassung des KGM handelt, wurde in Abf. 1 und 4 unverändert aus der Vorlage übernommen. Dagegen erfuhr bei der 3. Lesung die Abf. 2 und 3

eine Neufassung, wonach zu einer 2. Sitzung ohne weiteres eingeladen werden muß. Hinsichtlich der Beschlüsse in Ortskirchensteuerfachen ist der Inhalt des Paragraphen durch Art. 7 des staatlichen Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr., maßgebend vorgeschrieben. Vergl. auch § 23 Abf. 3.

C. Der Kirchengemeinderat (§§ 26—37).

§ 26 (§ 25 d. Vorl.) handelt von der Zusammensetzung des KGM und der Stimmberechtigung in ihm. Abf. 1 wurde leicht verändert. Wir lesen jetzt „aus den“, vorher „aus dem oder den“ ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen. Das in der Vorlage eingeklammerte Wort „(Kirchengemeinderäte)“ wurde gestrichen. Der Ausschuss machte sich den hierauf bezüglichen Teil der Ann. 15 nicht zu eigen. Es soll bei der schönen altchristlichen Bezeichnung „Älteste“ sein Bewenden auch fürderhin haben. Das „welcher“ der Vorlage ist hier wie sonst in das heute übliche „der“ verwandelt. Das „christlich“ vor Beratung ist als selbstverständlich gestrichen worden. Abf. 2 über die Stellung der Hilfsgeistlichen im KGM blieb unverändert.

§ 27 (§ 26 d. Vorl.) redet von Zahl und Wahl der Kirchenältesten. Abf. 1 erhielt eine Neufassung. Es mußte die Zahl der Ältesten für solche Gemeinden festgestellt werden, die keine 100 Stimmberechtigten haben. Das sollen wie bisher 4 sein. In den Gemeinden von 100 Stimmberechtigten an ist es der fünfte Teil der Vertreter im KGM. Das sind bei 20—100 Vertretern jeweils 4—20 Älteste. Darnach wird es im wesentlichen bei den alten Zahlen bleiben. Bei der Verhältnisberechnung bleiben Bruchteile unberücksichtigt, wie die Ann. 39 der Vorlage es bei § 75 vorsieht. Abf. 3 mußte nach Wegfall der Mehrheitswahl geändert werden. Der Wortlaut ist entsprechend § 15 Abf. 2 des endgültigen Entwurfs gewählt und in 3. Lesung erweitert worden durch den Einschub der Worte „im Anschluß an die Wahl der Vertreter“. Dieser Einschub nimmt zum Teil den 2. Satz aus § 27 der Vorlage auf. Dessen 1. Satz wurde mit dem Wortlaut „Ihr Amt dauert 6 Jah-

re“ als Abf. 2 in den § 27 des Entwurfs herübergenommen, also hier verfahren wie vorher bei den §§ 15 und 17. — Der Rest des § 27 konnte darnach als hier überflüssig geworden gestrichen werden. Abf. 3 des § 26 der Vorlage wurde, da die Verhältniswahl Wege offen läßt zur Berücksichtigung von Orten und Ortsteilen, vom Unterausschuss gestrichen, wie früher § 15 der Vorlage. Die Vorlage hatte in § 27 eine Wiederwahl nur für höchstens 12 Jahre im ganzen vorgesehen. Sie war dabei von der Tatsache ausgegangen, daß vielfach der KGM überaltert ist (ein ungueter Zustand!), daß man sich aber scheue, alte verdiente Männer durch Nichtwiederwahl „abzusägen“, daß ferner die wenigsten Menschen Selbstbeurteilung genug befähigen, rechtzeitig abzugehen. Nur eine Verfassungsbestimmung helfe da. Gegen die mit der Ausnahme „besonderer Gründe“ abgeschwächte Bestimmung erhob sich bei aller Anerkennung von Mißständen eine ziemlich lebhaft Kritik. Welches seien besondere Gründe? Wer entscheide, ob sie vorliegen? Schwer oder gar nicht erfahrbare Persönlichkeiten von besonderer Einsicht, fachmännisch besonders vereinschaftete Kräfte auf dem Gebiet des Geld- und Banwesens und religiös wertvolle Leute würden so unter anderm auf die Dauer von 6 Jahren aus dem KGM entfernt. Nachher müßte man sie doch wiederwählen. Also wozu sie erst entfernen und andere — vielleicht ungeeignete — sich einarbeiten lassen und dann wieder herauswählen? Aus solchen Gründen hatten die Positiven Streichung des fraglichen letzten Halbsatzes in § 27 der Vorlage beantragt. Die Liberalen hatten sich dem angeschlossen und es war bei dem kurzen Satz des endgültigen Entwurfs „die Austretenden können wiedergewählt werden“ geblieben. Man konnte sich auf diesen Standpunkt umso mehr stellen, als angenommen werden darf, daß durch die Verhältniswahl eine kräftige Veränderung und wohl auch Verjüngung in den KGMäten des Landes erfolgen wird.

§ 28 handelt von den Bedingungen der Wählbarkeit zum KGM. Abf. 1 war Gegenstand der Besprechung in 1. Lesung, ohne daß die kleinen geringfügigen Verbesserungsvorschläge angenommen

worden wären. Erst die 2. Lesung gab ihm eine neue Gestalt. Das Wahlalter von 30 Jahren blieb unbeanstandet. Um die für Älteste nötige Vereigenschaftung auszudrücken, die in der Verpflichtungsbereitschaft wie für die Vertreter bei der öffentlichen Ausschreibung der Wahl gefordert werden soll, erklärte man für wählbar die zu Vertretern wählbaren oder schon gewählten Gemeindeglieder. Damit entfiel die Nötigung, hier von „Männern und Frauen von gutem Ruf und bewährtem christlichen Sinn“ zu reden, wie die Vorlage es tut. Bei der 3. Lesung entschloß man sich, dem Paragraphen diese Befähigungsbestimmung wieder beizufügen, sie also nicht erst aus einem anderen Paragraphen ersichtlich zu machen, ferner auf die für den KGM besonders vorgeschriebene Verpflichtung zu verweisen, was sachlich richtiger ist als die Verweisung auf § 16.

§ 29 bietet den Inhalt des Abf. 2 von § 28 der Vorlage. Der Wortlaut wurde dem Unterausschuß zur sprachlichen Bearbeitung gegeben, nachdem Vorschläge von links und rechts auf Vereinfachung sachliche Übereinstimmung ergeben hatten. Der Unterausschuß formte den Paragraphen zunächst folgendermaßen: „Nahe Angehörige (Eltern usw. bis Ehegatten) dürfen nicht gleichzeitig gewählte Mitglieder des KGM sein. Das jüngere Mitglied hat auszuscheiden. Ist unter den Ältesten ein naher Angehöriger eines Pfarrers, so hat der Älteste zurückzutreten.“ Schon bei dieser Umänderung hatte sich gezeigt, daß die Fassung des Paragraphen zum kniffligsten in der ganzen Verfassung gehörte, sollte der Wortlaut kurz und klar ausfallen. Als nun in der 2. Lesung von pos. Seite der Wunsch geäußert wurde, auch die eigentliche, jedoch nicht die sog. Bauernschwagerschaft miteinzubeziehen, und dieser Wunsch allseitige Billigung fand, änderte man auf juristischen Vorschlag die nahe Angehörigkeit um, unter Aufnahme der Worte „Geschwister der Ehegatten und Ehegatten der Geschwister“. Der Unterausschuß befaßte sich darauf erneut mit der Frage und schlug auf Antrag der Juristen im Ausschuß die neue Fassung vor, die denn auch im Ausschuß Annahme

fand: „Ehegatten sowie Verwandte und Verschwägerter im 1. und 2. Grad dürfen dem KGM nicht gleichzeitig als Älteste angehören; das an Jahren jüngere Mitglied hat zurückzutreten. Ebenso hat der Älteste zurückzutreten, der naher Angehöriger des Gemeindepfarrers ist.“ Gelegentlich der 3. Lesung beschloß der Redaktionsausschuß, der juristisch genauen Fassung des Anfangs des Paragraphen zum Zweck leichterer Verständlichkeit in Klammer die Aufzählung beizugeben: „Eltern und Kinder oder deren Ehegatten, Stiefeltern und Stiefkinder, Großeltern und Enkel oder deren Ehegatten, Geschwister, Ehegatte und Geschwister des andern Ehegatten“. Sachlich ist noch anzumerken, daß Jugendpfarrer und Minderheitsgeistliche Älteste nicht ausschließen sollen.

§ 29 der Vorlage wurde auf lib. Antrag gestrichen, nachdem § 10 Abf. 2 Ziff. 6 gefallen war. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, daß es noch andere als die hier genannten Gründe zur Ablehnung der Wahl geben könne, z. B. ernste Gewissenhaftigkeit. Diese nicht anzuerkennen, sei unrecht; sie gar mit Stimmrechtsentziehung zu strafen, sei erst recht unbillig. Auch von der Rechten wurde erklärt: „Wir wollen niemand zur Annahme des Ältestenamtes zwingen.“

§ 30. Hier wie anderwärts im Entwurf wurden die Sakramente als „heilig“ gekennzeichnet. Im übrigen wurde zunächst die Vorlage angenommen und in der Aussprache die Steigerung „Ermahnung, Verweis und Androhung der Entlassung“ bestätigt. Eine Entlassungsandrohung ohne Verweis ist undenkbar. Bei trassen Fällen ist natürlich auch sofortige Androhung der Entlassung ohne vorhergehende Ermahnung angezeigt. Erst bei der 3. Lesung bekam § 30 durch den Redaktionsausschuß seine jetzige Form. Sein unübersichtlicher Aufbau und seine sprachlich nicht glatte Form ließen es nützlich erscheinen, den Satz über die Besserungsverfuche als Abf. 2 zu verselbständigen und die Fälle, in denen Älteste entlassen werden können, ziffernmäßig aufzuführen.

§ 31, der vom Ersatz von Ältesten handelt, wurde aus der Vorlage unverändert übernommen

unter Gutheißung der Ann. 18 der Vorlage. Die Verhältniswahl könnte im Wege sein, wenn es gilt, etwa für eine Frau eine andere zu wählen oder einen Geldfachverständigen durch einen anderen zu ersetzen. In 3. Lesung fügte der Redaktionsausschuß in Abs. 1 noch die in der Vorlage fehlenden, aber sachlich unentbehrlichen Worte ein „oder verweigert er die vorgeschriebene Verpflichtung“. (Vergl. § 18.)

§ 32 von der Verpflichtung der Ältesten blieb unverändert.

§ 33 handelt von den Obliegenheiten des KGM. Abs. 1 enthält gegen die frühere Verfassung einen Fortschritt, insofern die bisher viel zu sehr der nichtamtlichen und Vereinstätigkeit überlassene Arbeit am sozialen Wohl des Volkes nunmehr zur Aufgabe der Kirchengemeinde gemacht wird, sodas die kirchlichen Organe durch die Verfassung gehalten sind, sich dieser Aufgabe unterstützend und anregend selbsttätig anzunehmen. Die Aufnahme des sozialen Gedankens hier und sonst wurde allseitig begrüßt. Der Wortlaut der Vorlage erfuhr bei der 1. Lesung im Unterausschuß eine leichte Umgestaltung, sodas nun nicht mehr von der Sorge für das religiöse, sittliche, kirchliche und soziale Wohl die Rede war, sondern von der „Sorge für das Wohl der Gemeinden in religiöser, sittlicher, kirchlicher und sozialer Hinsicht“. Doch entschloß man sich in 3. Lesung, die Ausdrucksweise der Vorlage als weniger schleppend wiederherzustellen. Was man durch die Änderung hat bewirken wollen, nämlich die der Kirche dem Umfang nach nicht gleich nahe stehenden Gebiete des Religiösen und des Sozialen einander nicht gleichzustellen, war doch nicht ganz erreicht gewesen. — Zu bemerken ist noch, das zu den am Schluß des Absatzes genannten „Ordnungen“ als ein Hauptbestandteil auch Gemeindefassungen gehören. Abs. 2 bringt eine Aufzählung von Obliegenheiten der KGM, die auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht. Das Wort „insbesondere“ in der Einleitung wurde durch „vornehmlich“ ersetzt. Ziff. 1 ist unverändert geblieben. Als Ziff. 2 wurde § 34 Abs. 1 der Vorlage unverändert hier

hereingenommen. Ziff. 2—11 der Vorlage wurden Ziff. 3—12, der 2. Abschnitt von Ziff. 7 wurde als neuer Abs. 3 für sich genommen. — Bei Ziff. 3 ist darauf aufmerksam zu machen, das die neue Verfassung durch Weglassung des Wortes „gesetzesmäßig“ vor „Mitwirkung“ bei der Schulaufsicht eine Erweiterung der Pflichten des KGM vorgenommen hat. Ziff. 4 und 5 blieben unverändert. Ziff. 6 überträgt im endgültigen Entwurf hinsichtlich übertretender dem KGM nicht bloß die Antragsstellung beim Dekanat, sondern die Aufnahme selbst. Eine dahingehende Anregung von rechts fand allseitig Anklang. Ebenso stimmte man dem Vertreter des KGM bei, das dem Dekanat nach wie vor durch den KGM über Übertritte und ihre Begründung Anzeige zu erstatten sei. Ziff. 7 wurden die Worte „insbesondere Behörden gegenüber“ als entbehrlich gestrichen, ebenso wie an andern Stellen, wo von der „Vertretung nach außen“ die Rede ist. Von Ziff. 8 blieb der 1. Abschnitt unverändert, Ziff. 9 und 10 desgleichen. In Ziff. 11 mußte entsprechend § 20 Abs. 2 die Zahl der Stimmberechtigten auf „weniger als 100“ angesetzt werden. Ziff. 12 ist unverändert. Der neue Abs. 3, bisher Abs. 2 Ziff. 7, 2. Hälfte, ist nur sprachlich etwas umgeformt.

§ 34 des endgültigen Entwurfs deckt sich mit dessen bisherigem Abs. 2. Nur wurde der Nebensatz im letzten Satz in einen Hauptsatz verwandelt. Sachlich wurde von allen Gruppen der Gedanke der „Gemeindefirchentage“ warm begrüßt. Sie sind im letzten Jahre schon da und dort Wirklichkeit geworden. Es ist unzweifelhaft ein Fortschritt, wenn neben die beschließenden Organe der KGM noch der beratende Gemeindefirchentag tritt, wo die sämtlichen Gemeindeglieder zu Wort kommen können. Ein wichtiger Nebenerfolg kann der sein, das man auf geeignete Männer und Frauen aufmerksam wird, die zu dem Dienst der Gemeinde — sei es als Älteste oder Vertreter, sei es in freier Mitarbeit — herangezogen werden können. — Ein pos. Antrag, das „ist befugt“ am Eingang des Paragraphen in „soll“ zu verwandeln, drang zunächst nicht durch, wurde aber in der Form „soll

nach Möglichkeit“ bei der 3. Lesung angenommen. Das Wort „unterstützen“ wurde durch „fördern“ ersetzt.

§ 35 behandelt die Frage des Vorsitzes im KGM. Abs. 1 der Vorlage blieb unverändert, ebenso Abs. 2 mit Ausnahme der Schlußworte, wo richtiger gesagt wurde: „Stellvertreter ist der Vorgänger im Vorsitz“ statt „der Vorsitzende des Vorjahres“. In Abs. 3 wurde „und“ in „oder“ verwandelt. Der Sinn ist davon nicht berührt. Abs. 2 enthält gegenüber der alten Verfassung etwas Neues, insofern nun nicht mehr „der erste“ oder der dienstälteste Pfarrer dauernd den Vorsitz im KGM inne hat, sondern der Vorsitz umgeht unter den Pfarrern der Gemeinde, die für sie alle gleichgestellt sind. Wie die Erfahrung lehrt, kann durch diese Aenderung mancherlei Mängelheiten im gegenseitigen Verhältnis der Pfarrer einer Gemeinde gesteuert werden. Geschäftliche Bedenken wegen des Wechsels und solche wegen des hier angenommenen Zeitpunkts — 1. Oktober — wurden erörtert, ohne daß man sich zu einer Aenderung des Vorschlags der Vorlage verstehen konnte.

§ 36 und § 37 über die Ansetzung von Sitzungen und die Protokollierung der Verhandlungen des KGM blieben sachlich unverändert. Doch wurde die Fassung des § 37 durch den Redaktionsausschuß vereinfacht. Es heißt hier nun vom Protokoll, daß es „nach Genehmigung von den anwesenden Mitgliedern unterschrieben wird“, früher war gesagt, daß es „in das Protokollbuch eingetragen, vorgelesen und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben“ werde.

2. Unterabschnitt:

Die zusammengesetzte Kirchengemeinde (§ 38).

Hier sind die bisher in der alten Verfassung zerstreuten und nicht ganz ausreichenden Bestimmungen klar zusammengefaßt. Ursprünglich waren die Möglichkeiten aufgezählt, die es für die Verbindung von Gemeinden gibt. In 3. Lesung hat der Redaktionsausschuß sie gestrichen. Damit fiel

auch die Bestimmung der Filialgemeinde als einer „unselbständigen K-Gemeinde“ weg. Die Vorlage wurde mit geringfügigen Aenderungen angenommen. In Abs. 1 war in der vorletzten Zeile das überflüssige Wort „K-Gemeinde“ getilgt gewesen, in Abs. 2 in der 2. Zeile das Wort „Kirchengemeindeversammlungen“. Im Blick darauf, daß das bei der Vorlage ins Auge gefaßte Zusammentreten zweier Zwerggemeinden von zusammen noch nicht 200 Stimmberechtigten kaum vorkommen werde, wurde von einem Zusammentreten der KGV abgesehen. Im Bedarfsfall müßte ein besonderer Vertretungskörper gebildet werden, weil sonst eine zu große Versammlung entstünde und auch nicht ein ganzes Dorf ausziehen kann zu einer Versammlung. Nötig wird das Zusammentreten der KGV-Ausschüsse bei der Pfarrwahl. Es ist hier vorgesehen, daß sowohl die getrennten Körperschaften zusammentreten, als auch besondere gemeinsame Körperschaften gebildet werden können. Für die Regelung durch Gemeindebeschlüsse wird deren Übereinstimmung gefordert. Wird eine solche Übereinkunft nicht erzielt, so greift der DM ein.

Bei diesem Paragraphen wurde auch die Frage der Zusammenlegung von Zwergpfarreien erörtert. Auf eine dahingehende Anregung von links erwiderte der Vertreter des DM, daß eine solche Zusammenlegung nicht nur augenblicklich unerwünscht schein bei dem derzeitigen außergewöhnlich großen Bedürfnis an Pfarrstellen, sondern daß ihr auch andere Gründe entgegenstehen, rechtliche und kirchliche. So wäre das Eingehen von Pfarrhäusern zu beklagen, die doch wesentliche Mittelpunkte kirchlichen und religiös-sittlichen Lebens sind. Von pos. Seite wurde auf die geringe Zahl solcher Pfarreien hingewiesen und betont, daß man sie auch zur Unterbringung von Pfarrern brauche, die einer großen Gemeinde aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr vorstehen können. Eine lib. Stimme legte allen Wert darauf, daß gerade in der Diaspora die Erhaltung auch kleinster Diaspora- und Kirchengemeinden zum Schutz der sonst verwaissenden Evangelischen durchaus nötig sei.

3. Unterabschnitt:

Die geteilte Kirchengemeinde

(§§ 39—47).

Dieser ganze Abschnitt ist neu. Großstädtische, besonders Mannheimer kirchliche Verhältnisse sind es, die immer mehr nach einer Regelung drängten, wie sie hier geplant ist, die auch z. T. schon vor, z. T. neben der Entstehung mancher hier vorgeschlagener Gedanken zu bestimmten Wünschen geführt haben. Die ganze Gedankengruppe ist vielfach erwogen und beraten worden, ehe sie die Gestalt in der Vorlage bekam. Insbesondere haben die Verfassungsausschüsse vor dieser außerordentlichen Generalsynode 1918 und 1919 mehrmals sich damit befaßt. Vieles darin bedarf noch der Erprobung und Bewährung. Es galt hier nicht nur, die „Geschlossenheit und Einheit der Großgemeinde, auf denen zum guten Teil ihre gleichmäßige Leistungsfähigkeit beruht, zu erhalten“, sondern auch „Teilgemeinden mit genügender Bewegungsfreiheit, auf der zum guten Teil ihre arbeitsfreundliche Lebendigkeit beruht, zu schaffen.“ „Die Zerbröckelung der Großgemeinde in Pfarreien wäre durchaus vom Übel.“ Glieder der Landeskirche sind nicht die Pfarreien, sondern die Gemeinden. Für sie ist im allgemeinen grundlegend das Vorhandensein einer gottesdienstlichen Stätte. Die Gesamtgemeinde besitzt einen KGR und einen KGL, jede Sprengelgemeinde ihren Sprengelrat und Sprengelausschuß. Weil in den Sprengelgemeinden und auf ihren Organen die eigentliche kirchliche Arbeit ruht, so kommt ihnen eine hohe Bedeutung zu. Die Gesamtgemeinde bedarf aber einer einheitlichen Gesamtverwaltung und hat zu diesem Zweck ihren KGR und ihren KGL. Ihnen wird vorwiegend die Verwaltungsarbeit obliegen. Doch können sie deswegen mindestens als zusammenfassendes Organ alles kirchlichen Lebens wirksam werden. Durch sie wird die Gleichmäßigkeit der Arbeit in der Großgemeinde gesichert. Im KGR ist jede Sprengelgemeinde durch ihren vorstehenden Pfarrer und außerdem durch Älteste vertreten, die der Sprengelausschuß wählt. Im KGL

sitzen die Sprengelpfarrer und von den Sprengelausschüssen gewählte Vertreter. Auf die Vertretung der Sprengelgemeindebedürfnisse bei Pfarrwahlen ist besonderes Gewicht gelegt. Bei diesem allgemeinen Umriß ist auch zu erwähnen, daß wie bei der Einrichtung des Stadtverordnetenvorstandes die Vertreter des GesamtKGL sich zur Sonderbearbeitung ihrer Aufgaben einen Vorstand wählen können. — Im einzelnen:

§ 39 Abs. 1 ist grundlegend für den ganzen Abschnitt. Bei seiner Beratung kam von der Gruppe der VdL. Vgg. folgender Antrag ein: „Eine K Gemeinde mit mehreren Kirchen kann durch Satzung das Kirchspiel in mehrere Kirchsprengel mit eigenen Vertretungen zerlegen. Ihre Rechte und Aufgaben werden durch Ortsatzung unter Genehmigung des DKR bestimmt.“ Das Wesentliche dieses Antrags ist der Wunsch, die Sprengelenteilung möchte durch Satzung geregelt werden, während die Vorlage die verfassungsmäßige Regelung vorsieht. Die grundsätzliche Erörterung dieser Frage ergab, daß man links und rechts nur für die verfassungsmäßige Festlegung des Rahmens der Gemeindeteilung zu haben war; die VdL. Vgg. blieb mit ihrem Vorschlag allein. Eine zweite Frage war, ob der grundlegende Satz in § 39 Abs. 1 als Freiheit lassende „Kann“-bestimmung oder als „Soll“- oder „Muß“-vorschrift gefaßt werden solle. Ein pos. Antrag, das Wort „kann“ durch „soll“ zu ersetzen, drang mit 9 gegen 12 Stimmen nicht durch. Den von Pfarrern aus Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg vorgebrachten Bedenken über hier zu weit gehende Festlegung von Einzelheiten, die vielleicht ganz nur auf Mannheim passen, suchte ein lib. Zusatzantrag zu § 47 zu begegnen: „Abweichungen von diesen Bestimmungen können mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse mit Genehmigung der KRegierung vorgenommen werden.“ Gegen diesen Antrag wurden von einer Stimme der Rechten grundsätzliche Bedenken vorgebracht, weil er die Durchbrechung der Verfassungsbestimmungen zulasse (vergl. oben § 11). Der Vertreter des DKR, der den Gedanken der Gemeindezerlegung als eine Möglichkeit zur Steigerung des Gemeindelebens warm befür-

wortete, aber auch die Notwendigkeit einer gewissen Gleichmäßigkeit der Regelung im Lande betonte, vertrat den Standpunkt, die Genehmigung der Regierung biete gegen die durch den lib. Antrag ermöglichte Aufhebung der Verfassungsbestimmungen das genügende Gegengewicht. Auch von pos. Seite trat man dem bei. So wurde vorweggreifend zu § 47 als A b f. 2 der lib. Antrag mit allen gegen zwei Stimmen angenommen. Damit war die grundsätzliche Annahme der Vorlage über die geteilte R G e m e i n d e gesichert. — Im einzelnen sei noch nachgetragen, daß die Vertreter der größeren Städte geltend machten, ihre Gemeindeverhältnisse seien für die vorgesehene Regelung „noch nicht reif“, insbesondere fehle es an den geeigneten Kräften zur Durchführung der Sprengelteilung. Dem wurde entgegnet, ein Zwang zur Einführung der Regelung sei ja nicht gegeben; im übrigen aber könne sie auch in den kleineren Großgemeinden nur segensreich wirken. Von rechts her wurde gesagt, sie werde der Durcharbeitung der Gemeindeteile von höchstem Vorteil sein und die so wünschenswerte engere Fühlungnahme des Pfarrers mit der Gemeinde wie die engere Verührung der Gemeindeglieder untereinander fördern. Es sei nicht zu verkennen, daß die Schaffung einer solchen Ordnung viel Arbeit mache, aber andererseits werde sie, wenn erst einmal durchgeführt, auch die Arbeit der Geistlichen erleichtern; die Gefahr des „Formalismus“ im Gemeindebetrieb sei zwar vorhanden, doch wiege sie die Vorteile der ganzen Sache nicht auf.

Bei der Abstimmung ergab sich einstimmige Annahme des A b f. 1 der Vorlage. Ebenso wurde A b f. 2 angenommen, nachdem ein pos. Antrag auf Streichung der Worte „aber einen eigenen Raum mit regelmäßigem Gemeindegottesdienst besitzen“ allgemeine Billigung erfahren hatte.

§ 40, der von der allgemeinen Einrichtung der Gesamt- und der Sprengelgemeinde handelt, blieb unbeanstandet.

§ 41 redet vom Sprengelausschuß und Sprengelrat und ihren Mitgliedern. A b f. 1 ist mit leichter Änderung der Ausdrucksweise übernommen worden, ebenso A b f. 2. In A b f. 3 wurde, um

die Kopffzahl der Sprengelvertreter und -ältesten bei großen Sprengeln nicht zu hoch anwachsen zu lassen, zunächst die Bestimmung „halb soviel“ geändert in „mindestens ein Drittel und höchstens die Hälfte“ derer einer gleich großen R G e m e i n d e. In 3. Lesung wurde in dem Bedenken, die Zahl könnte auch nach dieser Bestimmung noch zu groß sein, beschloffen, als untere Grenze statt ein Drittel ein „Viertel“ zu bestimmen. A b f. 4 blieb unverändert. A b f. 5 war wie A b f. 3 und wie die Frage des Ausdrucks „Sprengel“ dem Unterausschuß überwiesen worden. Man hatte „Sprengel“ durch Bezirk oder R G e m e i n d e b e z i r k oder Parochie zu ersetzen gewünscht. Parochie schied als Fremdwort aus, R G e m e i n d e b e z i r k als zu lang, Bezirk als der in der Verfassung eingeführte Ausdruck für Diözese. So blieb „Sprengel“ (abzuleiten von sprengen, ursprünglich der Weihwasserwedel, seit dem 16. Jahrhundert der Umkreis, in dem der Priester mit dem Weihwedel sprengt, der Bezirk, soweit seine Amtsrechte sich erstrecken). — Bei der Regelung des A b f. 5 in § 41 ging man von der Erwägung aus, daß man durch (allgemeine) Abmeldung gemäß §§ 55—59 dieser Verfassung aus der Gemeinde, in der man den Wohnsitz hat, nicht ausscheidet — man bleibt in ihr auch kirchensteuerpflichtig —, daß also der Ausdruck der Vorlage „einem anderen Kirchensprengel beitreten“ nicht ganz einwandfrei sei. Deshalb ersetzte man ihn durch den zutreffenderen „in der Seelsorge des Geistlichen eines anderen Kirchensprengels stehen“ und schränkte ihn durch „solange“ ein auf die Dauer der Abmeldung. Der sachliche Inhalt der Bestimmung wurde allgemein gebilligt.

§ 42 regelt die verwaltungsmäßigen Rechte der Sprengelorgane. A b f. 1 blieb unverändert. A b f. 2 und 3 bestimmen die geldrechtlichen Verhältnisse zwischen Sprengel und Gemeinde. Sie blieben unverändert. Zu A b f. 2 ist zu bemerken, daß nach der Bestimmung Vorstadtgemeinden mit eigenem Vermögen, die Sprengelgemeinden werden, oder Sprengelgemeinden, die eigenes Vermögen haben oder durch Stiftung bekommen, dies behalten

und selbst verwalten dürfen. Das kann unter Umständen Vorstadtgemeinden den Anschluß erleichtern. Zu Abs. 3: Da der KGM vor der Zustimmung des KGM die letztverantwortliche Stelle für die Vermögensverwaltung der Gesamtgemeinde ist, muß ihm, der den Gesamtüberblick besitzt, überlassen werden, ob er dem Antragsrecht auf Einsetzung von Beträgen für die Sprengelgemeinden in den Vorschlag, wie es dem Sprengel hier gegeben ist, Folge geben will oder nicht. Die Finanzhoheit steht bei der Gesamtgemeinde.

§ 43 regelt das Verhältnis des Sprengels zum KGM in bezug auf die Geschäftsführung; es ist das der Unterordnung. Abs. 1 verhindert eine Nebenregierung neben dem KGM bzw. dessen Einflußlosigkeit gegenüber den sprengelkörperschaftlichen Verhandlungen. Abs. 2 leitet sich daher, daß nicht der Sprengelrat, sondern nur der KGM ein staatlich anerkanntes Rechtsgebilde ist, also nur ihm ein Verkehr mit Behörden möglich ist. Abgesehen davon ist eine Zentralstelle über den Sprengelräten schon deshalb nötig, um eine gewisse Einheitlichkeit unter den Sprengeln zu sichern. — Der Paragraph blieb unverändert.

§ 44 handelt von der Zusammensetzung des KGM in geteilten Gemeinden. Abs. 1 wurde mit leichten Änderungen im Ausdruck, Abs. 2 ganz unverändert angenommen. Zu Abs. 2 ergab in 3. Lesung die Aussprache, daß man im Ausschuß der Meinung war, es müsse schließlich am Ende der Entwicklung dahin kommen, daß jeder Pfarrsprengel für sich seine Vertreter wählt. Vorläufig aber empfiehlt es sich, Bewegungsfreiheit zu lassen, also in der Verfassung nichts vorzusehen.

§ 45, zu dem die Ann. 25 der Vorlage gehört, handelt von der Bildung eines siebenköpfigen Vertretervorstands, der — ohne in der Verfassung bisher rechtlich festgelegt zu sein — schon da und dort in Großgemeinden bestand und sich als sehr gutes Mittel bewährt hat, den KGM „arbeitsfähig“ zu machen.

§ 46 enthält die Bestimmungen über die Zusammensetzung des KGM in geteilten Gemeinden. Er wurde im Ausdruck an mehreren Stellen verbessert.

In 3. Lesung hat man Abs. 1 in zwei Absätze zerlegt und hinter dem bisherigen 2. (jetzt 3.) Absatz einen neuen Abs. 4 eingefügt, wonach der KGM die Wahl für die ganze Stadt auf einen Tag anberaunt, damit nicht der eine Sprengel an diesem, der andere an einem anderen Tag die Ältesten wähle. Die Bestimmungen des Paragraphen über die Art der Beteiligung der Geistlichen waren Gegenstand gründlicher Erörterungen. Der Befürchtung eines lib. Redners, daß neben den mitbeschließenden Pfarrern „eine zweite Klasse von Pfarrern“ geschaffen werde, wurde entgegnet, daß ja jeder Geistliche im KGM mit beratender Stimme teilnehmen, also seine Meinung unverfälscht aussprechen könne, und daß jeder Pfarrer in der letztlich beschließenden Körperschaft, dem KGM, Sitz und Stimme habe. Übrigens ist das Zahlenverhältnis von Pfarrern und Gemeinde in gewöhnlichen Fällen 1:4, hier 1:3. Weiter kann man nicht heruntergehen. Sollten alle Pfarrer im KGM Stimme bekommen, so müßte man die Ältestenzahl unerwünscht erhöhen. In Mannheim stiege die Mitgliederzahl im KGM von $20 + 7 = 27$ auf $20 + 14 = 34$, wenn alle Pfarrer hineinkämen. Warum das untunlich ist, besagt Ann. 26 der Vorlage. Zu Abs. 2 war der Wunsch geäußert worden, das Teilnahmerecht der Pfarrer in eine Teilnahmepflicht zu verwandeln. Doch hätte das die hier ermöglichte Entlastung der Pfarrer aufgehoben. So ließ man es bei dem Wort „können“.

Zu Abs. 3, der einem Ältesten den Vorsitz im KGM überträgt, wurde von einer mit Großstadtgemeinerverhältnissen vertrauten Seite bezweifelt, ob sich ein geeigneter Mann mit der nötigen freien Zeit immer finden werde. Es wurde erwidert, der stellvertretende Pfarrer könne dann eintreten. In 3. Lesung wurde auch auf den folgenden § 47 verwiesen, der nötigenfalls der betreffenden Gemeinde die Möglichkeit gibt, in der Satzung von dieser Bestimmung abzuweichen.

§ 47, der die näheren Bestimmungen, die im Rahmen des 3. Unterabschnittes nötig werden können, in die Satzung verweist, wurde als Abs. 1 nach der Vorlage angenommen. Von der Einfügung

eines Abs. 2 wurde schon bei § 39 berichtet. Bei der 3. Lesung hat der Redaktionsausschuß beide Absätze in einen zusammengezogen, bezw. den 1. Absatz gestrichen. Es ist selbstverständlich, daß eine Gemeindefassung ihre Bestimmungen „nach den örtlichen Verhältnissen“ trifft.

4. Unterabschnitt:

Die Diasporagemeinde (§§ 48 und 49).

Die neue Stellung der Diasporagemeinden (nicht mehr -genossenschaften) in der Verfassung bedeutet eine gewisse Heraushebung aus ihrer bisher etwas stiefmütterlichen Behandlung in der Verfassung, ebenso die Umbenennung „Diaspora-pfarrer“ anstatt der unglücklichen Amtsbezeichnung „Pastorationsgeistlicher“. Im übrigen legen die §§ 48 und 49 nur den bestehenden Zustand fest. § 49 Abs. 1 wurde durch den Redaktionsausschuß im Stil geglättet. Alles übrige blieb unverändert.

5. Unterabschnitt:

Das Pfarramt (§§ 50—72).

Auf diesen Abschnitt ist im Ausschuß ganz besonders viel Mühe und Arbeit verwendet, um seine Fassung ist besonders schwer gerungen worden. § 50 enthält das, was die ganze Landeskirche von allen ihren Geistlichen fordert, § 51 redet vom Gemeindepfarrer und seinen Obliegenheiten in der einzelnen Gemeinde. Auf Grund dieses Unterschieds wurde ein ldt. Antrag auf Umstellung von §§ 50 und 51 abgelehnt, § 50 unverändert angenommen.

Zu § 51 Abs. 1 wurde der 2. Halbsatz „und hat die kirchliche Ordnung in ihr zu wahren“ von links und von der ldt. Gruppe beanstandet, da der Pfarrer doch nicht bloß oder vorwiegend „Konservator der kirchlichen Ordnung“ sei. Ein lib. Antrag auf Streichung dieses Satzteils wurde dem Unterausschuß überwiesen, der dem Antrag Folge gab. Der Ausschuß schloß sich an. Abs. 2 handelt von den vornehmlichsten Amtspflichten des Pfarrers, wie es jetzt heißt statt der Worte „ihm obliegen insbesondere“. Die einzelnen Pflichten sind ziffernmäßig und z. T. in anderer Reihenfolge aufgeführt. Bei Ziff. 2 ist in der endgültigen Fassung auch von der „rel.-sittl. Pflege“ der

Jugend die Rede. Der Ausschuß legte großen Wert auf diese so hochnotwendige Aufgabe der Jugendpflege. Ziff. 4 ist neu aufgenommen: „die Führung der Kirchenbücher und der Pfarregistratur“, die man für wichtig genug erklärte, um ihrer in der Verfassung Erwähnung zu tun. Die Neugestaltung des Abs. 2 erfolgte auf einen lib. Antrag. Erst in 2. Lesung schrieb man „Amtspflichten“; vorher hieß es „Obliegenheiten“.

§ 52 (§ 55 d. Vorl.), der von der Pflicht der Pfarrer handelt, als Diener der Landeskirche auch außerhalb ihrer Gemeinde zum Dienst der Kirche bereit zu stehen, wurde angenommen, auf lib. Antrag jedoch der 2. Satz als sachlich überflüssig gestrichen. Zum § 52 wurde von lib. Seite bemerkt, es sei für Pfarrer wie Gemeinden gut, wenn ein Pfarrer einmal auf einer anderen Kanzel als der eigenen stehe; der Paragraph könne auch gut zur Versorgung von Minderheiten angewandt werden. Doch siehe er als § 55 an falscher Stelle. Richtiger stände er als § 51 vor dem § 51 der Vorlage, müße dann aber folgenden Abs. 1 erhalten: „1. der Pfarrer hat in der ihm anvertrauten Gemeinde seines Amtes mit voller Hingabe zu walten. 2. Daneben ist er in den Grenzen seiner Kraft und der Interessen seiner Gemeinde verpflichtet usw.“ Auf ldt. und pos. Einsprache, die besonders das pastorallehremäßige, ermahnende Gepräge des neuen Abs. 1 ablehnte, wurde der Antrag zurückgezogen. Auf lib. Hinweis, daß § 55 im Zusammenhang mit § 84 Abs. 1 Ziff. 7 zur Minderheitsversorgung dienen könne — der DNKVertreter erklärte das als die Absicht des § 55, namentlich des 2. Satzes —, wurde von pos. Seite erklärt, man sehe die Bestimmung von § 84 nicht als für diesen Zweck sonderlich geeignet an und mache sich insoweit auch die Anm. 41 der Vorlage nicht zu eigen; der § 55 gehöre sachlich zweifellos zu § 51; es sei auch zu erwägen, ob die für die Handhabung durch den DNK selbstverständliche Einschränkung „nach Maßgabe seiner Kräfte und der Interessen seiner Gemeinde“ nicht gestrichen werden könnte. Der Antrag auf diese Streichung wurde abgelehnt, der auf Versetzung des § 55 hinter § 51 angenommen. In 3. Lesung ersetzte man die

Worte „jeder Geistliche“ am Anfang des Paragraphen durch die Worte „der Pfarrer“, in der Erwägung, daß die unständigen Geistlichen ohnehin den Weisungen des OAK zu folgen haben.

§ 54 (§ 52 d. Vorl.) handelt von der Einteilung der Gemeinde in Seelsorgebezirke. Er blieb unverändert, ebenso § 53. Die „Pfarramts-“ Verwaltung hier deckt sich mit der Tätigkeit des in den Großgemeinden bisher schon vorhandenen „Pfarrministeriums“. Träger des Pfarramts sind alle Pfarrer einer Gemeinde. Nur durch gemeinsamen Beschluß kann eine Meinung des Pfarramts entstehen. § 54 stand in der Vorlage vor § 53, wurde aber in 3. Lesung hinter ihn gestellt, weil dieser wie die §§ 50 und 52 vom Pfarrer, er aber wie die folgenden Paragraphen von Gemeinden handelt.

Die §§ 54 bis 57 der Vorlage wurden in der 5. Sitzung am 18. Okt. zunächst zurückgestellt, bis die Frage des Schutzes der kirchlichen Minderheiten in den Parteien gründlich erörtert sei. Sie beschäftigten den Ausschuß erst wieder in seiner 7. Sitzung am 22. Okt. § 55 der Vorlage haben wir an seinem neuen Platz als § 52 schon vorweggenommen. Es bleiben also die §§ 55 bis 59 des endgültigen Entwurfs zu besprechen, von denen die §§ 57 und 59 in der Vorlage noch nicht enthalten sind. Zunächst kam § 54 der Vorlage, jetzt § 56 und 55, zur Erledigung.

Da § 54 Abs. 1 und 2 der Vorlage zu § 56 Abs. 1 und 2 wurden, beginne ich mit ihm.

§ 56, der von der Einpfarrung spricht, wurde unverändert angenommen. Abs. 2 handelt von der Möglichkeit anderweitiger als der durch die Einpfarrung gewiesenen kirchlichen Bedienung. Die Worte „auf die Dauer“ wurden durch „allgemein“ ersetzt, um Übereinstimmung im Ausdruck mit § 41 Abs. 5 herbeizuführen. Von pos. Seite kam die Anregung, zu sagen, die Gemeindeglieder können sich „für sich und ihre Familien“ anderweitig bedienen lassen. Das wurde beanstandet, teils weil das an und für sich selbstverständlich sei — jedoch sah das bisherige Parochialrecht in § 16 Ann. 10 der Verordnung vom 1. Sept. 1897 über die Geschäftsführung die dauernde familientweise

Abmeldung noch nicht vor —, teils weil der Begriff der Familie irreführe; die Familie komme hier nur im Kreis der Erziehungsberechtigung in Betracht. Der Antrag wurde zurückgezogen. Abs. 3 in § 56 (§ 57 d. Vorl.) handelt vom Abmeldeverfahren, hat also hier, wo von der Wahl eines anderen Seelsorgers überhaupt die Rede ist, seinen richtigen Platz erhalten. Das geschah in 3. Lesung. Sachlich blieb der Paragraph unverändert mit Ausnahme der Aufnahme des Wortes „amentgeltlich“.

§ 55 (§ 54 Abs. 3 und 4 d. Vorl.). Zu Abs. 1 beantragten die Positiven, die mit den hier genannten Amtshandlungen „verbundenen seelsorgerlichen Besuche“ ausdrücklich zu nennen. Von der Seite des OAK wurde der Gedanke des Antrags für selbstverständlich, und eben deshalb hier entbehrlich bezeichnet ein lib. Redner meinte, in der ausdrücklichen Aufnahme der Besuche einen Ausdruck des Mißtrauens sehen zu sollen, der in der Verfassung nicht am Platze sei. Da man von pos. Seite die Aufnahme in die Verfassung nur gewünscht hatte, um dadurch Streitigkeiten und Unannehmlichkeiten möglichst zu begegnen, und da das Besuchsrecht als selbstverständlich allgemein zugestanden wurde, konnte man den Antrag fallen lassen. — Der pos. Antrag wünschte folgende weitere Einfügung: „Für die Erteilung des Abendmahles ist ein Abmeldechein nicht erforderlich.“ Dieser Antrag wurde begründet mit dem Hinweis auf den 1. Satz der Ann. 30 der Vorlage, die — wie der Vertreter des OAK bestätigte — auf das besondere Wesen des hl. Abendmahls abhebt, und mit dem Hinweis auf die mancherorts in der evang. Kirche dem hl. Abendmahl eingeräumte Sonderstellung. Eine lib. Stimme schloß sich der pos. Auffassung an; eine lib. wünschte beim hl. Abendmahl die sonst hier vorgesehene Ordnung nicht durchbrochen zu sehen. So zog der pos. Antragsteller den Antrag zurück und ersetzte ihn durch den Vorschlag, hinter der Konfirmation auch das „Abendmahl im Haus“ einzufügen. Das wurde angenommen. Noch einmal wurde jedoch das hl. Abendmahl Gegenstand der Erörterung bei der 2. Lesung des Paragraphen am 29. Okt. Unter Hinweis auf die

Ausnahmestellung des Abendmahls im Mannheimer Abmeldeverfahren wurde gebeten, es hier in § 55 zu streichen. Das schien im Blick auf die Landgemeinden untunlich. So erwog man einen diesbezüglichen Zusatz etwa bei § 47. Der Unterausschuß aber ließ diesen Gedanken fallen und schlug vor, eine anderweitige Regelung der Abmeldung für das hl. Abendmahl durch Satzung im Abs. 1 unseres § 55 selbst zuzulassen. Der neue Schlusssatz im Abs. 1 fand allgemeine Annahme; ebenso der Vorschlag, im 1. Satz des Abschnitts das Abmeldeverfahren vor dem Notfall zu nennen. Abs. 2 erfuhr eine sprachliche Bearbeitung, ohne daß der Sinn dadurch berührt wurde.

Die §§ 57 und 58 bilden den eigentlichen Kern des verfassungsmäßigen Schutzes kirchlicher Minderheiten. Bei ihrer Behandlung kam es zu gründlicher und grundsätzlicher Aussprache über die ganze Frage. Es darf von der gesamten Erörterung, die im wesentlichen am 22. und 28. Oktober und in 2 Sitzungen des Unterausschusses sich vollzog, gesagt werden, daß sie wie z. B. die Besprechung des Bekenntnisparagraphen erfreulicherweise im Sinne evangelischer Weitherzigkeit und Gerechtigkeit wie im Geist freundlicher Verständigung geführt worden ist.

Zur Frage lag ein Antrag der Abgeordneten Bender u. Gen. vor in Gestalt einer Eingabe vom 30. März d. J. Schon bevor diese an den OAK gelangte, hatte der Abgeordnete Frey in den ersten Vorarbeiten für die Durchsicht der Verfassung auf den Minderheitenschutz Bedacht genommen. In weiterem Ausmaß geschah das in der Vorlage des OAK, insbesondere in ihrem § 56. Freilich entsprachen die vorgesehenen Bestimmungen den pos. Wünschen noch nicht in dem Umfang, daß nicht von dieser Seite aus ihre Erweiterung hätte gefordert werden müssen. Das geschah nicht, ohne daß die Positiven in mehrfacher Hinsicht von der Durchsicht von Einzelwünschen Abstand nahmen und vermieden, den Verständigungswillen einer unbilligen Belastungsprobe zu unterwerfen.

Zunächst nahmen in der 7. Sitzung am 22. Okt. lib. Abgeordnete das Wort. Der erste Redner wies

darauf hin, die vorliegenden Anträge seien ein „Sprung ins Dunkle“. Sonst überall lasse sich in der Verfassung die Tragweite der Bestimmungen übersehen, hier nicht. Andererseits müsse etwas geschehen. Das Leben dürfe nicht durch Schablonen eingeengt werden; „auch die Gemeinde ist in gewissem Maß eine Schablone.“ Dem Unheil der Kirchensprengung müsse gewehrt werden. In den Stadtgemeinden mit verschieden gerichteten Pfarrern besteht diese Gefahr nicht, aber sonst. Der springende Punkt für die Verfassung sei die Schaffung von Pfarrern ohne Pfarrsprengel. — Der zweite Redner nahm seitens der lib. Gruppe grundsätzliche Stellung zur Frage. Man hege Bedenken nicht bloß gegenüber dem Antrag Bender, sondern auch gegenüber der Vorlage. „Wir wollen nicht Obstruktion treiben, auch hier nicht, obwohl die Regelung dieser Sache hauptsächlich der Rechten zugut kommt. Wir wünschen Freiheit der Minderheiten. Wir wünschen Vorkommnisse wie die Fälle Binzen für künftig nicht mehr. Wir schätzen auch die Gemeinschaften und wollen sie in der Kirche. Doch gilt es hier zweierlei zu verhüten: 1. das Auseinanderfallen und den Anreiz zum Auseinanderfallen der Gemeinden und 2. die Bildung eines clerus minor neben dem Pfarrstand der Kirche.“ Ein lib. Redner erklärte auch die Bedenken seiner Gruppe. Den Antrag Bender zu § 56 lehne man ab und stelle sich auf den Boden der Vorlage. In einem weiteren pos. Vorschlag — es wird von ihm nachher zu reden sein; er liegt dem jetzigen § 57 zugrunde — sehe man eine schwere Durchbrechung des vielgerühmten Gemeindeprinzips, werde ihm aber um des Minderheitenschutzes willen mit Sicherungen zustimmen. Der Redner der pos. Gruppe dankte für die grundsätzliche ausgesprochene Bereitwilligkeit, zu einem befriedigenden Ziel zu kommen; bei aller ernststen Würdigung der Bedenken seien die Positiven für Schaffung jeder möglichen Freiheit. Die im Antrag Bender gewünschten Bestimmungen entsprechen der tatsächlichen Wirklichkeit und vorhandenen Zuständen. Er wies auf die Evang. Kapelle in Heidelberg und die Gemeinschaftsabendmahle in Lörrach und Freiburg hin. Man kann den religiösen For-

derungen, denen jetzt auch der Gnadauer Verband Ausdruck gegeben und denen der Dresdener Kirchentag sich nicht verschlossen hat, nicht wehren. Es gilt, diesen Strebungen in Ruhe ins Gesicht zu sehen und ihnen durch Freiheit zu begegnen. Kämen die Schutzbestimmungen nicht, so ziehe die Gefahr der Lostrennung und der Kirchensprengung erst wirklich herauf. Der Vertreter des DMK erklärte sich außerordentlich befriedigt über den Geist der Verhandlungen. Grundsätzlich stünden sich die Meinungen ganz nahe. Auch der DMK stehe auf dem Standpunkt: „Luft lassen, Luft machen und nicht zum Widerstand reizen!“ Dabei frage es sich nur, wie durchzuführen ohne Schaden für die Kirche. Die Gefahr des pos. Antrags schein ihm darin zu liegen, daß er als Rezept zur Spaltung aufgefaßt und mißbraucht werden könnte. — Von pos. Seite wurde entgegnet: Um Recepte brauchte man schon bisher nicht verlegen zu sein; die waren längst da. Nur die Geldfrage hat da und dort im Reich verhindert, daß nach ihnen verfahren wurde. Höher als die Ordnungen der Kirche steht der Strom warmen und starken religiösen Lebens! Es gelte der Freiheit dieses vorhandenen Lebens eine Gasse zu machen und diese Freiheit im Rahmen der kirchlichen Verfassung zu sichern! Die pos. Vorschläge stellen das Wohl der Minderheiten in den Mittelpunkt, aber, wie ja auch aus § 56 der Vorlage ersichtlich werde, stehe an dieser Stelle der Verfassung das Pfarramt im Vordergrund. Es gelte also bei der Fassung der Bestimmungen, diesen Umstand zu berücksichtigen. Ein ldt. Redner sprach von dem Segen, den er — in einer Minderheitsgemeinde aufgewachsen — dort erhalten habe, wenn er auch später andere Wege geführt worden sei. Er bemängelte einige Punkte des pos. Antrags und äußerte Bedenken, daß Notstände hier zur Norm werden könnten; der Absicht des Antrages stimme er entschieden zu. Drei den Gemeinschaften nahe stehende Laienredner sprachen von den Fehlern, die die Kirche aus Mangel an Rücksicht auf das geistliche Leben einzelner und ganzer Gruppen bisher öfters gemacht habe. Es wäre ein neuer Fehler, wollte man die Gemeinschaften und Minderheiten

scheuen. Auch die Gemeinschaften wollten keinen zweiten Pfarrstand. Auch ihnen gehe es darum, zu sammeln, nicht zu trennen. Die Gewißheit der Anerkennung und der Gleichberechtigung ihrer Art und ihres Lebens in der Kirche binde sie fest an die Kirche. Es sei falsch zu sagen, sie gingen auf eine Freikirche aus. Das Gegenteil habe noch im März 1919 die Generalversammlung des Vereins für Innere Mission A. B. einstimmig erklärt. Es wäre Selbstmord, wollten die Gemeinschaften sich als Kirche mit all den Lasten der Kirche wie Statistik und dergl. belasten. Zu den gewöhnlichen Versammlungen habe man die kleinen traulichen Heime lieber, aber zu großen Versammlungen brauche man auch die Kirche. Ein anderer pos. Redner unterstrich nachdrücklich, daß man auch auf pos. Seite den Schutz der Minderheiten nicht als Regel ansehe, sondern als einen Notstand und die zu schaffenden Bestimmungen als Notgesetz. Man habe die Vorlage nicht leichten Herzens gemacht, aber man stehe unter einem innerlichen Zwang, dem sich niemand entziehen könne noch wolle. — Ein lib. Redner wollte über dem Schutz der Minderheiten den Schutz der Kirche nicht vernachlässigt sehen. Notstände seien zu überwinden, um Normalzustände zu erreichen. Die pos. Vorschläge machten die Kirche schließlich zu einem Zweckverband. Das nötige innere Verbundensein zwischen Minderheit und Kirche schienen ihm die pos. Vorschläge zu sehr zurücktreten zu lassen. Er habe schwere Bedenken. Von pos. Seite wurde ihm entgegnet, er habe die Vorschläge wesentlich unter dem Gesichtspunkt der Gemeinschaften betrachtet. Das treffe jedoch nicht zu. Die Schaffung eines Zweckverbandes sei durchaus unerwünscht. Im einzelnen sei man bereit, entgegenzukommen.

Nach Schluß der Aussprache wurde die ganze Sache an den Unterausschuß verwiesen zur Einzelberatung und Abfassung.

Außer dem § 56 der Vorlage wurde dem Unterausschuß als Stoff überwiesen der vorgelegte geänderte pos. Antrag für einen neuen § 54a folgenden Wortlauts: „1. Einer Gemeindeminderheit von mindestens 30 Stimmberechtigten ist gestattet,

in der Gemeindefirche von einem anderen als dem zuständigen Geistlichen mit Predigt, Christenlehre, Beichte und hl. Abendmahl in öffentlichem Gottesdienst sich bedienen zu lassen. 2. Der DKK kann auf Ansuchen einen Geistlichen der Landeskirche mit der Bedienung der Minderheitsgemeinde beauftragen; — ferner ein Antrag der Ldk. Bgg., der im Abs. 1 des pos. Antrags von einem anderen Geistlichen „der Landeskirche“ geredet haben wollte und dem Absatz folgenden Zusatz gab: „Dem Antrag an die Kirchenbehörde ist eine triftige Erklärung der Antragsteller beizufügen, daß sie um des Gewissens willen von dem zuständigen Geistlichen sich nicht bedienen lassen können;“ — ferner der pos. Antrag für folgenden Ersatz des § 56 der Vorlage: „1. In und neben den ordentlichen Kirchengemeinden können Wahl- oder Personalgemeinden gebildet werden unter der Voraussetzung, daß sie sich auf den Boden des § 2 der Verfassung stellen. Schon bestehende derartige Gemeinden können auf ihren Antrag der Landeskirche angegliedert werden. 2. Zu solchen Gemeinden können sich wenigstens 100 Stimmberechtigte aus einer oder mehreren Gemeinden zusammenschließen, die ihren Pfarrer bestellen und besolden. 3. Die Personalgemeinden ordnen ihr Gemeindeleben selbständig. 4. Über vorgenommene Amtshandlungen ist dem zuständigen Pfarramt Anzeige zu erstatten. 5. Die Personalgemeinden sind zur Erhebung der landeskirchlichen Kollekten, ihre Glieder zur Leistung der allgemeinen und örtlichen Kirchensteuer verpflichtet. 6. Die Vorbildung ihrer Geistlichen soll der von den Geistlichen der Landeskirche geforderten entsprechen. Sie sind als landeskirchliche Pfarrer ohne Gehalt kirchenobrigkeitlich zu bestätigen und sind in den geistlichen Rechten und in den Pflichten den Pfarrern der Landeskirche gleichgestellt.“

Ehe der Unterausschuß seine Arbeit begann, wurde noch ein lib. Antrag auf der Grundlage des § 56 der Vorlage eingebracht. Dieser wurde von den Positiven als geeignete Unterlage zur Verständigung anerkannt und mit geringen Änderungen in folgendem Wortlaut aufgenommen:

„1. Einem Geistlichen der Landeskirche kann auf begründeten Antrag von mindestens 100 stimmberechtigten Mitgliedern einer oder mehrerer Gemeinden nach Anhörung der Gemeinden und der Kirchenbezirke von der Kirchenregierung in jederzeit widerruflicher Weise erlaubt werden, ohne Pfarrsprengel das geistliche Amt auszuüben.“ (Der lib. Antrag hatte gesagt, das könne „ausnahmsweise“ geschehen, und hatte von 100 Stimmberechtigten aus nur einer Gemeinde gesprochen.) „Aus dieser Tätigkeit erwächst ihm kein Anspruch auf Gehalt.“ (Der lib. Antrag hatte hinzugefügt: „Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.“) „Zur Gewährung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung können landeskirchliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. 2. Die Pfarrkirche ist dem Minderheitsgeistlichen“ (der lib. Antrag: „ihm“) „außerhalb der üblichen Zeit des Gemeindegottesdienstes zu allen Amtshandlungen“ (der lib. Antrag: „zu Amtshandlungen“) „zu überlassen. 3. Dasselbe Erlaubnis kann auch einem Geistlichen gewährt werden, der der Landeskirche nicht angehört, sofern er die Pflichten eines landeskirchlichen Pfarrers übernimmt.“

Schließlich legten die Positiven dem Unterausschuß noch einen Antrag für einen neuen § 54 b vor: „Für die Amtshandlungen bei Abgemeldeten wie für die öffentlichen Gottesdienste der Gemeindegemeinschaft ist der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Gebäude und Geräte unter Vereinbarung der Stunde ohne besonderes Ansuchen zu gewähren.“

Der Unterausschuß beschäftigte sich zunächst mit dem pos. Antrag § 54 a. Ausführlich erörtert wurde der lib. Zusatzantrag, der erklärt wissen wollte, die Minderheit könne um des Gewissens willen sich vom zuständigen Geistlichen nicht bedienen lassen. Eine solche Erklärung wurde als für den Geistlichen besonders hart nicht gewünscht. Darauf wurde der lib. Antrag dahin geändert, die schriftliche Erklärung habe zu besagen, daß die Antragsteller „diesen Schritt um des Gewissens willen tun“. Man gab auf allen Seiten zu, daß nicht nur Gewissensnot, sondern auch Verärgerung, unter

Umständen sogar von außen hereingetragene Anregung oder Aufhebung Anlaß zur Minderheitsbildung geben können, hielt aber die Festlegung auf die Gewissensnot im Blick auf die oft verwickelte Lage für untunlich. Positiverseits glaubte man der Abzielung des Antrages gerecht zu werden, wenn, wie von links vorgeschlagen wurde, gesagt würde, der Wunsch müsse vom DMR als begründet erachtet werden. Man war auch gern bereit, die Zahl der Antragsteller auf 50 zu erhöhen und zuzugestehen, daß vor der Einführung der Minderheitsversorgung die Gemeinde zu hören sei; obwohl man nicht anerkennen konnte, daß damit Sachdienliches von Belang erreicht werden könne. Der DMR-Vertreter gab zu, daß „der § 54 a aus der Erfahrung komme und einen Gehalt habe, der die Regelung notwendig mache“. So kam man zum Abschluß. Unter Zusammenziehung der Abs. 1 und 2 des pos. Antrags bei formaler Anlehnung an den Bau des § 56 d. Vorl. und mit Aufnahme der besprochenen Änderungen entstand der Wortlaut des neuen § 54 a, den der endgültige Entwurf als § 57 enthält.

Nunmehr wandte man sich dem von den Positiven vorgeschlagenen neuen § 54 b zu. An ihm wurde nur die Mißverständlichkeit des Ausdrucks „ohne besonderes Ansuchen“ beanstandet. Der Antrag wurde angenommen mit der Fassung: der Gebrauch der kirchlichen Gebäude und Geräte „stehe frei“. Der Wortlaut findet sich im Entwurf unter § 59. Damit ist den mehrfachen, mit evang. Denkungsart wie mit dem Sinn des Entlasscheines gleich unvereinbaren Verweigerungen von Kirchen und Zubehör endgültig ein Niegel vorgeschoben. Vinzener Fälle werden nicht mehr vorkommen. Ohne Zögern oder Vorbehalt oder Einschränkung ist das geschehen. Damit hat auch der der General-synode von 1914 (vergl. Verhandlungen S. 284 ff.) vorgelegte Antrag Wurth, der als Stoff an den künftigen Verfassungsausschuß verwiesen worden war, sachlich eine die Rechte befriedigende Erledigung gefunden. Ann. 30 der Vorlage freilich hatte in ihrem Schluß es noch anders vorgesehen. Sie stimmt demnach mit der neuen Regelung nicht mehr überein.

Jetzt blieb noch der pos. Antrag auf Änderung des § 56 der Vorlage zu erledigen. An dem früheren pos. Antrag war besonders Punkt 3 beanstandet worden, der der Minderheitsgemeinde die „selbständige Ordnung ihres Gemeindelebens“ — es war alsbald zugestanden worden „innerhalb der Verfassung“ — verbriefte, und Punkt 6, der die Gefahr des *clerus minor* nicht genugsam ausschließen sollte, eine Bemängelung, die von den Positiven als unzutreffend abgewiesen worden war. Der nunmehr vorgelegte pos. Antrag hatte diese teils entbehrlichen, teils mißverstandenen Bestimmungen fallen lassen, desgleichen den Punkt 5 von der Kollekten- und Steuerpflicht der Minderheiten, über deren tatsächliche Voraussetzung man sich allseits einig war. Noch einmal kamen bei Besprechung des Paragraphen die Hauptbedenken zur Aussprache, wobei von pos. Seite gesagt wurde, daß denn doch tieferliegende Gründe es sein müßten und sein würden, die zur Bildung von Minderheiten mit eigenen Geistlichen führen, als die glänzende Beredsamkeit eines Pfarrers oder die Sensation eines „Spezialitäten-Predigers“. Als maßgebend für die Annahme der vorgesehenen Regelung wurde von allen Seiten die Gesetzesabsicht bezeichnet: Verhinderung des Ausscheidens von Minderheiten aus der Kirche, da die Kirche auf ihr Verbleiben entschiedenes Gewicht legt.

Eine kurze Erörterung entspann sich über die Frage, ob Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung unter Umständen von der Landeskirche den Minderheitsgeistlichen zu gewähren seien. Ein pos. Redner wies hin auf die Regelung dieser Sache bei landeskirchlichen, in den Dienst der Innern Mission beurlaubten Geistlichen. Der Dienst, den tüchtige Minderheitspfarrer der Kirche etwa leisten, müsse durchaus als dem Dienst der Innern-Missions-Geistlichen gleichwertig bezeichnet werden; dann aber wäre es eine Unbilligkeit, die beiden Arten der Pfarrer verschieden zu behandeln. Ein Zwang freilich solle auf die Kirche keinesfalls ausgeübt werden. Sie müßte nur verfassungsmäßig in die Lage versetzt werden, im geeigneten Fall zu helfen. Man erkannte die Rich-

tigkeit dieser Beweisführung an, einigte sich aber auf den jetzt vorgeschlagenen Wortlaut in § 57, wobei von allen Seiten als zweifelsfrei unterstellt wurde, daß das Wort „Rechtsanspruch“ den moralischen Anspruch nicht ausschließen solle, so daß eine guttatsweise Gewährung von Ruhe- und Hinterbliebenengehalt nicht ausgeschlossen ist. Abs. 2 des pos. Antrags, betr. Gewährung der Kirche, wurde gestrichen. § 59 macht ihn entbehrlich. Abs. 3 wurde unverändert angenommen. Dem Berichterstatter wurde die Mitteilung aufgegeben, daß es die ausgesprochene Meinung des Unterausschusses war, die Minderheit habe für besonderen Aufwand und besondere Bedienung, die ihre Versorgung nach §§ 57 und 58 forderten (vergl. z. B. § 3 Abs. 3 des ursprünglichen Antrags Bender), ihrerseits aufzukommen; die nähere Regelung unterliege dem DNR. (Noch einmal — es war in 3. Lesung — kam man auf lib. Seite auf die Kostenfrage zurück. Der lib. Antrag sagte: „Grundsätzlich sind die Minderheiten verpflichtet, den Aufwand für die besondern Einrichtungen von sich aus zu bestreiten. Der Gemeinde ist jedoch gestattet, soweit ihre Verhältnisse es zulassen, in jederzeit widerruflicher Weise zur Bestreitung der Kosten beizutragen.“ Von pos. Seite wurde die Bereitschaft der Minderheiten zu Geldopfern als selbstverständlich bezeichnet, andererseits auch darauf hingewiesen, daß die Kostenfrage jeweils örtlich geregelt werden müsse. Diese Erklärung und der Hinweis auf die dem Berichterstatter aufgetragene (vorhin vorgebrachte) Mitteilung bezüglich der Kostendeckung veranlaßten die Zurückziehung des lib. Antrags.) Der Vertreter des DNR betonte bei der 2. Lesung wiederholt, daß es eine der wichtigsten Aufgaben des Prälaten sein werde, in den Fällen, wo eine Regelung nach §§ 57 und 58 des Entwurfs in den Bereich der Möglichkeit trete, durch persönliche Fühlungnahme mit allen Beteiligten ~~womöglich~~ eine anderweitige Ordnung der Schwierigkeiten zu erreichen.

Der Unterausschuß war nunmehr in der Lage, die fertiggestellten §§ 54 a, 54 b und 56 in der 15. Sitzung am 28. Okt. dem Ausschuß zur An-

nahme zu empfehlen. Doch erfolgte die Abstimmung nicht ohne nochmalige grundsätzliche Besprechung: ein Zeichen für den Ernst und die Gewissenhaftigkeit, mit der der Ausschuß die ganze Minderheitsfrage behandelt hat! Ein Redner ergriff für eine kleine Gruppe in der lib. Partei das Wort, um deren ablehnende Stellungnahme zu begründen. Mit leidenschaftlicher Wärme vertrat er die Bedenken, aus denen heraus er in den vorgeschlagenen Bestimmungen keinen Schutz des kirchlichen Friedens, sondern nur eine verfassungsmäßig verbrieft Verewigung und Verschärfung der Spaltung zu erkennen vermöge. Nicht zum Schutz, sondern zum Trub der Minderheit werden sie gereichen und zur Untergrabung des Ansehens des Pfarrers. Die zwei Grundsätze der liberal-weiherzigen Duldung und der Pflege der Gemeinschaft dürfen nicht nebeneinander gehandhabt werden, sondern müssen sich ergänzen. Die Vorschläge bedeuten in Wirklichkeit, daß die Gemeinden nicht mehr Herren über ihre Kirchen seien, daß das Einvernehmen der Pfarrer zerstört, daß die Arbeitsfreudigkeit des zuständigen Pfarrers in seiner Gemeinde untergraben, daß der theologische Nachwuchs abgeschreckt werde. „Ich sehe die künftige Entwicklung in düsterer Hoffnungslosigkeit.“ — Ein anderer lib. Redner erwiderte, er teile diese düstere Auffassung nicht. Es sei doch auch der andere Gesichtspunkt zu betonen, daß in der Minderheitsversorgung etwas geschehen müsse. § 54 a sei ihm viel bedenklicher als § 56, da er in Gemeinden mit einem Pfarrer Filialgemeinden eines anderen schaffe. Damit werde die Stellung des Gemeindepfarrers untergraben. Darum scheine es kirchlich richtiger gehandelt, wenn die Kirche durch ihre geordneten Organe (Dekanat, Bezirkskirchenrat, DNR, Prälat) den Minderheiten zu ihrem Recht ver helfe durch geordneten gleichmäßigen Austausch der Pfarrer. Er bitte auch jetzt noch den DNR, im Sinne dieser Gedanken vorbeugend zu handeln. — Der Vertreter des DNR erklärte, auch er hege große Besorgnis; doch dürfe man der Schwarzseherei sich nicht hingeben. Wir haben hier nicht bloß die Folgen des Vorhandenseins der Richtungen, sondern haben be-

stimmte Bildungen vor uns. Da sei es besser, zu behalten und zu lenken, als gehen und wild wachsen zu lassen. Unsere brüderliche Liebe soll sie wieder gewinnen und die Neubildungen auffaugen, ehe sie sich zu harten Gebilden im Fleisch der Kirche verhärten. Die Kirche hat Gegner genug; das muß uns zusammenführen. Wertvoll sei in höchstem Maß, daß dem weisen, liebevoll fürsorgenden, ausgleichend und einigend wirkenden Einfluß des ÖkM hier anheim gegeben sei, im selbstverständlichen dauernden Benehmen mit der Kirchenregierung einzugreifen und Schlimmes zu verhüten. Der bekannt kirchenfreundliche Sinn der Gemeinschaften und die zwi-trachtfreie Behandlung der Frage im Ausschuß: sollten sie nicht Gutes künden und Zuversicht begründen? — Der Redner der pos. Seite dankte für die offene Aussprache. Er sehe in den geplanten Bestimmungen keine ständigen Einrichtungen. Es seien Schranken gezogen und Bedingungen gestellt und zudem alles dem Ermessen des ÖkM anheimgegeben. Der Anstoß zur Schaffung des Minderheitsschutzes komme übrigens weit mehr als von den Gemeinschaften von den anderen kirchlich Positiven; deren Zahl und Willen habe die letzte kirchliche Wahl gezeigt. Das Verfügungsrecht des ÖkM über die Kirche dürfe doch nicht zum Unrecht gegenüber den Gliedern der Gemeinde werden. Auch seien es nicht erst Minderheitsbestimmungen, die den theologischen Nachwuchs abschrecken könnten; das habe der Gegensatz der theologischen Unterschiede auf den Universitäten längst besorgt. — Der Redner der l. Bg. hob hervor, die Positiven seien in jeder Weise entgegengekommen: „Die unter ihrer Mitwirkung geschaffenen Sicherungen, die Erklärung der Kirchentreue der Gemeinschaften, die Stellungnahme des ÖkM, dies alles veranlaßte uns, unsere Bedenken zurückzustellen!“ — Ein Redner aus Gemeinschaftskreisen stellte die Gewissensautorität der hl. Schrift über die Amtsmacht der Pfarrer. Die Gemeinschaften wollten weder aus der Kirche herausgehen, noch sich in ihr abspalten und mit Mauern umgeben. Die Verweigerung, nicht die Gewährung der Minderheitsversorgung wirke kirchenspaltend. — Der Redner der lib.

Partei erklärte, die widerstrebende Gruppe auf der Linken wisse Besseres nicht als die gemachten Vorschläge, höchstens außerhalb der Verfassung. In diese aber gehöre etwas hinein. Das alte Gewand der Kirche sei von ihr verwachsen. Es gelte, ihrem Leben Lust zu verschaffen und Vertrauen zu haben zur Freiheit, dies Vertrauen zu zeigen und Mißtrauen zu beseitigen. — Nur im Vertrauen zur Freiheit könne man mit gutem Gewissen nun Beschluß fassen. — Ein letzter Redner von pos. Seite dankte für das Entgegenkommen der beiden anderen Gruppen und mahnte, dem Geist Gottes zu vertrauen und seinem Werk in der Kirche.

Es folgte die Abstimmung. Die §§ 54 a, 54 b und 56 wurden mit großer Mehrheit angenommen. In der 2. Lesung wurde dann in Abs. 1 des § 56 das entbehrliche Wort „jederzeit“ vor „widerruflich“ gestrichen, das in § 54 a schon nicht aufgenommen war, so daß es hieß: „in widerruflicher Weise“. Bei der 2. Lesung wurde auch die Reihenfolge der Paragraphen geändert. § 54 a wurde § 57, § 56 wurde § 58 und § 54 b wurde § 59, sodaß der Paragraph, der von der Freistellung der Kirchengebäude handelt, nun seinen natürlichen Ort am Ende der Bestimmungen über die Minderheitsversorgung gefunden hat. Damit stehen wir am Ende der so viel und so gründlich erwogenen Paragraphen im Abschnitt vom Pfarramt, nach denen künftig die Minderheitsfrage in unserer Kirche geregelt werden soll, und der Berichterstatter möchte seinen Bericht darüber nicht schließen, ohne den Wunsch ausgesprochen zu haben, sie möchten recht selten und nur zum Segen der Landeskirche angewendet werden. —

Im folgenden haben wir uns bei den §§ 60 bis 68 mit der Besetzung der Pfarreien zu befassen. Wie bei der vorhin erledigten Fragen-Gruppe hat der Berichterstatter keinen leichten Stand, soll er von den außerordentlich bewegten und über die Sitzungen zerstreuten Verhandlungen ein klares Bild geben. Der Stoff wurde angeschnitten in der 5. Sitzung am 18. Okt., wurde weiterbesprochen in der 6. Sitzung am 21. Okt., in der 7. Sitzung am 22. Okt., in der 16. Sitzung am

27. Okt. und zum Beschluß gebracht in der 17. Sitzung am 29. Okt. Die 2. Lesung erfolgte in der 18. Sitzung am 29. Okt. und in der 19. Sitzung am 30. Okt. Die Patronatsfrage wurde gesondert behandelt in der 5. Sitzung am 18. Okt., in der 9. Sitzung am 22. Okt. und in der 10. Sitzung am 23. Okt.

Bei § 60 (§ 58 d. Vorl.) bildete den Ausgangspunkt die dem Ausschuß vorgelegte Eingabe vom 29. Sept. 1918, enthaltend einen Antrag der Abgeordneten Bender und Gen. auf Änderung bezw. Streichung der §§ 95—97 b, 99 und 99 a der Kirchenverfassung (Besetzung der Pfarreien betr.). Dieser Antrag wünschte die Einführung der Wechselbesetzung (sog. Alternierung) der Pfarreien, das eine Mal durch Wahl der Gemeinde, das andere Mal durch Ernennung seitens der Kirchenregierung. Im Fall der Wahl soll die ganze Bewerberliste der Gemeinde vorgelegt, im Fall der Besetzung auf Wünsche der Gemeinde Rücksicht genommen werden. Die Probepredigt ist freigestellt, der Verzicht der Gemeinde auf Ausübung des Wahlrechtes ist möglich. — Der Redner der pos. Seite bezeichnete den jetzigen Zustand, daß § 97 a fast allein angewendet werde, als ein Übel, umso mehr als diese Besetzung auf Wohlverhalten des Geistlichen eine Entwürdigung des Standes bedeute, der der Pfarrer in ganz Deutschland nur in Baden ausgesetzt sei. Auf die sattem bekannnten Unzuträglichkeiten der Pfarrwahl erklärte er nicht eingehen zu wollen. Der Redner der lib. Gruppe betonte das Recht der Pfarrwahl, das zu den „evang. Grundrechten“ der Gemeinde gehöre. Der Antrag auf Einführung der Wechselbesetzung nehme den Gemeinden die Hälfte ihres Rechtes. Wohl gebe es Gemeinden, die froh wären, das Pfarrwahlrecht los zu werden, andere aber verwahrten sich nachdrücklich dagegen. Was sei das für ein Agitationsstoff für die Linke und gar für die äußerste Linke! Gegen die Wechselbesetzung spreche, daß sie eine mechanische Einrichtung sei, die rücksichtslos und ohne Verstand wirke und nur den jüngeren Geistlichen zugut komme, besonders wenn alle Bewerber zur Wahl gestellt werden. Dieses spreche gegen den pos. Vorschlag. Durch ihn

seien die Rechte von Pfarrer und Gemeinde nicht in Einklang zu bringen, das geschehe nur durch den bisherigen Zustand und die in der Vorlage in § 63 vorgesehene Erhöhung der auf sechs Jahre zu besetzenden Stellen auf jährlich 10. — Der Redner der Vdg. erklärte, das Pfarrwahlrecht habe eine „urchristliche Wurzel“, man stehe auf dem Boden des Wahlrechtes der Gemeinde, trotzdem es in Württemberg und Bayern nicht bestehe und trotz der schrecklichen Wirkung mancher Pfarrwahl. Vielleicht bessere der Einfluß der Frauen ihre Ausübung. Das Wahlrecht jetzt zu nehmen, auch nur halb zu nehmen, sei unvolkstümlich. Freilich gelte es, auch Grundrechte der Pfarrer zu wahren. Gegen diese verstößt die Ernennung auf sechs Jahre. § 97 a ist ein „Ausnahmegesetz zweifelhafter Art“, eine „unglückselige und unwürdige Einrichtung“. Er schlage vor, die Pfarrwahl beizubehalten, aber daneben dem DM das Recht zu geben, ein Drittel der jährlich zu besetzenden Stellen von sich aus auf die Dauer zu besetzen. — Ein pos. Redner steht auf dem Standpunkt, der unwürdige § 97 a sei unbedingt zu beseitigen. Da man aber die Zahl der zur Besetzung kommenden Pfarreien eines Jahres vorher nicht kenne, müsse man im ldt. Antrag wenigstens sagen: ein Drittel der im Vorjahr besetzten Stellen. — Der Vertreter des DM bezeichnete den ganzen Gegenstand als eine Schmerzensfrage. Ihm wäre die Einsetzung aller Pfarrer das liebste, er halte sie für heilbringend für Gemeinde und Pfarrer; aber sie sei unerreichbar. Es sei ein Jammer, wie die Pfarrer seit Jahren sich zur Besetzung nach § 97 a drängten, obwohl sie das Unwürdige dieser Ernennung auf sechs Jahre empfinden, nur weil sie sich der Pfarrwahl nicht aussetzen wollten. Immerhin seien die Wirkungen des § 97 a so schlimm nicht, wie man sie sich wohl vorstelle. Bei der immer stärker um sich greifenden Abneigung gegen die Pfarrwahl sei darum die Erhöhung der § 97 a - Stellen auf jährlich 10 eine Verbesserung. Dagegen erkläre er die Wechselbesetzung für unannehmbar. In ihrer automatischen Wirkung werde sie zu einer geistlosen unmöglichen Art der Besetzung. Sie schaffe zwei Klassen

von Pfarrern: die jungen Gewählten und die alten Gesezten. Das sei ein Unglück für den Pfarrstand und die Kirche. Ganz unannehmbar sei auch die Mitteilung aller Bewerber zur Wahl anstatt des bewährten behördlichen Vorschlagsrechts. Zum ldf. Antrag müsse der DMN erst Stellung nehmen. Doch biete er vielleicht einen Ausweg.

In der nächsten Sitzung erklärte der Redner der pos. Gruppe: die Positiven hätten eine durchaus unerwartete scharfe Ablehnung ihres Antrages gefunden und von links her seien recht merkwürdige Äußerungen gefallen: „Verletzung von Grundrechten“, „Reaktion“, „Verwurzelung des Pfarrwahlrechts in der Urgemeinde“, als ob wir heute die freiwillige Gemeinde des Urchristentums hätten und nicht vielmehr ganz andere Verhältnisse in der Volkskirche! Württemberg verletzte demnach die Grundrechte dauernd aufs Schwerste! Wir stehen in der Volkskirche und sind unbedingt für das Recht auch der Gemeinde. Aber „Grundrechte“ der Einzelgemeinde dürfen nicht im Gegensatz stehen zum Wohle der Landesebene. Die katholische Kirche kann ihre tüchtigen Leute dahin schicken, wo sie sie braucht; das ist bei uns ausgeschlossen. Die Wechselbesetzung böte die Möglichkeit dazu wenigstens ein Stück weit. Vier Fünftel sämtlicher Pfarrer (auch der liberalen) sind gegen die Pfarrwahl. Dem müsse man doch auch Rechnung tragen. Angesichts der bestimmten Ablehnung auf lib. Seite ziehe die pos. Gruppe ihren Antrag auf Wechselbesetzung zurück; sie stimme aber auch gegen die Vorlage in § 63. Dieser vermehre das Übel des § 97 a aufs Doppelte. Fast die Hälfte aller Stellen werde dabei in das Belieben des DMN gestellt. Denn das Wahlrecht nach § 97 a sei nur ein Scheinrecht. Die Positiven seien für klare Verhältnisse! — Ein anderer pos. Redner betonte, daß das bisher gültige Pfarrwahlrecht in Wirklichkeit gar kein volles Wahlrecht sei. Das Vorschlagsrecht der Kirchenbehörde beschränke es aufs empfindlichste. Es sei also unangebracht, von Volkserhebung zu reden, wenn für die Hälfte aller Besetzungen erst das volle Wahlrecht gebracht werde. Es habe rechts große Betrübnis erregt, daß es am Widerstand

der Liberalen scheitere, den unmoralischen § 97 a zu beseitigen. Der Redner der lib. Richtung entgegnete, er verstehe nicht, wie die ldf. Bgg. von Grundrechten reden könne, wenn man sie einmal achte, einmal beiseite schiebe, wie doch der ldf. Vorschlag tue. Die Fälle, wo Pfarrer nach § 97 a abgewählt wurden, bewiesen, daß da die Pfarrwahl kein Scheinrecht sei. § 97 a sei immer noch das kleinste Übel. Von Ablehnung der Verfassung, die man rechts vermutete bei Aufrechterhaltung des Antrags auf Wechselbesetzung, sei keine Rede gewesen.

Der Vertreter des DMN äußerte sich erstaunt über eine gewisse Schärfe und Gereiztheit in der Verhandlung. Die Wechselbesetzung rufe die Kritik auf. Die Dienstfreudigkeit der Pfarrer sei allerdings sehr zu beachten; sie sei ebenso von Wichtigkeit für den Pfarrstand wie für die Gemeinden. Diene der ldf. Vorschlag dem, so begegne man sich ja bei ihm. Der Redner der pos. Seite erwiderte, die Pfarrbesetzungsfrage bringe den Ausschluß nicht auseinander. Die Positiven könnten warten. Der Apfel werde von selbst reif zum Fallen. Es sei auch besser, der Anstoß zur Änderung der Pfarrwahl komme seinerzeit von links und von oben, als daß die Positiven sich jetzt zu Unrecht der Reaktion zeihen ließen. § 63 bleibe unannehmbar. Ein anderer pos. Redner erklärte, manche Positiven seien dem inzwischen schriftlich eingebrachten ldf. Antrag nicht abhold. — Ein lib. Redner beantragte, die Ernennungsfrist nach dem bisherigen § 97 a auf zehn Jahre zu erhöhen; ein anderer lib. Redner trat für den § 97 a und die Pfarrwahl entschieden ein. Man dürfe die bei beiden tatsächlich je und dann offenbar gewordenen Mängel nicht verallgemeinern, jedenfalls um dieser Mängel willen kein Volksrecht nehmen oder verkürzen. — Der Redner der lib. Gruppe empfahl das Verbleiben bei § 97 a nochmals unter Betonung dessen, daß er das Wohl der Gemeinden gegenüber untauglichen Pfarrern wahre, was die Pfarrwahl ausschließe.

Bei der 3. Beratung der Frage, die die Abstimmung bringen sollte, lagen als Stoff vor: die Vorlage, der Antrag der ldf. Bgg. und ein in-

zwischen im Unterausschuß vorgelegter lib. Doppelantrag, der entweder ein Drittel der Stellen des Vorjahrs auf zehn Jahre besetzen lassen will oder ein Drittel auf die Dauer mit dem Vorbehalt, daß im 11. Jahr die Gemeinde das Recht hat, die Besetzung des Pfarrers bei der Kirchenregierung zu beantragen. Für die aus Gemeindemitteln bezahlten Pfarrstellen bedarf es der Zustimmung der Wahlkörperschaft. — Die Wechselbesetzung kam nicht mehr in Frage. In der Besprechung erklärte der Vertreter des DKN die Sonderstellung der aus örtlichen Steuermitteln bezahlten Pfarreien, die doch zum großen Teil aus landeskirchlichen Mitteln ihr dauerndes Bestehen haben, für bedenklich. — Der Redner der pos. Gruppe trat dem entschieden bei und wünschte den Geldstandpunkt in dieser Frage ganz ausgeschieden zu sehen, umso mehr als man im früheren Verfassungsausschuß sich geeinigt hatte, die neuen Stadtpfarreien nicht anders zu behandeln als die alten Pfründepfarreien. Der zweite Vorschlag des lib. Doppelantrags habe bei den Positiven mehr Freunde als der erste, schon deshalb, weil er wenigstens einen kleinen Anfang ermögliche, Mißhelligkeiten zwischen Pfarrern und Gemeinden durch Besetzung zu beseitigen. — Ein lib. Redner erklärte sich für Gleichbehandlung der alten und neuen Pfarrstellen in der Verfassung und gegen den lib. Antrag. Zehn Jahre seien für Pfarrer und Gemeinde unter Umständen eine zu lange Frist, worauf der Antragsteller erwiderte: zehn Jahre gäben dem Pfarrer eine andere Stellung in der Gemeinde als sechs. Inzwischen wurde der lib. Antrag auf Besetzung von einem Drittel der Stellen des Vorjahres so geändert, daß innerhalb sechs Jahren die Zweidrittelmehrheit der Wahlkörperschaft die Entfernung des gesetzten Pfarrers wünschen könne. Verschiedene Redner erklärten diesen Vorschlag für schlimmer als das Verfahren nach § 97 a; er sei weniger ein „Sicherheitsventil“ für die Gemeinde, als eine „Vorspiegelung falscher Tatsachen“ für den vorgeblich dauernd ernannten Pfarrer. Nach § 97 a pflegte der Pfarrer schon nach 2—3 Jahren über sein Schicksal im klaren zu

sein; so aber könne er noch im 6. Jahre unversehens weg gewählt werden. Darauf wurde der alte lib. Antrag wiederhergestellt, von dem lib. Doppelantrag der erste Vorschlag zurückgezogen und, weil das Drittel zu wenig sei, im zweiten Vorschlag gesagt: 10 Pfarreien könnten durch Ernennung besetzt werden. Der Vertreter des DKN erklärte seine Zustimmung zu dem Gedanken dieses Vorschlags, insbesondere zu dem darin empfohlenen Verfahren eines „consilium abeundi“ an den Pfarrer im 11. Jahre. — Da neue Anträge mündlich vorgebracht und angekündigt wurden, beschloß man die Verhandlung abzubrechen.

Die nächste Sitzung fand außer der Vorlage die folgenden Anträge vor:

1. den der ldk. Bgg.: „Von den in einem Jahr zur Besetzung kommenden Pfarreien können 10 von der Kirchenregierung dauernd besetzt werden.“ — 2. den Antrag eines Liberalen: „Von den in einem Jahr zur Gemeindevahl verfügbaren Pfarreien können 10 mit Zustimmung der Gemeinde dauernd besetzt werden.“ — 3. den als Eventualantrag beim Fallen der übrigen Anträge gedachten eines Positiven, der eine dreifache Besetzungsart vorsah: „1. Wahlpfarreien, 2. fünf Stellen nach § 97 a, 3. vier Stellen besetzt durch den DKN, und zwar endgültig nach Vereinbarung mit der Gemeinde.“ — 4. den seinerzeit abgeänderten lib. Antrag auf Besetzung von 10 Pfarreien durch Ernennung mit der Möglichkeit der Besetzung im 11. oder, wie der Antrag jetzt im Lauf der letzten Aussprache geändert wurde, im 7. Amtsjahr des ernannten Pfarrers.

Die Erörterung verlief nun ziemlich bewegt. An dem vorhin als 2. genannten lib. Antrag: Ernennung „mit Zustimmung der Gemeinde“ wurde bemängelt, die Gemeinden würden gewiß ihre Zustimmung nur geben, wenn ihnen der in Aussicht genommene Geistliche genehm sei. Das sei für diese Besetzungsweise u. U. sehr nützlich. Auch bedeute sachlich der Antrag nicht mehr, als daß die Gemeinden auf ihr Wahlrecht gelegentlich verzichten können; das sei aber andertweitig in der Verfassung schon ausgesprochen. Darauf wurde der An-

trag zurückgezogen. Da sich eine Mehrheit für den 4. Antrag zu finden schien, wurde nun auch der 1. Antrag zurückgezogen. Von einer Seite, die sich mit dem 4. Antrag nicht befreunden konnte, wurde der zurückgezogene, vorhin als 2. bezeichnete Antrag wieder aufgenommen mit der Änderung: „falls kein begründeter Einspruch von der Gemeinde erhoben wird“. Dagegen wurde bemerkt, gegen die beabsichtigte Ernennung schwieriger Pfarrer würden immer begründete Einsprüche kommen. So fand auch dieser wiederaufgenommene und geänderte Antrag keine Gefolgschaft, ebensowenig ein lib. Antrag, daß dem DKK das Besetzungsrecht der Reststellen zufalle, wenn die Zustimmung von 10 Gemeinden nicht erreicht werde. Von lib. Seite wurde nun der 1. Antrag wieder aufgenommen und fand bei der endlich erfolgten Abstimmung die Mehrheit. Er findet sich im Entwurf unter § 65 als Abs. 1 mit folgendem, im Unterausschuß verbesserten Wortlaut: „Von den in einem Jahr zur Besetzung kommenden Pfarreien können 10 von der Kirchenregierung durch Ernennung (so statt „dauernd“) besetzt werden.“ Damit war die in § 63 der Vorlage vorgeschlagene Beibehaltung des § 97 a und seine Ausdehnung auf zehn Jahre gefallen. Anhangsweise sei noch erwähnt, daß von pos. Laienmitgliedern des Ausschusses die völlige Abschaffung der Pfarriwahl gefordert worden war, freilich ohne die Möglichkeit einer Annahme dieses Antrages, dem auch ein lib. Laie zugestimmt hatte.

Die ganze Erörterung, die schließlich in einer Erledigung des § 63 der Vorlage geendigt hat, war ausgegangen von der grundsätzlichen Besprechung des § 58 Abs. 1 der Vorlage. Dieser Paragraph bot in seinem 3. Absatz eine Lösung der Patronatsfrage, die ebenfalls den Anlaß zu recht gründlicher und umfangreicher Erörterung abgab.

Eingeleitet wurde die Besprechung durch Darlegungen der Vertreter des DKK, die die Behandlung der Patronatsfrage in den Generalsynoden von 1861 an vorführten und dann auf ihre staatsrechtliche Behandlung seit der Staatsumwälzung von 1818 und ihre Erledigung durch die badische Staats-

verfassung von 1919 näher eingingen. Im Gegensatz zu dem in der Generalsynode von 1904 abgegebenen Gutachten des Heidelberger Rechtslehrers Geh.-Rat Dr. Schröder, das die Patronatsfrage als eine rein staatsrechtliche Frage bezeichnete, kam der DKK zu der Überzeugung, daß sie ausschließlich eine kirchenrechtliche sei. Nach der Umwälzung versuchte der Präsident des DKK mit dem Patron, der die ausgedehntesten Patronatsrechte in unserer Kirche hat, mit dem Fürsten von Leiningen, zu einer Vermittelung zu gelangen, erhielt aber nach zwei Monaten ablehnende Antwort. Rücksicht gegen die Herrschaften, die z. T. seit der Reformation sich um die Kirche verdient gemacht haben, hielt davon ab, Staatshilfe gegen sie anzurufen. Die Badische Nationalversammlung entschied: „Die ehemaligen landesherrlichen Patronate sind aufgehoben, ebenso die standes- und grundherrlichen, soweit sie nicht nachweislich Privatpatronate sind, — dies im Gegensatz zu den landesherrlich-dynastischen als öffentlich-rechtlichen. Der Fürst legte Vertwahrung ein gegen die Verfassung, die Kirche nicht. Ein neues Schreiben an den Fürsten von Leiningen brachte eine neue Ablehnung. Der Fürst bezeichnete es sogar als einen kirchlichen Gewaltakt, wenn man aufgrund der badischen Staatsverfassung das gemeine kirchliche Recht auf die Patronate ausdehnen wolle! Um keine Stockung eintreten zu lassen, stellte sich nunmehr die Kirchenregierung auf den Standpunkt: alle öffentlich-rechtlichen Patronate sind aufgehoben, und schrieb zwei Leiningische Stellen für die Gemeindevahl aus (Obrigheim und Reichen). Dagegen wurden eine Anzahl grundherrlicher Patronatsstellen, vorbehaltlich der endgültigen Prüfung auf ihren öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Charakter, nach alter Weise ausgeschrieben, darunter eine Anzahl sicher privatrechtliche. Inzwischen waren auch Beziehungen mit den grundherrlichen Patronen angeknüpft worden. Der grundherrliche Verein kam auf Anregung des DKK Ende August mit einem Vorschlag entgegen, der das sog. Ternaverfahren empfahl, wonach der Patron der Gemeinde drei Bewerber zur Auswahl vorschlägt und

dann den Gewählten zur kirchenobrigkeitlichen Bestätigung präsentiert. Doch mußten die daran geknüpften Bedingungen von der Kirchenbehörde als unannehmbar bezeichnet werden. Es war gewünscht, daß 1. sämtliche grund- und standesherrliche Patronate als privatrechtliche anerkannt, 2. die Ehrenrechte nicht aufgehoben und 3. im Falle einer Aufhebung der Patronate die Patronatslasten beseitigt und die früheren Leistungen zu rückerstattet werden. Dagegen war zu bedenken, daß auch grund- und standesherrliche Patronate sehr wohl öffentlich-rechtliche sein können, daß die Beibehaltung der Ehrenrechte, z. B. des Kirchengebotes für den Patron, vom DM bei den jetzigen Verhältnissen nicht mehr „angeordnet“ werden kann, daß es schließlich auch Lasten der Patronatsherren gibt, die mit dem Patronat selbst nicht zusammenhängen. Eine Versammlung der Grundherren am 1. Okt. machte nun neue Vorschläge, die sich jedoch im wesentlichen mit den alten decken. Die Sachlage ist mißlich. Die Beweislast ruht zwar bei den Patronen, die ihren privaten Rechtsanspruch nachzuweisen haben, und die Prozeßlage ist für die Kirche günstig. Allein diese Prozesse entsprechen eigentlich dem Wesen der Kirche wenig, und für jeden einzelnen Fall wäre ein besonderer Prozeß zu führen wegen der vollständigen Verschiedenheit der Fälle. Nun handelt es sich darum, vorläufig eine Verfassungsbestimmung zu treffen, die dem Bestreben der Kirche nach Beseitigung der Patronate und dem Bestreben, dies im Frieden zu tun, Raum läßt. Daher kam man zu § 58 Abs. 3 der Vorlage, der die kirchenrechtliche Erledigung der Frage grundsätzlich feststellt mit den Worten „durch Gesetz“. — Im übrigen schlägt die Behörde vor, das Ternaverfahren anzunehmen und später kirchengesetzlich zu regeln.

Der zweite Vertreter des DM gab einen Überblick über die Entstehung des Patronats, seine rechtliche Ausbildung im germanischen und kanonischen Recht und seine wechselnde Geschichte im badischen Staat. Seit der Gesetzgebung vom 9. Okt. 1860 „verwalten die Kirchen ihre Angelegenheiten frei und selbständig“. Die Patronatsrechte wurden als Gegenstand kirchlicher Gesetzgebung beibehalten.

Dabei, daß frühere Synoden die staatlich-rechtliche Regelung behaupteten, mag die Rücksicht auf die 304 großherzoglichen katholischen Patronate mitgespielt haben, die man nicht angetastet sehen wollte. Die neue Staatsverfassung griff nun zwar in das Patronatsrecht ein, sodaß zweifelhaft erschien, wer die Ausführungsbestimmungen zu veranlassen habe, der Staat oder die Kirche. Wir sind der Auffassung, daß der Staat, der seine und alle landesherrlichen Patronate in der Revolutionsverfassung aufgeben und aufheben konnte, die von ihm nicht beseitigten, aber auch nicht gewährleisteten privaten Patronate nach wie vor der Kirche überlassen wollte, sodaß also die Kirche von sich aus diese aufheben kann. Zur Vorsicht mahnen nur die zahlreichen Lasten der Patrone. Ihr Geldwert beläuft sich bei dem hohen Mehrwert der Naturalien heute auf rund 1 Million Mark. Dazu kommen noch Baulasten, die z. B. außerordentlich hoch sind. Die Kirche kann vorerst auf diese Leistungen nicht verzichten. Lehnten die Patrone sie im Falle einer kirchengesetzlichen Aufhebung der Patronate ab, so wäre die Kirche verpflichtet, den Beweis zu führen, daß sie — wie mit guten Gründen behauptet werden kann — tatsächlich nicht am Patronat hängen. Das kann im Einzelfall sehr schwierig sein. So bleibt in Wirklichkeit nicht der Weg der Gesetzgebung unter Übernahme aller Folgen, sondern der der „Verständigung mit den Patronen nach Möglichkeit“.

Nach diesen Darlegungen war der Ausschuß über die Ansichten des DM von der Rechtslage wie über die bisher von ihm unternommenen Schritte genügend unterrichtet. Für die Beratung in späterer Sitzung lagen dem Ausschuß zwei Anträge zu § 58 Abs. 3 der Vorlage vor. Der eine von lib. Seite: „Öffentlich-rechtliche Patronate sind aufgehoben. Private Patronatsrechte, deren Bestehen die Patrone nachzuweisen haben, sind durch Gesetz oder durch Verständigung mit den Patronen nach Möglichkeit zu beseitigen.“ Der andere von pos. Seite, — entsprechend der Vorlage des Arbeitsausschusses für den Ersten Deutschen Evang. Kirchentag —: „Patronatsrechte und -pflichten sollen, wo es in kirchlichem Interesse liegt, abgelöst werden.“

Von lib. Seite wurde erklärt, daß der Patronat gegen Wesen und Würde der evang. Kirche verstoße. Pfarreien seien nicht tote Pfründen, sondern Sache lebendiger Gemeinden. Bei Gemeindevahlen sei das Werben um Stimmen verboten, bei Patronaten sei es nötig. Die oberkirchenrätliche Auslegung des Gesetzes von 1860 sei unberechtigt. Damals sei der Patronat der kirchlichen Gesetzgebung entzogen worden. Bluntschli, Schröder, Helbing hätten so geurteilt. Erst 1919 habe der DM eine andere Stellung eingenommen. Keinesfalls dürfe sich die Kirche in einen Gegensatz zur Staatsverfassung stellen. Sie muß durchgeführt werden. Die Haltung der Patrone sei unbefriedigend. Geradezu unsittlich sei die Beibehaltung der 54 von insgesamt 80 Patronaten, die keinerlei Lasten zu leisten haben. Die Worte „durch Gesetz“ lehnen wir ab. Von „Verständigung“ sollte in der neuen Verfassung nicht mehr gesprochen werden.

Der Vertreter des DM erwiderte, daß der DM die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Patronate durch den Staat begrüßt habe. Er konnte über sie verfügen, da sie mit der absolutistischen Theorie des alten Staatsrechts zusammenhängen. Dabei braucht niemand ein schlechtes Gewissen zu haben. Bisher hätten allerlei Unterstimnungen die Auffassung vom Patronat beeinflusst. Auf Grund der Bestimmungen im Gesetz von 1860 und in der badischen und der Reichsverfassung von 1919, die die Besetzung kirchlicher Ämter der Kirche vorbehalten, sei der DM zu seiner Rechtsauffassung gekommen. Hier aber handle es sich zunächst nicht um eine theoretische, sondern um eine praktische Frage. Die Bestimmung ist als Weisung zu denken. Die Regelung ist Sache eines Vollzugsgesetzes. Das Wesentliche bleibe vorerst: „Verständigung“. Von pos. Seite wurde gelegentlich einer späteren Sitzung auf die Frage der Ehrenrechte der Patrone in dem Sinne eingegangen, daß man, wo sie im Widerstreit zur Stimmung der Gemeinde stünden, auf sie verzichten sollte, und daß da, wo ein Einvernehmen zwischen Patron und Gemeinde nicht bestehe, der Patronat als überlebt zu gelten habe. Der Vertreter des DM erklärte, auf dem Ausdruck „durch

Gesetz“ in § 58 Abs. 3 d. Vorl. nicht zu bestehen. Die Behörde habe bisher den einzig möglichen Weg beschritten: Beseitigung der Patronate unter Achtung vor dem Recht der Patrone, das von der Kirche nicht gekränkt werden dürfe. Nachdem das Ternaverfahren in anerkanntem wertem Entgegenkommen von den Patronen angeboten worden, das den Gemeinden zwar nicht das volle, aber doch das Wahlrecht biete, handle es sich nur darum, festzustellen, welche Patronate unzweifelhaft privatrechtlich seien und darum für das Ternaverfahren in Frage kommen. Auf pos. Seite erklärte ein Redner, die oberkirchenrätliche Auffassung nicht zu teilen, daß die kirchliche Gesetzgebung allein zuständig sei, hält aber den vom DM bisher beschrittenen Weg für den einzig richtigen. Das Verlangen der Grundherren, ihre Patronate in Bausch und Bogen für privatrechtlich zu erklären, verstoße gegen die guten Sitten. Der Nachweis sei jeweils zu erbringen. Die von dem lib. Antrag gewünschte Aufnahme des Satzes der Staatsverfassung über die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Patronate in die Verfassung halte er für nicht angezeigt. Auf den gleichen Standpunkt stellt sich ein lib. Redner. Von lfd. wie von pos. Seite wird der Verwaltungsweg für das Ternaverfahren zunächst für empfehlenswert gehalten, um den Verhandlungsweg offen zu halten.

In der Abstimmung wurde zunächst abgelehnt, einen Satz über die öffentlich-rechtlichen Patronate in der Verfassung aufzunehmen. Sodann wurde abgelehnt ein zweiter lib. Antrag folgenden Wortlauts: „Alle Patronate sind aufgehoben, soweit nicht ihr privatrechtlicher Charakter nachgewiesen wird. Hierfür ist eine angemessene Frist zu setzen. Über die als privatrechtlich nachgewiesenen Patronate ist eine Vereinbarung herbeizuführen.“ Ferner wurde abgelehnt ein lfd. Antrag: „Die Patronatsrechte privatrechtlicher Natur sollen durch Vereinbarung zwischen der Kirchenregierung und den Patronen beseitigt werden.“ Dieser wie der pos. Antrag fanden hauptsächlich aus formalen Gründen keine Mehrheit. Angenommen wurde schließlich der zweite Satz des ersteingebrachten lib. Antrags in

der Fassung, wie sie der Entwurf unter § 60 Abs. 3 bietet. Billigung fanden die vom DNR bisher unternommenen tatsächlichen Schritte in Sachen der Patronate, insbesondere die Anbahnung des Terna-
verfahrens und die Beschreitung des Verwaltungsweges in dieser Angelegenheit, da er dem Weg der gesetzlichen Regelung vorläufig aus praktischen Erwägungen vorzuziehen sei.

Nachdem die Verhandlungen über die Pfarrbesetzung und die Patronate ihre zusammenhängende Darstellung gefunden haben, können wir uns den Einzelparagraphen zuwenden.

Zu § 60 Abs. 1 (§ 58 d. Vorl.) war bei der 1. Lesung ein lib. Antrag gestellt worden, der das gleichstellende „oder“ zwischen Wahl und Ernennung beanstandete und vorschlug, zu sagen: „Die Besetzung erledigter Pfarreien erfolgt grundsätzlich durch Gemeindevahl, in den Fällen der §§ 63 und 65 durch Ernennung usw.“ Der Antrag wurde damals angenommen. Doch mußte nach Durchbrechung des Grundsatzes von der Gemeindevahl der Wortlaut der Vorlage in 2. Lesung wiederhergestellt werden. — Abs. 2 blieb unbeanstandet. — Abs. 3 bringt das Ergebnis der Patronatsverhandlungen. § 61 (§ 59 d. Vorl.) regelt das Verfahren der Bewerbung und ihrer Auswahl. Abs. 1 und 2 blieben unverändert. — In Abs. 3 ist gegen früher in Vorlage und Entwurf vorgesehen, daß der Gemeinde „die geeigneten Bewerber, höchstens aber 8“ zur Wahl genannt werden. Der Sinn ist der, daß nur „geeignete“ Bewerber vorzuschlagen sind, aber nicht mehr als 8. Finden sich aber 8 geeignete, so müssen auch alle 8 auf die Vorschlagsliste gesetzt werden. Nach der Äußerung des Vertreters des DNR ist die Zahl „8 als die Regel anzusehen, von der abzugehen der Kirchenregierung sehr schwer sein wird.“ Eine Mindestzahl von 6 wie bisher ist nicht genannt, weil es dann stets im Belieben der Kirchenbehörde läge, zu befinden, ob 6 oder 7 oder 8 genannt werden sollen. Die früher vorhandene Nötigung, bei nicht mehr als 6 Bewerbern sie alle zu nennen, ist jetzt beseitigt; es ist aber auch nicht mehr davon die Rede, daß ein gewählter Vorgeschlagener etwa nicht be-

stätigt werden könne. — Die Vorlage in Abs. 3 wurde angenommen.

§ 62 (§ 60 d. Vorl.) blieb unverändert; er handelt vom Verbot des Stimmenwerbens.

§ 63 (§ 62 Abs. 2 und 3 d. Vorl.) handelt vom Vollzug der Pfarrwahl, bei der sich in geteilten Gemeinden der Sprengelausschuß beteiligt. Die beiden Absätze blieben unverändert. Vorher Abs. 2 und 3 des § 64, erhielten sie durch den Redaktionsausschuß ihre jetzige Stellung.

§ 64 (§ 61 d. Vorl.) von den Wegen, die Bewerber kennen zu lernen, blieb im Abs. 1 unverändert. Abs. 3 des § 61 der Vorlage blieb unbeanstandet. Er verbürgt der Sprengelvertretung der Großstadt die Mitwirkung bei der Auswahl des Sprengelpfarrers. Der Abs. ist jetzt Abs. 2 in § 64 des Entwurfs. In Abs. 3 des § 64 des Entwurfs wurden die Worte „zu einer Predigt oder“ gestrichen und hinter dem Wort Vortrag die Worte „oder zu einer persönlichen Aussprache“ aufgenommen. In der Vorlage war die Probepredigt nach vollzogener Abhör vorgesehen. Das entsprach einem aus der Gemeinde Lörrach gekommenen Wunsch, der im Verfassungsausschuß der General Synode von 1914 erörtert und von der Synode dem Ausschuß für Verfassungsdurchsicht als Stoff überwiesen worden ist. (Vergl. Verhandlungen S. 209 ff.) Die Aussprache über die Probepredigt war sehr lebhaft und brachte eine ebenso gründliche Kritik des Abhörverfahrens wie der Gefahren der Probepredigt, an der sich Redner aller Gruppen für und wider beteiligten. Die Erörterung ergab, daß die Mehrheit des Ausschusses einer eigentlichen Probepredigt abhold war, weil sie leicht parteipolitisch werde oder zur Schaustellung herabsinke, weil der Prediger einen Parade Gaul dabei ritte, Blender ein geeignetes Feld fänden, auch die Gefahr bestehe, daß ein Pfarrer sich mit fremden Federn schmücke, und daß bescheidene Männer von anders Gearteten ausgestochen werden. Für die Abstimmung lagen außer der Vorlage fünf Anträge vor. Der erste — von einem pos. Mitglied — wünschte völlige Streichung des Abs. 2; er wurde gegen 9 Stimmen abgelehnt. Ebenso gegen 4 Stim-

men der zweite, von lib. Seite gekommene: „Ebenso kann die KWVertretung einzelne Bewerber nach erfolgter Erkundigung zu einer Predigt oder einem Vortrag einladen.“ Nach Ablehnung auch der Vorlage wurde über den dritten — von einem Liberalen eingegangenen — Antrag abgestimmt, der die Einladung „zu einem Vortrag“ vorsah. Er wurde gegen 9 Stimmen abgelehnt. Ebenso der vierte — von ldf. Seite gekommene — Antrag: „Außerdem kann der KW einzelne Bewerber zu einer persönlichen Aussprache einladen.“ Schließlich fand ein fünfter Antrag die Mehrheit, der Vortrag und persönliche Aussprache verbindet. Er findet sich im Wortlaut des Abs. 3 des § 64 im endgültigen Entwurf. Hierbei ist noch zu bemerken, daß das Wortlein „darnach“ zu Beginn des § 61 Abs. 2 der Vorlage in 3. Lesung Ausgangspunkt einer neuen Erörterung wurde. Um keinen Zweifel an der Meinung des Ausschusses zu lassen, daß ein Probevortrag ohne vorhergegangene Abhör unstatthaft sein soll, wurde beschlossen, ausdrücklich zu sagen „nach der Abhör“. — § 64 Abs. 4 des Entwurfs (§ 62 Abs. 1 d. Vorl.) ist unverändert geblieben.

§ 65 tritt in Abs. 1 an die Stelle des § 63, in Abs. 2 an die Stelle des § 64 der Vorlage. — Über das Zustandekommen des Abs. 1, der die jährliche Ernennung von 10 Pfarrern bestimmt, ist früher berichtet worden. Bei der 3. Lesung wurde nachträglich beschlossen, daß die Ernennungspfarreien „in der Regel“ ausgeschrieben werden sollen. Das schließt in sich, daß in Fällen, wo plötzliche und unverzügliche Besetzung nötig wird, eine Ausschreibung nicht erfolgt. — Auch wurde beschlossen, daß die Grundsätze für die Auswahl des zu ernennenden Pfarrers dieselben sind, wie für den Pfarrwahlvorschlag. — Abs. 2 und 3 des § 63 der Vorlage wurden gestrichen. — In Abs. 2 des jetzigen § 65 ist — abweichend von der auf den ehemaligen § 97a zugeschnittenen Vorlage — bestimmt worden, daß eine Pfarrei nur mit Gemeindegenehmigung zweimal nacheinander nach § 65 besetzt werden dürfe.

§ 66 (§ 65 d. Vorl.) sieht die übrigen Fälle der Ernennung vor. In Abs. 1 mußte der erste

Satz im Ausdruck der Tatsache angepaßt werden, daß in § 65 schon der Ernennungsfall vorliegt: „Außerdem wird eine Pfarrei durch Ernennung besetzt . . .“ Ziff. 1 und 2 blieben unverändert, ebenso Ziff. 3, wonach eine Gemeinde auf Ausübung des Pfarrwahlrechts im Einzelfall verzichten kann, ohne (wie bisher nötig) die Posse einer Scheinwahl aufzuführen. Ziff. 4 der Vorlage wurde nach dem Fall des § 97a gegenstandslos. An ihre Stelle trat Ziff. 5 der Vorlage. Hier ist die Möglichkeit gegeben, ohne förmliche Wahl einen Pfarrer von einer Pfarrei auf eine andre in derselben Gemeinde zu verschieben. Dabei kam als einhellige Überzeugung des Ausschusses zum Ausdruck, daß das bisher (namentlich in Mannheim) zu oft geschehen ist. Auf den Wunsch von ldf. Seite, eine Frist zu bestimmen, daß ein solcher Pfarrer etwa drei Jahre auf seiner Stelle gewesen sein müsse, wurde erwidert, daß die Erfüllung der Frist dann ein gewisses Recht auf Versetzung zu verleihen scheine. Der Vertreter des DM wies darauf hin, die Gründe für Verschiebung eines Pfarrers müßten „erheblich“ sein. Das sei genug Erschwerung. Die Ziff. 5 wurde darauf angenommen, ebenso Abs. 2 des Paragraphen.

§ 67 (§ 66 d. Vorl.) blieb unverändert.

§ 68 ist neu. Er entstand bei der 2. Lesung, wo von lib. Seite folgender Antrag eingebracht wurde: „1. Jeder KGemeinde steht das Recht zu, wenn ihr eine Änderung in der Besetzung ihrer Pfarrei notwendig erscheint, einen dahingehenden Antrag an die Kirchenregierung zu richten. Wird der Antrag von der Kirchenregierung für genügend begründet erachtet und kann die Beanstandung der Gemeinde auf andere Weise nicht behoben werden, so ist dem Antrag stattzugeben. 2. Ist dazu eine Versetzung des Pfarrers notwendig, so ist ihm eine angemessene Frist zur Bewerbung um andere Stellen zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist hat die Kirchenregierung das Recht, ihn zu versetzen.“

Von einem pos. Redner wurde gesagt, daß man auf pos. Seite darüber einig war, es sollte ein Weg gefunden werden, eine Gemeinde von ihrem Pfarrer zu lösen; allein auch der Weg dieses Antrages sei

für ihn ungangbar. Ein solcher Paragraph in der Verfassung könne aufreizend wirken. Andere pos. Redner sprachen sich teils für die Aufnahme eines solchen Schutzes der Gemeinde in die Verfassung aus, teils warnte man ernstlich davor als vor einer Durchbrechung des Grundsatzes der Unwiderruflichkeit der Pfarrereinsetzung. Es genüge ein Paragraph im Dienstgesetz, wo die §§ 4 und 7 alles Wesentliche enthalten. Der lib. Antrag sei wie früher § 97 a für den Pfarrer „der Strick um den Hals“. Auch von lib. Seite wünschte man, den Pfarrer nicht noch mehr „verknechtet und eingeschränkt“ zu sehen. Doch war die Stimmung des Ausschusses im ganzen mehr für eine Verfassungsbestimmung. Ein pos. Antrag verband den § 4 und den die Versehung aus dringenden Dienstrückichten ermöglichenden Halbsatz aus § 5 des Gesetzentwurfes über die Dienstverhältnisse der Geistlichen. Damit sei das zur Regelung schwieriger Verhältnisse zwischen Gemeinde und Pfarrer in der Verfassung Notwendige ausgesprochen und die Absicht des lib. Antrages gewahrt. Der pos. Antrag wurde angenommen. Der 2. Satz hat seine jetzige Form erst bei der 3. Lesung erhalten.

§ 69 (§ 67 d. Vorl.) ist eine Neuerung dieser Verfassung. Neben dem Gemeindepfarrer wird es künftig noch „Pfarrer der Landeskirche“ geben wie im weisland deutschen Heere „Offiziere von der Armee“. Kirchliche Anstaltspfarrer und Jugendpfarrer, nicht aber Pfarrer an privaten Anstalten wie Diakonissenhäusern oder an staatlichen Anstalten sind hier gemeint. Der jeweilige Befolungsträger ernannt. Die in Abs. 2 vorgesehene Genehmigung solcher Pfarrer durch die Landessynode ist in allen Fällen nötig, weil selbst dann, wenn die Gemeinde den Gehalt leistet, doch die Landeskirche Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung aufzubringen hat, wozu die Landessynode die Mittel bewilligen muß. Der Paragraph wurde gutgeheißen.

§ 70 (§ 68 d. Vorl.). Pfarrer von Minderheiten nach § 58 und die eben in § 69 vorgesehene Geistlichen wie Jugendpfarrer sollen je nach den Umständen in die kirchlichen Körperschaften mit be-

schließender oder beratender Stimme aufgenommen werden können. In 3. Lesung erhielt der Paragraph einen Absatz 2, der angibt, welche Stelle für die Aufnahme in die betreffende Körperschaft ihre Zustimmung zu geben hat. Abs. 1 wurde angenommen unter Streichung der Worte „bei der Bestellung des Geistlichen“.

§ 71 (§ 69 d. Vorl.) und § 72 (§ 70 d. Vorl.), die von den Dienstverhältnissen der ständigen und unständigen Geistlichen handeln, wurden angenommen; Abs. 2 gelegentlich der 3. Lesung vom Redaktionsausschuß neu geformt.

III. Abschnitt: Der Kirchenbezirk (§§ 73—91).

Die §§ 73 und 74 enthalten das Allgemeine über Begriff, Organisation und Zugehörigkeit zum Kirchenbezirk. Der Unterausschuß, der sich mit dem Namen „Kirchenbezirk“ oder „Diözese“ zu befassen hatte, entschied sich für Kirchenbezirk. In 3. Lesung ersetzte der Ausschuß den Ausdruck „Bezirksynodalarat“ durch „Bezirkskirchentat“.

§ 73 (§ 71 Abs. 1 d. Vorl.). Ein zu diesem Paragraphen gebrachter lib. Antrag, zu sagen: „Eine Anzahl benachbarter Gemeinden, in der Regel nicht unter 15, ist zu einem Kirchenbezirk zusammengeschlossen“ wurde zurückgezogen, weil sich seitens der Positiven wie des OAK Stimmen erhoben sowohl gegen die Zahl 15 als gegen die Aufrollung der Diözeseanfrage in der Verfassungs-Verhandlung überhaupt. Der Paragraph blieb also zunächst unverändert. In 3. Lesung jedoch ersetzte man den 1. Satz durch den neuen Wortlaut: „Die Gemeinden des Landes sind in Kirchenbezirken zusammengefaßt.“ Der 2. Satz wurde ein selbständiger Absatz.

§ 74 (§ 71 Abs. 2 d. Vorl.) blieb unverändert.

1. Unterabschnitt: Die Bezirks-synode (§§ 75—82).

§ 75 (§ 72 d. Vorl.) Abs. 1. Hier ist gesagt: „die ein Pfarramt im Kirchenbezirk verwaltenden Geistlichen“. Das ist neu; denn zu ihnen gehören nunmehr auch die Diasporapfarrer. Die in der Vorlage genannten „weltlichen Religions-

lehrer und gegebenenfalls Vereins- oder Anstaltsvertreter“ sind gestrichen worden. Die letzteren kommen seit der 2. Lesung nur noch als „mit beratender Stimme zugezogen“ in Betracht, vergl. § 77 des endgültigen Entwurfs. Die Religionslehrer sind nach dem Grundsatz „keine Ständesvertretung!“ ganz weggefallen. Der hierher gehörige § 74 der Vorlage ist gestrichen. Dafür ist die Einrichtung der Schulynode geschaffen worden, über die bei § 85 des Entwurfs zu reden sein wird. — Im übrigen wurde Abs. 1, ebenso Abs. 2 und 3 des § 75 angenommen.

§ 76 (§ 73 d. Vorl.). Neu ist in Abs. 1 die Maßnahme, daß die Gemeinden nach ihrer Größe verschieden stark durch Abgeordnete vertreten sein werden, sodaß die Bedeutung der Großstadtgemeinden im Leben des Kirchenbezirks mehr als bisher zum Ausdruck kommt. Daher in geteilten Gemeinden die Wahl durch die Sprengelanschlüsse. Zunächst war beschlossen worden, auf je 1500 Stimmberechtigte, also auf rund 3200—3300 Einwohner 1 Abgeordneten wählen zu lassen. Der Vertreter des DMK wies damals darauf hin, daß die Landgemeinden durchschnittlich unter 1000 Stimmen haben, es also für sie gleichgültig wäre, ob man hier 1000 oder 1500 Stimmberechtigte annimmt. Die Sprengelgemeinden haben aber meist über 5000 Stimmberechtigte. Legte man auf 5000 die Zahl von 1000 Stimmberechtigten zugrunde, so hätten diese 5000 also 6, bei Zugrundelegung von 1500 Stimmberechtigten dagegen nur 4 Abgeordnete zu wählen gehabt. Vergl. die Berechnung S. 18 Anm. 39 und S. 22 der Vorlage. Durch diese Bestimmung wird also verhindert, daß die kleinen Gemeinden erdrückt werden. Noch mehr werden die kleinen Gemeinden berücksichtigt, seit man in 3. Lesung sich entschloß, anstelle der schwieriger festzustellenden Zahl der Stimmberechtigten die Zahl der Seelen zugrunde zu legen (vergl. § 44 Abs. 2) und für je angefangene 3000 einen Abgeordneten zu geben. — Der im Schluß des Abs. 1 gemachte Vorschlag, nach dem Verhältniswahlverfahren zu wählen, rief einen Id. Antrag auf Mehrheitswahl hervor. Da die Verhältniswahl aber

nur für geteilte Gemeinden zur Anwendung kommt und dort den Minderheiten zugute kommt, wurde der Antrag zurückgezogen. Die im Anfang von Abs. 1 genannte „Gesamtvertretung in den zusammengefügten Gemeinden“ war in 1. Lesung stehen geblieben, ist aber bei der 2. Lesung gestrichen worden, weil man sich der Berechtigung der Einsprache eines pos. Ausschussmitgliedes nicht verschließen konnte, daß es verkehrt sei, Filialorte, die — wenn auch unselbständig — doch Kirchengemeinden sind, auf nunmehr 6 Jahre von der Bezirkssynode auszuschließen. § 73 Abs. 1 der Vorlage wurde in 3. Lesung in 2 Absätze zerlegt.

Abs. 3 erschien als unbillig gegenüber den Diasporagemeinden, weil zwar ihre Pfarrer, nicht aber ihre Abgeordneten stimmberechtigt sein sollten. Es kam von lib. Seite ein Zusatzantrag ein: „Von jedem Pastoralbezirk soll einer der Abgeordneten stimmberechtigtes Mitglied der Bezirkssynode sein. Dieses Mitglied wird jeweils von den Abgeordneten der zum Pastoralbezirk gehörenden Diasporagemeinden durch Mehrheitsbeschluß bestimmt.“ — Man empfand den Gedanken als Unrecht, daß nur die Gemeinde des Wohnorts des Diasporapfarrers einen stimmberechtigten Abgeordneten schicken solle. Andererseits schien es unrichtig, die oft winzigen Diasporagemeinden durch einen stimmberechtigten Abgeordneten vertreten zu lassen wie größere Kirchengemeinden, sodaß sie u. a. auch über die Geldfragen dieser mitbestimmen könnten. So konnte man sich der Berechtigung des Zusatzantrages in Verbindung mit dem Wortlaut der Vorlage nicht verschließen. Nach Ablehnung eines neuen Antrages, durch den manche bisher ohne Stimmrecht vertretenen Diasporaorte ganz um ihre Vertretung gekommen wären, schlug in 2. Lesung der Vertreter des DMK eine dem Sinn des Zusatzantrags entsprechende Fassung vor, die zuerst vom beschließenden und dann von den beratenden Abgeordneten redet. Sie wurde angenommen. Ihr Wortlaut bildet den Abs. 2 des § 76. Damit ist allen billigen Wünschen der Diaspora Rechnung getragen.

§ 77 (§ 76 d. Vorl.). Neu ist hier der vom DNR in die Vorlage aufgenommene Gedanke, die Vereinsvertreter im kirchlichen Organismus zu Wort kommen zu lassen, nachdem vom früheren Verfassungsausschuß der s. Z. dort vertretene Gedanke, sie in der Generalsynode unterzubringen, abgelehnt worden war. Gegenüber dem Einwand, das „können“ in der Vorlage ermögliche ein ungleichmäßiges Verfahren, wurde gesagt, es handle sich um ein „nobile officium“, dem sich keine Bezirksynode werde entziehen können. Zugestanden wurde, daß die Vereinsvertreter in Geldfragen nicht mitstimmen dürften. Eine Berücksichtigung der staatlichen Anstaltsgeistlichen wurde zunächst abgelehnt und die Vorlage in 1. Lesung angenommen nach § 75. In 2. Lesung aber entschloß man sich, eine zahlenmäßige Begrenzung der Vereins- und Anstaltsvertreter fallen zu lassen, ihnen beratende Stimme zu geben und die an staatlichen Anstalten oder Gefängnissen angestellten Geistlichen mit hereinzunehmen. Es wurde die Fassung gefunden, die der endgültige Entwurf bietet.

§ 78 (§ 76 d. Vorl.), der von der Amtsdauer und der Ersetzung der Abgeordneten der Bezirksynode handelt, wurde unter Streichung der Worte „in der Regel“ angenommen, jedoch in 2. Lesung die Zahl 4 in 6 verwandelt, worauf zurückzukommen ist, und in 3. Lesung wie vorher in den §§ 15 und 27 der Rest des Absatzes gestrichen.

§ 79 (§ 77 d. Vorl.) redet vom Wirkungsbereich der Bezirksynode. Er wurde unter Ersetzung des Wortes „Schulunterricht“ (Ziff. 1) durch „Religionsunterricht“ gutgeheißen. Abf. 2 wurde vom Redaktionsausschuß im Stil geglättet.

Bei § 80 (§ 78 d. Vorl.) Abf. 1 wurde von den Positiven gewünscht, die Synode möchte alljährlich tagen wie seither. An Stoff fehle es nicht. Dieser und ein anderer von rechts gekommener Antrag, zu sagen „in der Regel alljährlich, mindestens aber alle 2 Jahre einmal“, wurden abgelehnt unter Hinweis auf die künftige große Häufung der Tagungen: Landessynode, Schulsynode, Bezirkskirchentage usw. So blieb es in 1. Lesung bei der Vorlage. In der 2. Lesung wurde auf oberkirchen-

rätliche Anregung das Wort „mindestens“ gestrichen, nachdem man auch für die Schulsynode bestimmt zweijährige Wiederkehr festgesetzt hatte. Der Redaktionsausschuß ersetzte hier und sonst den Ausdruck: „alle 2 Jahre“ durch den neuen „in jedem 2. Jahre“. — Abf. 2—4 blieb unverändert.

§ 81 (§ 79 d. Vorl.) war in 1. Lesung angenommen worden. Bei der 2. Lesung wurden — ohne sachliche Änderung — die Ziffern gestrichen und die Anregung der außerordentlichen Berufung dem Bezirkskirchenrat „oder“ dem DNR anheimgegeben.

§ 82 (§§ 80 und 81 d. Vorl.) enthält gegen früher nichts Neues und blieb sachlich unbeanstandet. Abf. 3 und 4 erhielten ihre jetzige Gestalt durch den Redaktionsausschuß.

2. Unterabschnitt: Der Bezirkskirchenrat (§§ 83—88).

§ 83 (Abf. 1—3 = § 82 d. Vorl.) Abf. 1. Neu war in der Vorlage die Verstärkung des Laienelements im BezirksDNR von 2 auf 3 Mitglieder. Diese Vermehrung der Weltlichen war in 1. und 2. Lesung angenommen worden. Doch entschloß man sich in 3. Lesung, zur früheren Zahl von 2 Weltlichen zurückzukehren, teils aus Gründen der Kostenersparnis, teils weil die Aufgaben des BezirksDNR fraglos besonders auf den Schultern der geistlichen Beisitzer ruhen. Die jetzige Form gab dem Abf. 1 der Redaktionsausschuß erst in 3. Lesung. In Abf. 2 wurden zunächst wie sonst (vergl. §§ 17, 27, 76) die Worte „in der Regel“ gestrichen und die Amtsdauer auf 6 Jahre festgesetzt, nachdem in 2. Lesung die pos. Anträge auf Beibehaltung des bisherigen Turnus Anklang gefunden hatten. Man ging dabei von der Tatsache aus, daß eine kürzere als sechsjährige Amtsdauer für den Dekan untunlich sei. Da bezüglich der Vorschrift „geheimer Abstimmung“ bei der Wahl der Mitglieder der Wunsch laut wurde, auch den Zuzufürer anzuerkennen, wurde grundsätzlich beschlossen, diese Wahlform für die wechselnden Mitglieder zu ermöglichen, für den Dekan aber nicht. Der Unterausschuß schlug die Fassung vor, die Abf. 4 des Ent-

zurück bietet. Die 3. Lesung strich aus dem Abs. 2 der Vorlage — wie auch anderwärts — den 2. und 3. Satz und verband den 1. Satz mit dem in 2. Lesung unbeanstandet gebliebenen Abs. 3 der Vorlage. So entstand der Abs. 2 in seiner jetzigen Gestalt. Die sechsjährige Amtsdauer der Beisitzer des BezirksAM ist so ausgedrückt, daß gesagt wird: „die erneuerte Synode“ wählt sie. Die Dekanwahl wurde in den § 89 verwiesen. Abs. 3, ein lib. Antrag, der die Dauer der außerordentlichen Ersatzwahlen begrenzt, wurde in 2. Lesung eingefügt. Die in diesem wie im 4. Abs. ursprünglich getroffene Ausnahme des Dekans wurde in 3. Lesung entbehrlich, weil alles auf die Wahl des Dekans Bezügliche durch Änderung des Abs. 2 in diesem Paragraphen ohnedies überflüssig wurde.

§ 84 (§ 84 Abs. 1 d. Vorl.). Hier sollte unter den Aufgaben des BezirksAM als Ziff. 3a der gelegentlich der Ausscheidung der Religionslehrer bei den §§ 72 und 74 der Vorlage beschlossene Bezirksschultag genannt werden. Da Bedenken sich erhoben, ob dies die richtige Stelle sei, wurde der Unterausschuß damit befaßt. Er entschied sich für § 91. In 3. Lesung wählte man als noch geeignetere Stelle § 85. Hier aber war unter Ziff. 1 die Einrichtung zu nennen, für die man den Namen „Schulsynode“ einstimmig annahm. Die übrigen Ziff. 2—8 wurden unverändert angenommen. Bei Ziff. 7 wurde von pos. Seite der schon bei Behandlung des § 55 (jetzt § 52) vorgebrachte Wunsch erneut ausgesprochen, dieses Vorschlagsrecht zu außerparochialen Gottesdiensten der Pfarrer nicht zum Zweck der Minderheitsversorgung zu benützen, da gewiß keineswegs immer gerade der BezirksAM das von den Minderheiten gewünschte Urteil habe und es wohl richtiger sei, die Minderheiten selbst nach ihrem Urteil und Geschmaç sich für ihre Versorgung umsehen zu lassen. Eine behördliche Regelung aus solcher Nähe könne in diesen schwierigen Dingen auch daneben greifen. Von lib. Seite wurde die gegenteilige Meinung vertreten. Der Vertreter des DAM erklärte, die Bestimmung lasse sich sehr wohl benützen, um der Entstehung besonderer Minderheitsschwierigkeiten vor-

zubeugen. Auf lib. Antrag, die Worte „Versorgung von Minderheiten“ in der Anm. zu streichen, wurde dem Berichterstatler aufgegeben, zu bemerken, daß der Ausschuß sich die Anm. 41 der Vorl. nur insoweit zu eigen mache, als er die Anwendung der Bestimmung in § 84 Ziff. 7 vornehmlich zur „Belebung der Gemeinden“ billige.

§ 85, ein neuer Paragraph, behandelt die „Schulsynode“. Er ist der ursprünglich für § 84 Ziff. 1 als 3a vorgesehene Ersatz für den gestrichenen § 74 der Vorlage. Nach Anm. 38 der Vorlage, wie nach den Darlegungen des Vertreters des DAM im Ausschuß war bei Einführung der Religionslehrer in die Bezirkssynode der Leitgedanke gewesen, eine Vertretung des Religionsunterrichts zu schaffen zu fruchtbarer gemeinsamer Behandlung seiner Fragen.

Wie sich schon vor der Besprechung des § 74 im Ausschuß zeigte, war aber mit der Vorlage, insbesondere mit dem Wahlverfahren, niemand einverstanden, vor allem auch die Lehrer selbst nicht. Da wurde es allgemein begrüßt, als der Redner der Positiven seinen Antrag auf Einführung eines „Bezirksschultages“ einbrachte. Danach sollte dem BezirksAM obliegen „Vorbereitung und Einberufung eines jährlich abzuhaltenden Bezirksschultages, wozu alle an öffentlichen und privaten Schulen evang.-kirchlichen Religionsunterricht erteilenden Personen einzuladen sind, zur Beratung von Gegenständen, die den Religionsunterricht und die religiös-kirchliche Erziehung der Jugend betreffen. Das Protokoll über die Tagung, das ein von der Versammlung erwählter Schriftführer niederschreibt und von ihr zu genehmigen ist, wird dem DAM eingesandt.“ Zur Begründung führte der Antragsteller aus: § 74 hat eine Vorgeschichte. Erst sollten 4, dann 6, schließlich 8 Religionslehrer als Landesvertreter in die Generalsynode, Religionslehrer auch in die Bezirkssynoden. Das wurde im früheren Verfassungsausschuß abgelehnt, ohne daß deswegen von irgend jemand die Berechtigung des Gedankens bezweifelt worden wäre, dem Einfluß der Religionslehrer Raum zu geben. Auch die Vorlage enthält in gewissem Sinn eine Landes-

vertretung der Lehrer in der Bezirksynode. Alle andern Mitglieder der Synode sind kirchlich bestellt und verpflichtet, getragen von der Gemeinde, nur die Religionslehrer wären das nicht. Man kann verstehen, daß die Lehrer die Art der vorgesehenen Wahl als unwürdig empfinden. Unwürdig der Kirche wäre es aber auch, blieben die Religionslehrer auch ferner ungefragt und ungehört. Es ist an der Zeit, sich des Religionsunterrichts anzunehmen. Jeder Religionslehrer, ob Pfarrer oder Lehrer, soll an einer kirchlich geordneten Behandlung des Religionsunterrichts wie der religiös-kirchlichen Erziehung Anteil haben. Mehr kann die Kirche nicht bieten als solche Einreihung des Religionsunterrichts in ihren verfassungsmäßigen Organismus. Für alle Zweige des weltlichen Unterrichts gibt es Konferenzen in den Schulbezirken. Das wollen wir jetzt für den Religionsunterricht schaffen, aber nicht frei, sondern verfassungsmäßig geordnet. Die Kirche darf um der Sache willen der geldliche Aufwand nicht reuen. Hier werden auch hervorragende Kräfte gefunden werden, die dann in die kirchlichen Körperschaften durch die Wahlen ihren Einzug finden sollen. Die vorgeschlagene Regelung wird auch den Lehrern gerecht.

In der Aussprache äußerte der Vertreter des DNR seine große Freude über den durchaus von ihm zu empfehlenden Antrag. Mehrere lib. Redner begrüßten den Antrag ebenfalls aufs wärmste. Dabei ergab sich, daß die Durchführung zwar unbedingt im Rahmen der Kirchenbezirke geschehen, aber im übrigen die örtliche Regelung in den Großstädten (insbesondere in Mannheim) nicht in der Verfassung festgelegt werden solle. Einer der in die außerordentliche Generalsynode gewählten Volksschullehrer unterstützte den Antrag lebhaft. Dabei ist es Pflicht des Berichterstatters, nachdrücklich zu betonen, daß, wenn die Vorlage in § 74 nur ein kleines Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Religionslehrer darstellt, dies durchaus nicht auf mangelnden guten Willen oder Übelwollen des DNR zurückzuführen ist, sondern auf die mißliche Lage, die für die Kirchenbehörde mit der Ablehnung

der Ständesvertretung gegeben war. Das Angebot entsprach der vorhandenen Möglichkeit. — Der Redner der Liberalen gab der allgemeinen Zustimmung zu den Gedanken des Antrages in seinen Reichen Ausdruck. Gleiches geschah durch die Vbl. Vgg., die zwar grundsätzlich für berufsständische Vertretung sei, aber natürlich nicht bloß eines Standes allein. Werde der neue Gedanke richtig ausgeführt, so werde ein vermehrter Eifer für den Religionsunterricht die sichere Folge sein. Von lib. Seite wurde der Antrag besonders auch im Blick auf den Religionsunterricht an den höheren Schulen begrüßt. Der von links angeregte Gedanke eines kirchlichen Landesschultages wurde als unnötig abgelehnt.

Der Antrag bekam schließlich seine Stellung als § 85 im Wortlaut des Entwurfs, wobei in 3. Lesung — wie in § 80 Abs. 1 — gesagt wurde „in jedem 2. Jahre“, und — wie in § 82 Abs. 3 — eingefügt wurde, daß das „Protokoll von dem Vorsitzenden und den Schriftführern unterzeichnet und dem DNR in Abschrift vorgelegt“ werden soll. — Es wird also wohl im nächsten Jahr durch Verordnung eine abwechselnde zweijährige Folge von Bezirks- und Schulynode eingeführt werden.

§ 86 (§ 84 Abs. 2 d. Vorl.) blieb unverändert. Nur wurde in der Klammer, die von den allgemeinen Aufgaben des BezirksNR handelt, das im Blick auf die Schulynode entbehrliche Wort „Religionslehrerkonferenzen“ gestrichen und auf einen pos. Antrag neben die Veranstaltung von Vorträgen die von „Evangelisationen“ gestellt. Der Vertreter des DNR bezeichnete den Paragraphen als außerordentlich wichtig wegen der Einschränkung der Aufgaben des BezirksNR an Hand bestimmter Fingerzeige. Die 3. Lesung verwandelte den Ausdruck: „Der Bezirksynodalrat ist befugt“ in die Worte „der BezirksNR soll“. Dadurch ist das Pflichtmäßige der hier genannten Aufgaben mehr betont.

§ 87 (§ 85 d. Vorl.) blieb in 1. Lesung unverändert. In 2. Lesung wurde in Abs. 2 das „fortlaufende Protokoll“ in ein einfaches „Protokoll“ verwandelt. Man nahm als selbst-

berständig an, daß diese Protokolle nicht auf fliegende Blätter, sondern in ein Buch geschrieben werden. In 3. Lesung hat der Redaktionsausschuß den Abf. weiter verbessert.

§ 88 (§ 86 d. Vorl.) handelt von den Tagelgehern. Hier war entsprechend dem pos. Antrag die „Schulsynode“ aufzunehmen. In 2. Lesung wurde die in der 1. Lesung an den Unterausschuß verwiesene Frage, ob Ortsanjässige auch Tagegelder bekommen sollten, durch Abstimmung geregelt. Die Vorlage, die allen Teilnehmern sie gewähren wollte, wurde abgelehnt, ebenso die Anregung des Vertreters des DMR, sie nur denen zu geben, „die nicht am Tagungsort wohnen“, ebenso der Antrag eines lib. Mitglieds, „den am Ort wohnenden Beamteten“ sie vorzuenthalten. Angenommen wurde ein pos. Vorschlag, den Ortsanjässigen das halbe Tagegeld zu geben. In 3. Lesung brachten die Positiven einen neuen Antrag ein, der nach kurzer Besprechung auch Annahme fand. Hiernach erhält, wer am Tagungsorte wohnt, kein Tagegeld. Der Grund zu dieser Änderung liegt ausschließlich in dem zu dringlichster Pflicht gewordenen Gebot möglichster Sparsamkeit. Der Schlusssatz des Paragraphen wurde gestrichen.

3. Unterabschnitt: Das Dekanat (§§ 89—91).

§ 89 Abf. 1 (§ 87 Abf. 1 d. Vorl.) handelt vom Dekan. Das „geistlich“ vor Vorsteher wurde gestrichen. Es ist entbehrlich, soweit es sich aber z. B. um die Schulsynode handelt, nicht ganz zutreffend. In Abf. 2 und 3 (§ 83 Abf. 1 und 3 d. Vorl.) steht nun alles auf die Wahl des Dekans und seines Stellvertreters Bezügliche beisammen seit der 3. Lesung. In Abf. 2 wurde die vorhin bei § 83 besprochene sechsjährige Amtszeit des Dekans aufgenommen. Zum folgenden ist darauf aufmerksam zu machen, daß gemäß dem Vorschlag der Vorlage unter den Erfordernissen nicht bloß „gründliche theologische Bildung“ sondern auch „fester Charakter“ genannt wird. Abf. 4 ist neu geschaffen in 2. Lesung, um den Stellvertreter des Dekans mit möglichst kurzer Frist, also alle zwei Jahre, wählen lassen zu können.

§ 90 (§ 87 Abf. 2 d. Vorl.). Sein Anfang wurde in 3. Lesung verändert aus „ihm obliegt vornehmlich“ in den Wortlaut: „Zu den Amtspflichten des Dekans gehört“. Ziff. 1, der erste Teil „Überwachung der kirchlichen und sittlichen Ordnung“ wird als mit der Aufgabe des Prälaten nach § 125 der Vorlage fast zusammenfallend und überdies entbehrlich gestrichen. In Ziff. 2 wurde die in der Vorlage dem Prälaten vorbehalten Ordination und Verpflichtung von Geistlichen und die Kircheneinweihung in 2. Lesung als „im Auftrag des DMR“ geschehend wiederhergestellt wie in der alten Verfassung. Das Recht zu diesen Amtshandlungen bleibt dem Prälaten unbenommen. Statt „Einführung der Geistlichen in ihr Amt“ heißt es seit der 2. Lesung richtiger „Einführung der Pfarrer“. Ziff. 3 ist neugebildet, sie enthält den Rest der Ziff. 2. Ziff. 4 und 5 blieben unverändert. Ziff. 5 der Vorlage ist gestrichen. Nach § 33 Abf. 2 Ziff. 6 des Entwurfs liegt die Aufnahme übertretender dem DMR ob; also mußte der zweite diesbezügliche Teil der Ziff. fallen. Der erste Teil der Ziff. war entbehrlich, nachdem die Sache in der Konfirmationsordnung geregelt ist. Ziff. 6: Der Schluß von Ziff. 6 der Vorlage, „Bezirksynode und BezirksMR“ wurde mit der Schulsynode zu neuer Ziff. 7 zusammengenommen.

§ 91 (§ 88 d. Vorl.) von der Kirchenvisitation blieb unverändert mit Ausnahme einer Änderung im Stil („Maßgabe“ getilgt und „Kirchenvisitation“ in der Einzahl).

IV. Abschnitt: Die Landeskirche (§§ 92—130).

Die Feststellung dieses IV. Abschnittes der Verfassung hat neben der Beratung der Paragraphen über das Pfarramt die meiste Arbeit gemacht und sehr zeitraubende wiederholte Erörterungen beansprucht. Galt es doch die möglichst zutreffende und allen genehme Form und Fassung zu finden. Vorausgeschickt sei, daß, wenn der Bericht im folgenden nach dem Vorbild der Vorlage von „Kirchenregierung“ spricht, damit der „Landeskirchenrat“ gemeint ist. Dieser Name ist vom Ausschuß erst in seiner 29. Sitzung am 5. Dez. ge-

wählt worden auf den Vorschlag der Positiven, die ihre Ablehnung des Namens „Kirchenregierung“ damit begründeten, daß auch die Tätigkeit des OAK z. T. Regierung und nicht bloß Verwaltung genannt werden könne.

Der einleitende § 92 (§ 89 d. Vorl.) blieb in Abf. 1 unverändert. In Abf. 2 wurde der Landeskirchenrat dem Oberkirchenrat vorangestellt, um das organische Verhältnis der drei „Organe der Landeskirche“ auch äußerlich zu bezeichnen, obwohl der Grund der Reihenfolge in der Vorlage anerkannt wurde, daß man erst dann von der Regierung reden wollte, nachdem von den Körperschaften, aus denen sie ihren Bestand nimmt, gehandelt war.

1. Unterabschnitt: Die Landessynode (§§ 93—109).

§ 93 (§ 90 d. Vorl.) hat im endgültigen Entwurf einen Vorderatz erhalten, der in der Vorlage fehlt: „Die Landessynode als kirchliche Volksvertretung ist die Inhaberin der der Landeskirche innewohnenden Kirchengewalt.“ Anknüpfend an einen Antrag der Vdk. Vgg.: „Die Landessynode ist Trägerin der gesamten kirchlichen Gewalt und Schöpferin (Quelle) alles kirchlichen Rechtes“ wurde vom OAK vorgeschlagen — gemäß Abf. 2 der I. Vorlage des Arbeitsausschusses zur Vorbereitung des Ersten Deutschen Evang. Kirchentages (vergl. S. 48 der Vorlage) — der Ziff. 1 des § 92 anzufügen: „Die Landessynode ist Quelle und Trägerin der Kirchengewalt“ (Kirchengewalt im Sinn des „ius in sacra“) und in § 93 zu sagen: „Die Landessynode ist oberstes Organ der Landeskirche.“ Diese Vorschläge wurden zunächst angenommen. Bei Beratung des § 117 von der Kirchenregierung entschloß man sich jedoch, die Landessynode, die die parlamentarische Vertretung der Landeskirche ist, als „kirchliche Volksvertretung“ zu bezeichnen und ihre Souveränität in dem etwas umgeformten früheren Satz auszusprechen: „Sie ist Inhaberin der der Landeskirche innewohnenden Kirchengewalt.“ Dieser Satz steht nun im § 93, während dem § 92 seine erstbeschlossene Gestalt belassen blieb.

Die Verhandlungen über die Zusammensetzung und Bildung der Landessynode waren außerordentlich gründlich und beanspruchten, mehrmals abgebrochen, geraume Zeit. Begonnen wurden sie in der 10. Sitzung am 23. Okt., fortgeführt in der 11. Sitzung am 23. Okt. und in der 12. Sitzung am 24. Okt., abgeschlossen in der 26. Sitzung am 3. Dez. Zunächst einigte man sich darüber, daß es, wie vorgeschlagen, zwei Arten von Abgeordneten geben solle: Gewählte und Ernante. Von pos. Seite wurde geltend gemacht, die Möglichkeit müsse geschaffen werden, daß Persönlichkeiten, die nicht genau in den Rahmen einer Partei passen oder nicht so hervortraten, daß man sie zur Wahl vorgeschlagen kann, deren Mitarbeit aber in der Synode von Wert sei, ernannt werden können. Von lib. Seite wurde gesagt, eine knappe Mehrheit der Gruppe stelle sich auf den Standpunkt der Vorlage, weil es einen Weg geben müsse, bei der Wahl ausgefallene Persönlichkeiten, die in der Synode nötig seien, hereinzubringen. Die Vdk. Vgg. ließ erklären, auch sie habe sich schließlich auf den Boden der Vorlage gestellt trotz der Befürchtung, daß durch Ernennung das synodale Gepräge der Versammlung beeinträchtigt werde. Einig war man sich darüber, daß die in Ann. 43 der Vorlage als heranziehbar genannten Vertreter der kirchlichen Vereinstätigkeit für die Ernennungen nicht in Betracht kommen können, weil sonst deren Vorsitzende „geborene“ Synodalen würden und die Vereine ernstlich in die Gefahr der Kirchenpolitisierung gebracht würden. Nach einer Erklärung des Universitätsvertreters ergab sich auch darin Einigkeit, daß zwar ein Vertreter der Heidelberger theologischen Fakultät in die Synode kommen solle, aber nicht durch Fakultätswahl, was dem Ausschluß jeder Standesvertretung nicht entspräche, sondern durch Ernennung.

Für die Zahl der Ernennungen schlug man liberalerseits 5, später 6 vor, auf Seite der Positiven und der Vdk. Vgg. 8. Diese Zahl, die der Vorlage entspricht, wurde mit Mehrheit angenommen. — Nach einer oberkirchenrätlichen Bitte, die Gesamtzahl der Abgeordneten nicht zu hoch anzusetzen

(Württemberg habe bei doppelt soviel Evangelischen nur 60 Abgeordnete, worauf man rechts erwiderte, unser Land habe geschichtlich und geographisch andere Verhältnisse und Bedürfnisse), einigte man sich auf insgesamt 65 Abgeordnete, sodaß nunmehr 57 zu wählen wären. Hier sei gleich beigelegt, daß man zwar in 3. Lesung — zunächst unverbindlich — mit Mehrheit am 3. Dezember einen Vorschlag des DMR angenommen hat, aus Gründen der Sparsamkeit die Zahl der Abgeordneten auf 60, nämlich 54 gewählte und 6 ernannte herabzusetzen (der Vertreter des DMR hatte gesagt 53 + 7). Aber in späterer Sitzung am 6. Dez. entschloß man sich, die Zahl 57 für die Gewählten wiederherzustellen und es bei der Zahl 6 für die Ernannten zu belassen. So wird also die Landessynode künftig 63 Abgeordnete zählen. Diese Zahlen finden Sie in § 93 Abs. 1. — Ich kehre zur 1. Lesung zurück. Der lfd. Vorschlag, die Pfarrer nicht als Stand sondern als Sachleute und Sachkundige in etwa einem Drittel der Landessynode zu wählen, wurde abgelehnt. Von rechts wurde erwidert, Zahlen böten einen Maßstab der Wertabschätzung. Wo solle man da die Grenze ziehen? Die Volkskirche werde ihre führenden Pfarrer stets in genügender Anzahl wählen. Daß die Strömung, ein Drittel der Landessynode mit Pfarrern zu besetzen, durch ganz Deutschland gehe, beweise lediglich nichts. Die Linke schloß sich dem in Standpunkt und Begründung im ganzen durchweg an. Der Vertreter des DMR erklärte, daß ihm die an den ehemaligen Verfassungsausschuß gelangten Vorschläge mit Standsvertretung heute noch lieber wären, ebenso die Wahl aus Diözesen. Er warf einen „Rückblick auf dies verschwundene Schöne“.

Die Aussprache wandte sich nun dem Wahlverfahren zu. Ein Redner der Positiven wies darauf hin, wenn man die kirchliche Gemeindevertretung zum Wahlkörper mache, wie die Vorlage vorsteht, müsse diese nach andern Gesichtspunkten gewählt werden, als wenn sie rein örtliche Kirchenfragen im Auge habe. Zur Landessynode müsse nach kirchenpolitischen Gesichtspunkten, nach der Stellung zum

Bekenntnis usw. gewählt werden. Für die örtliche Vertretung kämen diese weniger, jedenfalls nicht allein in Frage. Die Inneinssetzung des Wahlkörpers müsse gemeindespaltend und zerstörend wirken. Die Folge aus dieser Ueberlegung weise auf Urwahlen „in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl“. Der Vorsitzende verlas die Entschliebung der pos. Mitglieder des ehemaligen Verfassungsausschusses, die die Urwahl für die außerordentliche Generalsynode nur unter den bekannten Sicherungen annahmen und u. a. mit der Bedingung: „Wir erwarten von den Mitgliedern der beiden andern Gruppen in der Generalsynode, daß sie dafür eintreten, daß in der neuen Verfassung das Gemeindeprinzip für die Bildung der Generalsynode aufgenommen wird.“ (Verh. d. Gen. Syn. vom Nov. 1918 und Juni 1919 S. 19.) Als Urheber und Einreicher dieser Entschliebung nahm ich Veranlassung, im Ausschuß meine Stellung näher dahin zu bestimmen, daß ich schon während der Verhandlungen der Junisynode und in der Verteidigung des mir damals vorgeworfenen „Umfallens“ dem Urwahlgedanken nähergetreten sei als vorher, daß mich dazu namentlich die jetzt von dem pos. Redner vorgetragenen Gedanken bestimmt haben, und daß ich dann vollends auf Grund der vollzogenen Urwahl mich mit ihr abgefunden habe, weil ich ihren aufrüttelnden Wert erkannt und gesehen habe, daß die in der Entschliebung vom 27. Mai 1919 befürchteten „üblen Folgen“ und für die Kirche „schädlichen Überraschungen“ nicht eingetreten sind. Der lib. Redner äußerte seine Überraschung und Genugtuung, daß der frühere lib. Standpunkt heute von der Rechten vertreten wird. Der Redner der lfd. Vgg. erklärte, wie seine Gruppe von allem Anfang an den Gedanken der Urwahl vertreten habe, z. T. aus den vorhin genannten Gründen, so stehe sie nach der vollzogenen Wahl erst recht auf ihrem Standpunkt fest. Der Redner der pos. Gruppe legte dar, wie s. Z. nicht aus Prinzipienreiterei, sondern aus Besorgnis der Gefahren er und andre gegen die Urwahlen gewesen seien. Wir sind insofern eines besseren belehrt worden, als wir sahen, daß es keiner kirchlichen Partei gelang, die große

Masse der kirchlich Gleichgültigen an die Urne zu bringen. Schon die Anmeldung zeigte, daß die Masse nicht mitmacht. So gewiß das für die Kirche eine Mahnung bedeutet, diese Masse zu evangelisieren, so ist es doch ein Glück, solange das Urwahlrecht wie das Verhältniswahlverfahren in der Luft liegt. Was wir 1914 und im Juni 1919 nicht getan haben, werden wir auch jetzt nicht tun, nämlich Parteizwang üben. Viele in der pos. Partei wollen die Urwahlen, manche nicht; etliche schwanken noch. Eine Reihe von Neueingetretenen, die von früher her nicht gebunden sind oder auch unserer Organisation nicht angehören, z. B. unsere Arbeitervertreter, legen uns die Urwahl nahe. Unsere letzte Frage ist auch hier: was nützt der Kirche und dem Evangelium? Ein lib. Redner warnte vor der Meinung, daß neben der Urwahl zur Landessynode die zur örtlichen Vertretung unpolitisiert bleiben könne. Ein anderer drückte seine freudige Genugtuung aus, daß er, der erste Verfechter des Gedankens im früheren Verfassungsausschuß, diese Wendung der Dinge erlebt habe. Wieder ein anderer betonte, er bleibe ein Gegner der Urwahl, er sei von der künftigen Politisierung jeder kirchlichen Wahl überzeugt.

Die Frage nach der Aufstellung der Wählerliste wurde nur kurz angeschnitten; sie gehört in die Wahlordnung. Von lib. Seite wurde das diesmal geübte Anmeldeverfahren unbedingt abgelehnt, ebenso von lib. Seite. Auch ein pos. Laienredner trat für vollständig freies, uneingeschränktes Wahlrecht ein: Nur nicht ängstlich sein! Der Vertreter des OAK äußerte sich lebhaft interessiert über die völlig überraschende Meinungsschwankung. Als „Umfall“ in Grundsätzen könne die Wandlung ja nicht angesehen werden, weil es sich dabei nicht um Bekenntnisse und Grundsätze, sondern um eine praktische Frage handle. Die Urwahl werde ja aber nach dieser Erklärung unabweisbar kommen und in Verbindung mit der Verhältniswahl die Politisierung der Synode vollbringen. Nach den eben gemachten Erfahrungen dürfen wir vielleicht besonders üble Erwartungen zurückstellen. „Meinen Herzensbeifall hatte schon der Vorschlag unserer

Vorlage nicht, weil er das von mir vertretene Gemeindeprinzip doch nicht rein zum Ausdruck bringt. Die etwa 18 000 Wähler sind ein ungegliederter, gleichrasierter Wahlkörper. Ich halte innerlich immer noch fest an dem von uns ursprünglich eingebrachten, leider abgelehnten Entwurf. Wenn der Staat, trotzdem die Reichsverfassung das zuläßt, das Religionsbekenntnis nicht mehr feststellt, wie bei der jüngsten Volkszählung, werden wir für die Aufstellung der Wählerlisten vor schwierige Fragen gestellt. Wir werden um die Anmeldung nicht herumkommen.“ Dies die Worte des OAK-Präsidenten. Nach Abschluß der 3. Lesung der Verfassung gelegentlich der Wiederberatung der Wahlordnung wurde beschlossen, in § 93 die Zahl der Wahlkreise auf „mindestens 3“ festzusetzen. Darnach besteht die Möglichkeit — ohne jeweilige Änderung der Verfassung — mit einfacher Stimmenmehrheit die Zahl der Wahlkreise im Zahlenraum von 3 an auswärts zu verändern. Fürs erste wurden in der Landessynodalwahlordnung 5 Wahlkreise festgesetzt.

Hier ist wohl die geeignetste Stelle, über einen in der 29. Sitzung am 5. Dez. von einem pos. Mitglied eingebrachten Antrag zu berichten. Hier handeln wir von der Urwahl. Der Antrag handelte sozusagen von der *U r a b s t i m m u n g*, von der Kirchenvolksabstimmung, vom Referendum. Der Antrag lautet: „Die Kirchenregierung wird ersucht, der nächsten ordentlichen Landessynode zu berichten, ob und gegebenenfalls in welcher Form sie die Einfügung der Volksabstimmung (Referendum) in die Kirchenverfassung für empfehlenswert hält.“ Der Antragsteller begründete seinen sozusagen in letzter Stunde vorgebrachten Vorschlag hauptsächlich mit der dringenden Notwendigkeit, ob der mehr und mehr einsetzenden Parlamentarisierung des Kirchenlebens den Auswüchsen der Parteiherrschaft zu begegnen und in geeigneten Fällen das Kirchenvolk selbst zu befragen. Von allen Seiten wurde der Antrag als ansprechend bezeichnet und seine Erwägung durch die Leitung gewünscht in der Hoffnung, daß die Beratung dort zu einem Vorschlag an die nächste Landessynode führen wird. Der Antrag zugunsten des Referen-

dums wird der Synode warm zur Annahme empfohlen.

§ 93 Abs. 2 (§ 91 d. Vorl.) betrifft die Steuer-synode. Er blieb unverändert.

§ 94 (§ 100 d. Vorl.) blieb ungeändert wie bisher.

§ 95 (§ 92 d. Vorl.) blieb sachlich unbeanstandet. Daß jetzt Geistliche nicht mehr gleich nach Ablauf des Bienniums in die Landessynode gewählt werden können, wurde gebilligt. Es kann kein Sonderrecht der Geistlichen geben. Wie in den ähnlichen Fällen verlangt der Paragraph die Verpflichtungsbereitschaft der Wähl- und Ernennbaren. Er erhielt zunächst durch den Unterausschuß eine neue Fassung. Der Redaktionsausschuß gab ihm seine jetzige Form. Die Geistlichen werden darin nicht mehr besonders genannt. Daß die Eignungsbestimmungen auch auf sie angewendet werden, war dabei nicht zu umgehen, ist aber kein Schade.

§ 96 (§ 93 d. Vorl.) über den Ersatz von Abgeordneten blieb unverändert, ebenso die Bestimmungen über Urlaub für Gewählte in § 97 (§ 94 d. Vorl.).

§ 98 (§ 95 d. Vorl.) handelt von der Amtsdauer und der Einberufung der Landessynode. Wie in früheren Fällen wurden in Abs. 1 die Worte der Vorlage „in der Regel“ gestrichen. Neu war in der Vorlage gegen den bisherigen Zustand die Herabsetzung der Amtsdauer von 5 auf 4 Jahre. Erst in 3. Lesung beschloß man auf oberkirchenrätliche Anregung, die Landessynode alle 6 Jahre wählen zu lassen mit sechsjähriger Amtsdauer und dreijährigem Tagungsumlauf. Ausschlaggebend waren geldliche Erwägungen. Darnach ist auch der kirchliche Haushaltsplan auf je 3 Jahre aufzustellen, was sich für die kommenden schwierigen Zeiten nur empfiehlt. In 3. Lesung wurde der Paragraph in Abs. 1 neugefaßt. Hier erscheint insolgedessen erstmals der Ausdruck „Kirchenpräsident“. Der Paragraph wurde gutgeheißen. Eine Erörterung knüpfte sich an einen lib. Vorschlag, den Mitgliedern der Synode selbst, etwa einem Viertel, ein Antragsrecht auf Berufung der Landessynode zu geben. Von

pos. Seite wurde gewünscht: ein Drittel wie in der Staatsverfassung. Ein anderer lib. Vorschlag meinte, es soll einer bestimmten Anzahl der Mitglieder der Kirchenregierung das Recht gegeben werden. Die zurückgestellte Beratung ist nicht erfolgt. In 2. Lesung ging der Paragraph durch.

§ 99 (§ 96 d. Vorl.) wurde genehmigt.

§ 100 (§ 97 d. Vorl.). Abs. 1 wurde in 3. Lesung aus der Leide- in die Tätigkeitsform umgewandelt. — Abs. 2 ist der in 3. Lesung umgeformte Abs. 1 des § 99 der Vorlage. In der Verpflichtungsformel heißt es seit der 2. Lesung „die bestehende Ordnung der Landeskirche“ statt „in der evang.-prot. Kirche des Landes“. — Abs. 3 legt die seitherige Übung bei der Verpflichtung fest.

§ 101 (§ 97 Abs. 2 und § 98 d. Vorl.). In Abs. 3 hat der Redaktionsausschuß den letzten Satz geändert, so daß der Ausdruck „Jugendchriftführer“ wegfiel.

§§ 102 und 103 (§§ 103, 108 und 102 d. Vorl.) ungeändert.

§ 104 (§ 101 d. Vorl.) wurde angenommen. In Abs. 1 Ziff. 1 wurde „werden“ in „sind“ verwandelt, in Ziff. 2 in 2. Lesung „persönlich“ gestrichen. — Zu Abs. 2 ist zu bemerken: Der Verfassung gleichgestellt sind die Gesetze, die in einer ihrer Bestimmungen dies selbst aussprechen.

§ 105 (§ 104 d. Vorl.) vom Wirkungskreis der Landessynode. In Abs. 2 Ziff. 1 wurde gesagt „die Wahl des Kirchenpräsidenten und der synodalen Mitglieder der Kirchenregierung“, in Ziff. 2 wurde „Beobachtung und“ gestrichen. Ziff. 3: Die Worte von „auf Grund“ bis „Synode“ gestrichen. Ziff. 4: „Durchsicht und“ gestrichen. Nach „Bezirkssynoden“ eingefügt „und der Schulsynoden“. In Ziff. 6 wurde außer dem DMR auch der Landeskirchenrat eingefügt. In Ziff. 7 ist zu lesen: 3 Jahre (nicht 4 Jahre).

§ 106 (§ 105 d. Vorl.) erhielt eine formale Bearbeitung. Sachlich ist in Abs. 2 geändert, daß es statt „Katechismen und Biblische Geschichten“ jetzt zusammenfassend heißt „Lehrbücher“ (die Kirchengeschichte gehört auch dazu). Die Lehrbücher gehen auch an die Schulsynoden. Äußerungen der

Synoden gehen „als Gutachten“ an die Landes-synode. Es ist durchaus unstatthaft, daß Bezirks-synoden über solche Vorlagen förmliche Abstimmungen halten, sodaß früher einmal eine von ihnen abgelehnte Vorlage gar nicht mehr erst an die Generalsynode kam. Der Hoheit der Landes-synode darf nicht vorgegriffen werden.

§ 107 (§ 106 d. Vorl.). Abf. 1. Die Inkraftsetzung der Gesetze wird hier so bestimmt, wie die Übung seit der Abdankung des Landesbischofs es vorsah. Abf. 2: Die vorliegende Form erhielt der 1. Satz in 2. und 3. Lesung. Zum Inhalt ist zu sagen, daß ein Einspruchsrecht mit aufschiebender Kraft durchaus nötig erscheint, um schädlichen Mehrheitsbeschlüssen zu begegnen. In 3. Lesung wurde von oberkirchenrätlicher Seite angeregt, daß die Kirchenregierung auch andere Beschlüsse der Landes-synode (z. B. Kundgebungen), deren Ausführung durch veränderte Umstände unmöglich wurde oder die sie für schädlich hält, nicht ausführen müsse. Der Ausschuß war der Ansicht, daß Kundgebungen, in öffentlicher Sitzung gefaßt, als solche schon in der Öffentlichkeit bekannt seien. — Selbstverständlich kann unter Umständen die Kirchenregierung die Ausführung eines Beschlusses der Synode unterlassen, sie muß dies dann aber vor der Synode rechtfertigen.

§ 108 (§ 107 d. Vorl.). Abf. 1. Auf lib. Antrag wurde beschlossen, daß die Landes-synode sich selbst vertagt. Abf. 2. Unmöglich ist, daß sie sich selbst beruft und auflöst. — Abf. 2 und 3 blieben unverändert. Nur der 2. Satz in Abf. 2 wurde in 3. Lesung umgeformt.

§ 109 (§ 109 d. Vorl.) blieb unbeanstandet. Doch wurde von pos. Seite angeregt und fand Zustimmung, daß bei der gesetzlichen Regelung für die den freien Berufen (insbesondere dem werktätigen Arbeiterstand) angehörenden Abgeordneten erhöhte Tagegelde angeordnet werden sollen.

2. Unterabschnitt: Der Landes-kirchenrat (§§ 110—122).

Schon bei Besprechung des § 92 war die neue Reihenfolge: Kirchenregierung und OAK

gewählt worden. Als die Behandlung der Paragraphen über den OAK begann, reichte die Vdk. Vgg. folgenden Antrag ein: „Es ist in der Verfassung der Abschnitt 3 des Entwurfs „Die Kirchenregierung“ (§§ 117—124) vor den Abschnitt 2 „Der Oberkirchenrat“ zu setzen vorbehaltlich aller etwaigen Veränderungen der in den Abschnitten enthaltenen Paragraphen.“ In der Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, die Verfassung in der jetzigen Anordnung im IV. Abschnitt bringe nicht deutlich zum Ausdruck, daß der frühere konstitutionelle Charakter der Verfassung, wo neben dem Kirchenregiment das synodale Element nur eine die Machtbefugnis des OAK beschränkende Stellung habe, nicht mehr festgehalten werden könne. Der neue kirchenrechtliche Sachverhalt müsse auch im Aufbau der Verfassung seinen Ausdruck finden. Ein pos. Redner trat den Grundgedanken dieser Ausführungen bei, vermehrte ebenfalls die organische Gliederung im IV. Abschnitt. Der OAK hänge hier in der Luft, er stehe in der Verfassung wie hereingeschneit. Ohne daß gesagt werde, wie er entstehe, beginne der erste Paragraph von ihm mit der Angabe, aus wem er besteht. Nachdem der Begriff der Landes-synode bestimmt sei, müsse das bei Regierung und OAK auch geschehen. Er empfehle ihre Umstellung. Von lib. Seite stimmte man diesen Darlegungen zu und schlug vor, zu sagen: „Der OAK ist das ausübende Organ der Regierung.“ Dieser Antrag samt dem andern von pos. Seite, die ganze Sache in § 89 der Vorlage zu regeln, ging an den Unterausschuß. Die spätere Beratung ergab, daß man sich für den OAK auf den Ausdruck einigte: „das behördliche Organ der Landeskirche“, für die Regierung aber: „das die Regierungsgewalt ausübende Organ der Landeskirche“.

Die Frage der Begriffsbestimmung an der Spitze der §§ 93, 110 und 123 wurde in der 27. Sitzung neu in Fluß gebracht durch einen Vorschlag des Vertreters des OAK. Er schlug vor als neuen Abf. 3 zu § 92: „Die Landes-synode als kirchliche Volksvertretung ist die Inhaberin der der Landes-

Kirche innewohnenden Kirchengewalt. Durch die Kirchenregierung nimmt sie teil an der Leitung und Verwaltung der Kirche, die im übrigen in ihrem Auftrag vom Oberkirchenrat als oberster Kirchenbehörde ausgeübt wird. (Die entsprechenden Sätze an der Spitze der Abschnitte Landes-synode, Kirchenregierung und Oberkirchenrat sind zu streichen.) In der Begründung wurde bemerkt, § 113 (jetzt 110) Abs. 1 in seinem Wortlaut „die Regierung ist das die Regierungsgewalt ausübende Organ der Landeskirche“ besage im Grund nur: Die Regierung ist die Regierung. Das sei überdies auch falsch, sofern nämlich Regierung sich vollziehe in fortwährendem, nicht nur gelegentlichem Handeln und sofern auch dem OMK Aufgaben übertragen seien, die unter den Begriff Regierung fallen. Auch die Begriffsbestimmung für den OMK sei nicht glücklich, sofern er durchaus nicht das einzige behördliche Organ der Landeskirche sei.

Der Präsident des OMK erklärte die vorgeschlagene Gesamtdefinition für ausgezeichnet; sie meistere die Schwierigkeiten in klassischer Form. Der Versuch, Einzeldefinitionen zu geben, verwickle in immer neue logische Schwierigkeiten und Unmöglichkeiten. Er hätte es am liebsten bei der Ordnung gelassen, die der Zustand der Regierung seit unserm Revolutionsgesetz nahelege. Er schlage vor, dafür den Namen Landes-synodalvorstand zu wählen. — In der Aussprache ergab sich für diese vom OMK hergekommenen Anregungen keine größere Anhängerenschaft. Von lib. Seite wurde (unter Beifall auch aus den andern Gruppen) scharf widersprochen: Es sei ausgeschlossen, zum alten Zustand zurückzukehren. Die Zeiten hätten sich zu sehr geändert. Die Regierung sei kein Anhängsel des OMK, sondern ihm zweifellos vorgeordnet. Auch von rechts wurde dem nachdrücklich heigepflichtet und gefordert, daß die Verfassung das klar zum Ausdruck bringen müsse. — Der Redner der lib. Gruppe neigte in seiner Erklärung sich annähernd dem Entwurfe zu; die Ldk. Bgg. blieb fest beim Entwurf; die Positiven stellten sich teils auf den Boden des Entwurfs, teils wünschten sie, ohne sachlich stark vom Entwurf abzuweichen, die Gliederung der

Regierung in einen OMK und einen Erweiterten OMK.

Ein von ldk. Seite vorgelegter Antrag auf Änderung der Begriffsbestimmung des OMK fand keine Zustimmung. Er lautete: „Der OMK ist das oberste behördliche Organ der Landeskirche. Er übt die Verwaltung der Landeskirche im Namen der Landes-synode aus“ — oder — „im Namen der Regierung aus, deren Präsident der Landes-synode für seine Geschäftsführung verantwortlich ist.“

Auf pos. Seite setzte ein Redner sich besonders für den Namen „Synodalrat“ ein, ein lib. für die Bezeichnung „OMK“ und „Oberster Kirchenrat“, ein anderer für „Kirchenrat“ und „Oberkirchenrat“. Die Abstimmung wegen der Namengebung wurde vertagt, aber grundsätzlich beschlossen, Einzeldefinitionen zu geben. In der Abstimmung erhielt die letzteingebrachte lib. Definition die Mehrheit: „Das oberste Organ zur Leitung der Landeskirche im Auftrag der Landes-synode ist die Regierung,“ ebenso die andere: „Der OMK leitet und verwaltet die Landeskirche, soweit das nicht durch die Regierung geschieht.“

In der 29. Sitzung am 5. Dez. wurden dann auch diese Ausdrücke noch einmal geändert. Zunächst wurde der pos. Vorschlag angenommen, für „Regierung“ zu sagen „Landeskirchenrat“ (links und in der Mitte war man noch zu Beginn der Sitzung für Beibehaltung des Namens „Regierung“ gewesen). Dann wurde der pos. Vorschlag angenommen, zu definieren: „Der Landeskirchenrat ist das oberste Organ zur Leitung und Verwaltung der Landeskirche im Auftrag der Landes-synode.“ Der pos. Antrag, zu sagen: „Der OMK ist die oberste Behörde der Landeskirche“ drang nicht durch und wurde auf lib. Vorschlag ersetzt durch die endgültige Fassung: „Der OMK ist die oberste Behörde zur Leitung und Verwaltung der Landeskirche, soweit diese Befugnisse nicht durch den Landeskirchenrat ausgeübt werden.“

Die §§ 113, 116—118, 120 und 121 wurden nach einer von einem lib. Mitglied ausgearbeiteten, im Unterausschuß durchgesprochenen Vorlage im

Ausschuß in 2. Lesung beraten und im wesentlichen angenommen.

§ 110 entspricht in Abs. 2 dem § 117 Abs. 1 der Vorlage. Abs. 1 brachte — mit 16 Stimmen angenommen — in 2. Lesung den Grundsatz zum Ausdruck, daß alle Mitglieder der Regierung aus Wahl durch die Landessynode hervorgehen sollen. Erst in 3. Lesung entschloß man sich, den Satz zu streichen: „Die Regierung wird von der Landessynode durch Wahl bestellt“, nachdem inzwischen die größere Zahl der Ausschußmitglieder sich entschieden hatte, den Prälaten und den Stellvertreter des Präsidenten nicht aus Wahl der Synode hervorgehen zu lassen. Abs. 2, die Zusammenziehung der Regierung, war Gegenstand wiederholter Aussprache, zunächst in der 12. Sitzung am 24. Okt., dann in der 14. Sitzung am 27. Okt., zuletzt in der 27. Sitzung am 4. Dez. Der pos. Redner erklärte, man habe sich die Regierung zusammengesetzt gedacht aus 8, nämlich 3 dauernden oberkirchenrätlichen und 5 wechselnden synodalen Mitgliedern; die ersteren wären 1. der Präsident, 2. der Prälat, der gleichzeitig Präsident-Stellvertreter sein soll, und 3. ein von der Regierung zu wählendes Mitglied. — Der lib. Redner wünschte zwei Spitzen in der Kirche, eine weltliche und eine geistliche; die geistliche wäre der Prälat. Weil aber der Prälat von Verwaltungsgeschäften möglichst frei bleiben sollte, wäre dem weltlichen Haupt, dem obersten Verwaltungsbeamten, ein weltlicher Rat als Stellvertreter zu geben und dem Prälaten ein geistlicher Rat. Damit wären es 4 dauernde Mitglieder, zu denen 6 synodale kämen, insgesamt also 10. — Von pos. Seite wurde erwidert, man könne der Kirche nur eine Spitze geben. Ob dieser Kirchenpräsident ein Geistlicher oder ein Weltlicher sein solle, müsse offen bleiben. Jedenfalls ist er allein verantwortlich. Den Gedanken des Bischoftums habe man erwogen, aber in der Mehrheit abgelehnt. — Der Vertreter des Okt bat, den Bischofsgedanken vorerst ganz zurückzustellen. Es gelte, die Prälatatur in bischöflichem Sinn auszugestalten. Der Prälat sei dem Parteikampf möglichst zu entziehen. Darum soll er, der nicht mehr Mitglied der Landessynode

ist, auch nicht gewählt werden. Im übrigen sei doch auch der Präsident nicht bloß Verwaltungstechniker, sondern Vertreter einer durch und durch geistig-geistlichen Gemeinschaft, Kirchenvertreter. Dem Prälaten sollte alles rein Geistliche vorbehalten werden und er nicht zum Stellvertreter des Präsidenten gemacht werden. — Auch der ldk. Redner wünschte der Kirche nur eine Spitze, einen Geistlichen oder Weltlichen, der die Verantwortung trägt. Der Prälat soll nicht Bischof heißen, aber, soweit auf evang. Boden möglich, es sein. — Weitere pos. Redner forderten für den Prälaten die Stelle des Präsidentenstellvertreters, ein dritter sprach sich dagegen aus, ebenso ein lib. Mitglied, das im Prälaten „das Herz der Kirche“ finden will, was einen Positiven auf den Plan rief, der sich an den gefunden Sinn wendete: man dürfe aus dem Prälaten doch nicht einen „Geist“ oder einen „Evangelisten“ machen oder einen bloßen „Seelsorger“. Die Besprechung beleuchtete übrigens die Lage insofern deutlich, als die Linke erklären ließ, daß sie eine ihr genehme Lösung der Frage als für ihre Zustimmung zum Verfassungswerk entscheidend ansehe.

Bei der 2. Beratung des § 110 wurde die Amtsbezeichnung „Kirchenpräsident“ von einer Mehrheit angenommen, die Zahl der synodalen Mitglieder noch weiter offen gelassen, bei der 2. Lesung am 31. Okt. aber die Vorlage mit der Zahl 5 durch die Mehrheit von 12 Stimmen der pos. Gruppe angenommen gegen die beiden anderen Gruppen mit 10 Stimmen. Bei der 3. Lesung stimmten die Positiven der Erwählung von 6 synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates ohne Aussprache zu.

§ 111 Abs. 1 und 2 enthalten die letztlich angenommenen Entscheidungen hinsichtlich der Wahl der sog. oberkirchenrätlichen Mitglieder im Landeskirchenrat. Zunächst bestand darüber keine Meinungsverschiedenheit, daß die 3 dauernden Mitglieder der Regierung gewählt werden sollten; ob aber, wie von links und von der ldk. Bgg. gewünscht wurde, mit Zweidrittelmehrheit oder, wie die Positiven wünschten, mit einfacher

Mehrheit der Stimmberechtigten, war strittig. Der pos. Antrag wurde mit 11 gegen 11 Stimmen abgelehnt und die Zweidrittelmehrheit aufgenommen. Die Liberalen wünschten, um eine Vergewaltigung durch eine kleine Mehrheit zu verhindern, die qualifizierte Zweidrittelmehrheit; bei ihr werde der Präsident auch eine andere Stellung in der Kirche haben. Die Positiven hatten erklärt, ohne vorausgehende Verständigung werde überhaupt kein Präsident gewählt; dazu brauche es also keine Zweidrittelmehrheit, die zudem für den Prälaten und Stellvertreter des Präsidenten unnötig sei. Die Gründe und Gegengründe kamen nochmals zur Aussprache bei der 2. Lesung. Von pos. Seite wurde gesagt: Kein Präsident wird als bloßer Parteikandidat die Wahl annehmen können; noch weniger, wenn er — wie bei Zweidrittelmehrheit möglich — erst im 3. Wahlgang mit der etwa dann entscheidenden einfachen Mehrheit gewählt wäre. Vereinbarung sei auch darum — ohne die Zweidrittelmehrheit — nötig, weil unsere kleine Kirche eine große Auswahl von Bewerbern nicht ermögliche. Bei Zweidrittelmehrheit könne es auch vorkommen, daß eine Drittelsminderheit die Mehrheit der Synode „bis zur Abfuhr“ vergewaltige. Die Abstimmung ergab, daß der pos. Antrag mit 13 Stimmen angenommen wurde. Der Vertreter des DKM hatte die Forderung der Zweidrittelmehrheit in der Vorlage vorher nochmals erläutert, aber schließlich erklärt: die gesetzliche Festlegung der Zweidrittelmehrheit könne wohl insofern entbehrt werden, als sie tatsächlich für jeglichen Bewerber erstrebt werden müsse, wenn ihm das notwendige Ansehen zukommen solle. Nach längerer Pause in den Verhandlungen nahm der Redner der lib. Gruppe das Wort zu der Erklärung: Soweit im Augenblick die Mitglieder der lib. Partei an der Beratung teilnehmen konnten, sei man sich einig geworden: „Wir glauben festhalten zu müssen an der Zweidrittelmehrheit für den Kirchenpräsidenten und an den 6 Synodalen für die Regierung.“ In 3. Lesung er fand es sich, daß die Linke ihren Widerstand gegen die Wahl des Kirchenpräsidenten durch einfache Mehrheit aufgegeben hatte,

während die Mitte an der Zweidrittelmehrheit festhielt. Es blieb also bei der einfachen Mehrheit.

Um in § 111 Abs. 3 fortzufahren, ist hier noch zu bemerken, daß erst in 2. Lesung beschlossen wurde, das in der ersten Lesung vorgesehene „Viertel“ der Abgeordneten, die die Verhältniswahl der synodalen Mitglieder der Regierung fordern können, entsprechend der Zahl der synodalen Mitglieder auf ein „Fünftel“ zu ermäßigen. In 3. Lesung mußte nach Annahme der Zahl von 6 Synodalen „ein Sechstel“ gesagt werden. Der Schlußsatz des Abs. wurde gestrichen, sein Inhalt durch Einfügen der Worte „auch im Fall der Auflösung der Synode“ in den vorhergehenden Satz anerkannt. Abs. 4 wurde aus dem lib. Vorschlag für diesen Abschnitt unverändert übernommen.

§ 112 ist neu. Er entspricht einem lbf. Antrag, daß die Mitglieder der Regierung auf eine besondere Formel feierlich zu verpflichten seien. Der Ausschuß nahm den lbf. Vorschlag im Wortlaut an, hat ihn aber in 2. Lesung insofern noch geringfügig verändert, als statt „ich gelobe zu Gott“ nun angenommen wurde „vor Gott“ und das Wort „vereinigt“ vor „evang.-prof. Landeskirche“ eingefügt wurde.

§ 113 enthält den § 118 Abs. 2 der Vorlage unter Streichung des auch sonst getilgten Zusatzes „insbesondere Behörden gegenüber“. Der Satz in Abs. 2 „Er ist der Landessynode verantwortlich“ wurde auf pos. Antrag angenommen. Eine längere Aussprache über die Schwierigkeiten, die darin liegen, daß der Kirchenpräsident für die Tätigkeit der unabhängig von ihm stimmenden Mitglieder des Landeskirchenrates verantwortlich sein solle, führte in 3. Lesung dazu, diese Verantwortlichkeit auf „seine Tätigkeit“ einzuschränken.

Der Abs. 3 wurde erst in der 29. Sitzung am 5. Dez. auf pos. Antrag neu aufgenommen. Es erschien nötig, eine derartige Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, ohne daß auf die Fälle, in denen es zur Zuruhesetzung des Kirchenpräsidenten kommen könne, hier näher eingegangen würde. Die Aussprache ergab, daß selbstverständlich für jetzt und vorerst das bestehende kirchliche

Gesetz vom 14. Juli 1891, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr., in der Geltung maßgebend ist, die es vor dem Inkrafttreten der bad. Staatsverfassung hatte.

§ 114 (§ 117 Abs. 3, § 120 Abs. 3 und § 117 Abs. 4 d. Vorl.). Abs. 1. Als Ergebnis einer Aussprache zur Frage der Vertretung des Präsident-Stellvertreters, für die hier der dienstälteste weltliche DNR vorgeesehen ist, hat der Berichterstatter zu bemerken, daß aus dieser Regelung rückwärts nicht gefolgert werden darf, auch der Kirchenpräsident selbst müsse ein Weltlicher sein. Er kann das sein; er kann aber auch ein Geistlicher sein. Abs. 2 wurde in dem gegenüber der Vorlage vereinfachten Wortlaut angenommen, ebenso Abs. 3.

§ 115 entspricht unverändert dem Schlußsatz des Abs. 1 von § 117 d. Vorl.

§ 116 bringt den § 120 d. Vorl., nur im Stil leicht gebessert. Wichtig ist sachlich, daß zwei Mitglieder der Regierung zusammen deren Einberufung verlangen können.

§ 117 (§ 121 d. Vorl.). In Abs. 2 sind die Worte „der Reihenfolge nach eingeladen“ in 2. Lesung gestrichen und am Schluß gesagt worden: „zweistimmberechtigte Teilnehmer“ statt „zwei Teilnehmer an der Sitzung“, ferner „Einsprache“ statt „Eintwendungen“.

§ 118 (§ 119 d. Vorl.). Der Paragraph ist nötig, um Dinge, die schriftliche Erledigung vertragen, nicht in so viel teurerer Sitzung mündlich verhandeln zu müssen. Der erste Satz erhielt seine endgültige Gestalt durch den Redaktionsauschuß.

Die folgenden §§ 119—121 handeln von der Tätigkeit des Landeskirchenrates; § 119 von seiner Aufgabe im allgemeinen und von den ihm vorbehaltenen Entscheidungsbefugnissen, § 120 von seinem Recht auf Erlaß vorläufiger Gesetze.

§ 119. Abs. 1 = § 114 Abs. 2 Ziff. 1. Abs. 2 ist erst in 3. Lesung geschaffen worden auf Grund der zum ganzen IV. Abschnitt gepflogenen Besprechungen der Gruppen. Was für den RGR Gesetz ist, muß doch für den Landeskirchenrat auch als

Mindestes gefordert werden. — Abs. 3 beruht auf dem stark erweiterten Abs. 1 des § 122 d. Vorl.

Bei der 1. Beratung des Paragraphen wurde beschlossen, eine Aufzählung der Obliegenheiten der Regierung einzufügen. Diese war in der Umarbeitung der Paragraphen, die der Beratung zu Grunde lag, enthalten; sie wurde angenommen unter Einfügung von Ziff. 3 und 8. Zum einzelnen ist noch zu bemerken:

Ziff. 1: Nach 3. Lesung mußte gesagt werden: Die Ernennung von „sechs“ Abgeordneten. — „Feststellung der Vorlagen an die Landessynode“ als Abschluß der vom DNR nach § 128 Abs. 2 Ziff. 19 zu leistenden „Vorbereitung der Landessynode und Ausarbeitung von Gesetzentwürfen“, vergl. § 131. Ziff. 6: Begnadigung bedeutet nicht Verichtigung des Urteils, sondern Aufhebung seiner Folgen. Über Ziff. 7 entspann sich eine grundsätzliche Erörterung wegen des Rechts der Kirche, Titel zu verleihen. Nachdem alle staatliche Titelverleihung aufgehört hat, können z. B. auch die Beamten der kirchlichen Vermögens- und Bauverwaltung solche vom Staate nicht mehr bekommen. Andererseits legt es der nicht außer Acht zu lassende Vergleich mit der kath. Kirche und das vorhandene Bedürfnis der Kirche nahe, ihrerseits Titel zu geben, z. B. ältere verdiente Geistliche „Kirchenräte“, jüngere in geeigneten Fällen „Pfarrer“ zu nennen. Es heißt im Wortlaut: „die kirchlichen Titel“. Welche das sind, bestimmt die Kirche allein. Ziff. 8 wurde auf pos. Antrag in der 3. Lesung eingefügt. Sein Inhalt mußte festgelegt werden, ohne daß man auf Einzelheiten hier eingehen konnte oder wollte.

§ 120 (§ 123 d. Vorl.). Die vom Redaktionsauschuß ihm gegebene Form stellt eine erhebliche Glättung dar, ohne daß inhaltlich etwas geändert wurde.

§ 121 (§ 122 Abs. 2 und 3 d. Vorl.) besteht aus zwei Abs., die in 2. Lesung Abs. 3 und 4 des § 121 bildeten. Abs. 1. Statt „wichtigere“ Ereignisse heißt es jetzt „wichtige“ Ereignisse. In 3. Lesung erst kamen die beiden letzten Sätze dieses Abs. 1 hinzu. Es erschien der Stellung der syno-

dalen Mitglieder im Landeskirchenrat nicht angemessen, um die Einsichtgewährung beim Oberkirchenrat erst bitten zu müssen. Ferner entsprach es einem von links geäußerten und in gewissem Umfang auch von rechts aufgenommenen Wunsch, daß die synodalen Mitglieder der Regierung durch Heranziehung zu oberkirchenrätlichen Aufgaben einen tieferen Einblick und einen stärkeren Einfluß auf die Leitung und Verwaltung der Landeskirche bekommen sollen. Man war sich darüber klar, daß es sich um die Übertragung ganzer Arbeitsgebiete aus dem Geschäftskreis des OMK nicht handeln könne. Dem Gedanken vermehrter Heranziehung der Synodalen stand der Vertreter des OMK durchaus freundlich gegenüber.

Abf. 2 erhielt seinen Zusatz in Folge einer Erörterung über die theol. Prüfungen bei § 114 Abf. 2 Ziff. 9 d. Vorl., wobei das bisherige Verfahren dargelegt und Wünsche mehrfacher Art vorgebracht wurden. Der Vertreter des OMK erklärte, § 122 Abf. 3 d. Vorl. bringe die bisherige Übung, daß trotz der Bestimmung im § 90 der alten Verfassung die Mitglieder des Generalsynodalausschusses an den Prüfungen nicht teilnahmen, mit dem Gesetz in Einklang. In dem Ausschuss waren mehrere Mitglieder entschieden der Meinung, die Vorlage gehe hinter das bisherige Recht zurück, und das sei bei der künftigen Stellung der Regierung durchaus unangebracht. Von pos. Seite wurde der Antrag gestellt: „Die synodalen Mitglieder sollen den Prüfungen anwohnen; sie können auch Mitglieder aus ihrer Mitte dazu bestimmen.“ Daneben trat ein lib. Antrag als Zusatz zur Vorlage: „An der Hauptprüfung nehmen zwei synodale Mitglieder teil.“ Er wurde samt dem weiteren lib. Antrag: „Sie erhalten Tagegelber und Vergütung der Reisekosten,“ mit 15 Stimmen angenommen. Darnach können ohne solche Vergütung die synodalen Mitglieder beiden Prüfungen beiwohnen, zwei aber müssen der Hauptprüfung als Mitglieder der Prüfungsbehörde anwohnen.

§ 122 (§ 124 d. Vorl.) wurde unverändert übernommen.

3. Unterabschnitt: Der Oberkirchenrat (§§ 123—130).

§ 123 (§ 110 d. Vorl.) erhielt in Abf. 1 den schon früher erwähnten Vorderatz: „Der OMK ist die oberste Behörde zur Leitung und Verwaltung der Landeskirche, soweit diese Befugnisse nicht durch den Landeskirchenrat ausgeübt werden.“ Abf. 2 = § 110 Abf. 1 d. Vorl. Der Schluß des Absatzes wurde als inhaltlich selbstverständlich und formal irreführend gestrichen, nämlich die Worte: „nebst den notwendigen Beamten“. Die Reihenfolge wurde insofern geändert, als nun der Prälat sofort nach dem Kirchenpräsidenten genannt wird, der in seiner ersten Eigenschaft als Leiter der Regierung gewählt wird und als Vorsitzender an die Spitze des OMK tritt. Diese Behörde ist übrigens keine Kollegialbehörde in dem Sinne, daß durch Abstimmung der Räte Beschlüsse herbeigeführt werden könnten, die mit der Meinung seines verantwortlichen Vorsitzenden im Gegensatz stehen. (Vergl. Anm. 50 d. Vorl.) Die Aussprache über den Paragraphen ergab, daß in allen Gruppen die von dem pos. Redner ausgesprochene Ansicht Anhänger hat, daß der OMK künftig nur aus dem Präsidenten, Prälaten, dem Stellvertreter des Präsidenten (einem Verwaltungsmann), dem Rechtsreferenten und den drei geistlichen Räten bestehen solle. Von oberkirchenrätlicher Seite wurde dem entgegengehalten, daß das unzuwehmäßig sei, da die andern Mitglieder des OMK dauernd bei den Sitzungen benötigt würden, da außerdem dann eine neue Behörde, etwa ein Oberstiftungsrat, gebildet werden müsse, was unter Umständen üble geldliche Folgen habe. Von pos. Seite wurde betont, daß in jedem Fall die kirchliche Vermögensverwaltung nach wie vor beim OMK bleibe. Innerkirchliche Angelegenheit sei es, die Behörden für die Ausübung der Verwaltung zu ordnen.

Abf. 3, der bestimmt, daß die OMKräte von der Regierung ernannt werden, wurde angenommen. Auf pos. Antrag wurden die Worte „unter Zustimmung des Kirchenpräsidenten“ eingefügt. Die Begründung dieses Antrags konnten auch die andern Gruppen sich zu eigen machen: der Kirchenpräsident

könne nicht wohl für die Geschäftsführung einer Behörde verantwortlich gemacht werden, deren Mitglieder gegen seinen Willen in ihr Amt kamen. Ein Einspruchsrecht des Kirchenpräsidenten ist darnach einfach unentbehrlich.

Abf. 4 erfuhr eine Umformung, weil ein Teil davon schon durch § 114 bei der Regierung erledigt war.

§ 124 (§ 111 d. Vorl.) wurde mit zwei Änderungen angenommen. In 2. Lesung tilgte man in Abf. 1 den Zusatz „bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter“. In Abf. 2 wurden wie in den entsprechenden Fällen vorher die Worte „insbesondere Behörden gegenüber“ gestrichen.

§ 125 (§ 112 d. Vorl.) handelt von der Prälatenur. In Abf. 1 entschloß man sich auf lib. Antrag die Worte von „und als solcher“ bis „berechtigt“ zu streichen, da sie als ein Eingriff in die Rechte nicht nur der Pfarrer, sondern auch der Gemeinde erscheinen und bei manchen Amtshandlungen unangenehme Erörterungen entstehen könnten, ob auch der Prälat dem Abmeldeverfahren unterworfen sei. Die von einer Seite angefochtene Bezeichnung des Prälaten als „ersten Geistlichen des Landes“ wurde als „primus inter pares“ vom DNR ausgelegt und daraufhin vom Ausschuss belassen.

Abf. 2 wurde in der Fassung von allen Gruppen beanstandet und dem Unterausschuss zur Bearbeitung überwiesen. Besonders wurde eine klare Abgrenzung der Rechte des Prälaten, der Dekane und der DNRäte gewünscht und eine Beseitigung der z. T. „polizeilich“ klingenden Hauptwörter. Es wurde auch betont, daß die pflichtmäßige Ausübung der Rechte in Abf. 3 der Vorlage dem Prälaten für die ihm doch mehr entsprechenden Aufgaben nach Abf. 2 kaum Zeit lassen würden. Vonseiten des DNR wurde darauf aufmerksam gemacht, daß der Prälat, der bisher vortragender Rat und Respizient war, künftig entlastet werden müßte und auch beamtenrechtlich im Voranschlag gehoben werden solle analog der Stellung eines Ministerialdirektors (vergl. Anm. 51 d. Vorl.). Die vorgebrachten Wünsche und Vorschläge für den neuen Ausdruck

berücksichtigte der Unterausschuss und kam zu dem für den endgültigen Entwurf angenommenen Wortlaut des Abf. 2 und 3. Die Bezeichnung „Sirtenbriefe“ fand im Ausschuss ungefähr gleich viel Anhänger und Gegner. Einen wirklich bessern Ausdruck brachte niemand herbei.

In Abf. 3 ist dem Prälaten in Durchführung eines pos. Antrages nun nicht mehr die Pflicht aufgegeben, sondern nur das Recht — ein Vorrecht — gegeben zur Vornahme der genannten im Grundsatz dem DNR (vergl. § 127 Abf. 2 Ziff. 7 und 12) zustehenden und von ihm z. T. dem Dekanat übertragenen (vergl. § 90 Ziff. 2) Aufgaben. — Bezüglich des Ordinationsrechtes ergab eine Aussprache, daß die Wünsche der Ordinanden wegen des Ortes der Handlung natürlich beachtet werden sollten. Der Wert der Ordination gerade am Heimatort wurde besonders betont. Es kann demnach der Sinn des Abf. 3 nicht sein, daß der Prälat sämtliche Ordinationen vornimmt.

§ 126 ist der unveränderte § 113 der Vorlage.

§ 127 (§ 114 d. Vorl.) handelt vom Wirkungsbereich des DNR, ein riesenparagraphe, dessen Abf. 3 als besonderer neuer Paragraph geführt wird (§ 128), wie Abf. 2 von § 84 jetzt § 86 geworden ist. Abf. 1 blieb unverändert. Abf. 2 umfaßt gegen die Vorlage eine Ziff. mehr, nämlich Ziff. 19: „die Vorbereitung der Landesynode und die Ausarbeitung von Gesetzentwürfen“. Diese Ziff. wurde beigefügt, da Ziff. 4 des folgenden § 131 gestrichen wurde: „die Entwürfe der nötigen Gesetze“. Dazu trat auch Ziff. 18 der Vorlage: „die Vorbereitung der Landesynode“. Der Rest dieser Ziff. 18 nach Ausscheidung der zwei Stücke, die der Regierung zukommen (Vertretung in der Landesynode und Ausführung ihrer Beschlüsse), wurde als Ziff. 8 oben eingeschaltet. Dabei ist neben der Bezirkssynode die Schulsynode genannt. Ziff. 1 blieb unverändert, ebenso Ziff. 2, 3 und 4. In Ziff. 5 wurde statt „Veranstaltung“ richtiger gesagt „Anordnung“. Ziff. 6 wurde verdeutscht. Gemeint ist z. B. die Erlaubnis vorzeitiger Konfirmationen. In Ziff. 7 wurden die „Dekanatsvisitationen“ neu eingefügt (vergl. § 126 Abf. 3).

Zu Ziff. 9 wurde bemerkt, daß selbstverständlich der DM den Bericht des praktisch-theologischen Seminars der Regierung vorlegt. Ziff. 10 und 11 blieben unverändert. In Ziff. 12 wurden die nach § 112 der Vorlage dem Prälaten vorbehaltene Ordination und Verpflichtung der Geistlichen und die Kircheneinweihung aufgenommen. Ziff. 13—15 blieben unverändert. Ziff. 16 wurde „Landeskollekten“ statt „kirchliche Kollekten“ gesagt. Ziff. 17 und 18 ungeändert.

§ 128 blieb unangefochten. Er fand die allseitige Billigung. Geht der DM umsichtig und unentwegt die hier gewiesenen Wege, so wird das der Kirche zum Segen werden. Auch hier ist wie in § 33 beim KGM das „soziale“ Leben genannt. In 3. Lesung sind die Worte „ist befugt“ durch „soll“ ersetzt worden.

§ 129 (§ 115 d. Vorl.) handelt vom Dienstweg bei Beschwerden. § 121 Abs. 2 Ziff. 5 bezieht sich hierauf.

§ 130 (§ 116 d. Vorl.). Der Vorderatz dieses Paragraphen mußte, weil der Regierung die Feststellung der Vorlagen zur Landessynode übertragen wurde, dahin geändert werden, daß der DM seine Vorlagen „der Regierung“ zu machen hat. Zu Ziff. 1 hat der Berichterstatter zu bemerken, daß im sog. Hauptbericht nach Tüchtigkeit auch die Tätigkeit der freien kirchlichen Vereine vom DM berücksichtigt werden soll. Ziff. 2 und 3 blieben unverändert. Ziff. 4 der Vorl. „Entwürfe der notwendigen Gesetze“ ist, wie schon erwähnt, als Ziff. 19 in Abs. 2 des § 128 untergebracht. Sie mußte hier schon deswegen gestrichen werden, weil auch für außerordentliche Landessynoden unter Umständen Gesetzentwürfe vorzulegen sind. Damit sind wir am Schluß des Abschnittes von der Landeskirche angelangt.

V. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen (§§ 131—138).

Hier wurden solche Bestimmungen zusammengestellt, die allgemeine Geltung haben und bei vielen Paragraphen wiederholentlich gebracht werden mußten. Sie sind also durchaus kein unwesent-

liches Anhängsel der Verfassung, sondern im Gegenteil recht wichtig.

§ 131 (§ 125 d. Vorl.) handelt von der nicht verfassungsgesetzlichen Feststellung der Wahlordnungen, für die also eine Zweidrittelmehrheit in der Landessynode nicht erforderlich ist. Der Paragraph blieb unverändert.

§ 132 (§ 126 d. Vorl.) spricht den Grundsatz aus von der gleichen Wählbarkeit der Männer und Frauen zu allen kirchlichen Ehrenämtern. Anders liegt es bei kirchlichen Ämtern wie dem Pfarramt. Der Paragraph blieb unverändert.

§ 133, ein in 3. Lesung neugeschaffener Paragraph, bestimmt, daß die auf Zeit bestellten Mitglieder der kirchlichen Körperschaften im Amt bleiben, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Durch diese Bestimmung sind, wie an den betreffenden Stellen (vergl. z. B. §§ 15, 27, 78 usw.) gesagt, mehrere Paragraphen wesentlich gekürzt worden.

§ 134 (§ 127 d. Vorl.), von der Beschlußfassung in den kirchlichen Körperschaften, blieb unverändert. In 3. Lesung wurden zwei neue Absätze hinzugefügt über die Frage wiederholter Abstimmung und des Eintretens der Mehrheitswahl, wo sonst Verhältniswahl statthabte.

§ 135 (§ 128 d. Vorl.) wurde umgeformt. Sachlich handelt es sich darum, daß die Körperschaft die Anwesenheit einer Person verlangen kann, über die bezw. über deren Angelegenheit verhandelt wird. Die betreffende Person kann das von sich aus nicht verlangen. Unbeeinflusste Verhandlung wird dadurch gesichert.

§ 136 (§ 129 d. Vorl.) blieb unverändert. Er handelt von der Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Behörden.

§ 137 (§ 130 d. Vorl.) handelt von dem Beschwerdeverfahren und der Beschwerdefrist. Abs. 1 wurde in 2. Lesung so geändert, daß die bei untergeordneten Stellen wohl häufigere Form des mündlichen Bescheids aufgenommen und gesagt wurde: „Die einwöchige Beschwerdefrist beginnt mit dem Tag, der auf die Zustellung der schriftlichen Entscheidung oder die mündliche Eröffnung folgt.“

Abf. 2 ist nur in einer Kleinigkeit geändert worden.

§ 138 ist ein neuer Paragraph, der in 3. Lesung hinzugefügt wurde und einem offenbaren Mangel abhilft. Hier wird über die Verkündung der kirchlichen Gesetze und Verordnungen und über die Frist ihres Inkrafttretens das Nötige festgestellt.

Einführungsgesetz.

Zunächst hat man in 1. und 2. Lesung dem § 1 der Vorlage einen neuen Paragraphen vorausgestellt. § 1 Abf. 1 entsprang einem pos. Antrag, in dem Einführungsgesetz eine Übergangsbestimmung zu schaffen, die unanfechtbar gestattet, daß die neue Regierung alsbald von der außerordentlichen Generalsynode gewählt werde, ohne daß erst die Verkündung der neuen Verfassung abgewartet werden muß. Das ermöglichte dieser Abf. 2 bezeichnete den Zeitpunkt des Endes der alten Regierung, die durch das Dezember-Gesetz von 1918 nach Abdankung des Landesbischofs eingesetzt war, und übertrug deren bisherige Rechte, wie § 3 Abf. 3 hier vorsieht, auf die neue Regierung. Abf. 3 entsprach dem § 8 in der Vorlage, der bestimmte, daß die nächste ordentliche Landessynode die Regierung zu erneuern hat, soweit sie synodalen Ursprungs ist.

§ 2 (§ 1 d. Vorl.) stellte in Abf. 1 fest, daß eine Verordnung der Regierung das Inkrafttreten der Verfassung und des Einführungsgesetzes bestimmt. Die Regierung kann das für einzelne Teile der Verfassung auf verschiedene Zeitpunkte bestimmen, z. B. für die Stücke, die der Staatsgenehmigung unterstehen wegen Kirchensteuerfragen. Abf. 2 sprach vom entsprechenden Außerkräfttreten der bisherigen Verfassung. Diese beiden Paragraphen haben z. T. ihre Erledigung gefunden durch das bei der 3. Lesung geschaffene und von Ihnen bereits angenommene kirchliche Gesetz, die Erneuerung der Regierung und die Amtsdauer der außerordentlichen Generalsynode betr. § 1 Abf. 1 ist durch den

Ersten Artikel, § 1 Abf. 3 durch den Zweiten Artikel Ziff. 3, § 2 Abf. 1 durch den Dritten Artikel ersetzt.

Der Ihnen jetzt vorgelegte Wortlaut des Einführungsgesetzes knüpft in § 1 an § 1 Abf. 2 der Vorlage an. Er spricht das Außerkräfttreten der alten Kirchenverfassung und der bisherigen vorläufigen Kirchenregierung aus.

§ 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß gewisse Teile der Verfassung, insbesondere die Bildung des KGM, jetzt noch nicht in Kraft gesetzt werden können, weil sie nach den bisherigen Bestimmungen auch der staatlichen Zustimmung bedürfen. Diese Teile der neuen Verfassung müssen vorläufig zurückgestellt werden.

§ 3 (§ 2 d. Vorl.) blieb unverändert.

§ 4 ist § 3 Abf. 2 und 3 d. Vorl. Hier sind alle auf Wahlen bezüglichen Dinge jetzt zusammengestellt. Abf. 1 entspricht dem in 2. Lesung als § 6 gerechneten, ungeändert angenommenen § 4 der Vorlage. Abf. 2 blieb unverändert. Abf. 3 zieht die Hilfsgeistlichen sofort zu den KGM Ausschüssen nach deren Neubildung zu, auch wenn man in 3. Lesung die Worte „mit sofortiger Wirkung“ als selbstverständlich und eben deshalb entbehrlich gestrichen hat.

§ 5 ist neu; er ist der in 2. Lesung gestellte und angenommene Antrag eines Liberalen. Durch ihn wird verhindert, daß insbesondere Diasporavertreter mit früher geordneter kath. Kindererziehung ihr Stimmrecht durch die neue Verfassung infolge ihrer Rückwirkung verlieren. Zunächst hatte sich der Ausschuss dahin geeint, den Worten „ohne Not“ in § 10 Abf. 2 Ziff. 6 die Auslegung mitzugeben, daß durch sie in der Diaspora und für die Übergangszeit Härten hintangehalten werden sollten.

§ 6 (§ 5 d. Vorl.) regelt die Frage des Vorsitzes im KGM für die Übergangszeit.

§ 7 tritt an die Stelle des § 6 d. Vorl. Abf. 1: In 1. Lesung wurde die Aufnahme einer Bestimmung über die noch nicht gewählten, nach § 97 a gesetzten Pfarrer von einem Positiven angeregt. Zur 2. Lesung lag folgender pos. Antrag vor: „Die nach § 97 a alter Verfassung gesetzten Pfarrer gel-

ten als endgültig ernannt im Sinn des § 65 neuer Verfassung, wenn die betreffende Gemeinde nicht binnen einer Frist von 6 Monaten erklärt, daß sie ihr Wahlrecht ausüben wolle.“ In der Aussprache wurden Bedenken erhoben, ob die Frist von 6 Monaten nicht zu kurz sei, und Besorgnisse geäußert, daß infolge ihrer Kürze der eine oder andere Pfarrer, den seine Gemeinde noch kaum wirklich kennen zu lernen die Zeit hatte, abgewählt würde. Die Erörterung betraf auch die Frage der Benachrichtigung der betreffenden Gemeinde, ob jeder Stimmberechtigte oder der KGM oder der KGN zu unterrichten sei, und in welcher Weise. Ohne eigentliche Beschlußfassung neigte die Mehrheit der Benachrichtigung der Ausschußmitglieder zu, die durch gedruckte vom DM in der nötigen Zahl den Gemeinden zuzustellende Mitteilung erfolgen könnte. Nur ein lib. Ausschußmitglied wollte bis Ende 1919 noch nach § 97 a weiterbesetzen und diese Pfarrer in ihrem bisherigen Rechtszustand belassen. Die liberalerseite eingebrachte Neuformung des pos. Antrags, die das Jahr 1920 als Frist setzt, wurde angenommen. Die 3. Lesung glättete hier nur leicht an der Form.

Abf. 2: Weil das Bedürfnis nach Ernennung von Pfarrern für dies Jahr noch vorliegt, entschloß man sich, noch drei Pfarreien auf die neue Weise (§ 65) im Jahr 1919 besetzen zu lassen. Abf. 3 hebt die beiden Gesetze auf, die zur Erweiterung des Ernennungsrechtes nach § 97 a der alten Verfassung erlassen worden waren. Die Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 28. Juli 1919

hatte der Ausschuß in der 1. Lesung des Einführungsgesetzes schon gegeben. Wortlaut und Begründung des provisorischen Gesetzes finden sich in Anm. 4 auf Seite 30 der Vorlage. Die Synode wird die Geltung des Gesetzes bis zum Inkrafttreten des Einführungsgesetzes nachträglich zu bestätigen haben. — § 7 und § 8 der Vorlage wurden gestrichen, § 7 als entbehrlich, § 8 als in § 1 Abs. 3 erledigt. § 8, der dem DM den weiteren Vollzug überträgt, wurde angenommen.

Ihr Ausschuß empfiehlt Ihnen die Annahme des Einführungsgesetzes.

Hohe Synode! Ich stehe am Schluß meiner Berichterstattung. Gestatten Sie Ihrem Berichterstat- ter ein Wort des Dankes dafür, daß Sie ihm so geduldig Gehör geschenkt haben, so trocken und widerpenstig an mancher Stelle der Stoff ist, der von ihm bewältigt werden mußte. Es sollte mir eine Genugtuung sein, wäre es mir gelungen, nicht nur den gesetzestechnischen und redaktionellen Kleinkram in erträglich übersichtlicher Weise vorzutragen, sondern auch die Größe und Bedeutung des Verfassungswerkes erkennbar zu machen und von dem hohen Ernst und dem treuen Fleiß zu zeugen, mit dem Ihr Verfassungsausschuß seine gewaltige Arbeit getan hat — Gott gebe, zum Segen für unsere teure badische Landeskirche!

